

Teil 1: Ressortaktivitäten

Arbeitsmarktpolitik

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Die gesetzliche Sozialversicherung

Konsumentenpolitik

Pflegevorsorge

Behindertenpolitik

Sozialentschädigung

Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

EU-Sozialpolitik und internationale Zusammenarbeit

Sozialpolitische Grundsatz- und Querschnittsmaterien

1. ARBEITSMARKTPOLITIK

Sektion VI, BMASK

Inhalt

1.1	Der Arbeitsmarkt in Österreich im Jahr 2011.	28
1.2	Aktuelle Entwicklung des österreichischen Arbeitsmarktes 2012	29
1.2.1	Dynamik des österreichischen Arbeitsmarktes 2011	30
1.2.2	Auswirkungen der Arbeitsmarktöffnung	31
1.3	Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik	35
1.3.1	Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Jahresziele 2011 des AMS.	35
1.3.2	Das AMS im europäischen Vergleich	37
1.4	Aufwendungen für die Arbeitsmarktpolitik.	38
1.4.1	Ausgaben im internationalen Vergleich	40
1.4.2	Aufwendungen nach Zielgruppen.	41
1.5	Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit - Arbeitslosenversicherung	41
1.6	Schwerpunkte und Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik	43
1.6.1	Arbeitsmarktpolitik für ältere Arbeitnehmerinnen und gesundheitlich beeinträchtigte Personen	43
1.6.2	Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche	44
1.6.3	Arbeitsmarktpolitik für Frauen	45
1.7	Arbeitsmarktpolitik im Rahmen europäischer Programme	47
1.7.1	Der Beitrag des Europäischen Sozialfonds (ESF)	47
1.7.2	Der Beitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	50
1.8	Arbeitskräfteüberlassung und private Arbeitsvermittlung	51
1.9	Dienstleistungsscheck	52
1.10	Mikrokredit	53
1.11	Neuerungen im Arbeitslosenversicherungsrecht	53
1.11.1	Arbeitslosenversicherungsbeitrag für ältere ArbeitnehmerInnen.	53
1.11.2	Längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nach Rehabilitationsmaßnahmen	54
1.11.3	Zuschlag bei Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des AMS.	54
1.11.4	Pensionsvorschuss	54
1.11.5	Altersteilzeit: Zugangsalter und Lohnausgleich.	54
1.11.6	Übergangsgeld nach Altersteilzeit	55
1.11.7	Sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Personen ohne Anspruch auf Notstandshilfe	55
1.11.8	Elektronische Geltendmachung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung.	56
1.11.9	Auflösungsabgabe bei Beendigung eines Dienstverhältnisses	56
1.12	Ausländerbeschäftigungsrecht	56
1.12.1	Ausländerbeschäftigungsgesetz-Novelle 2011 - Rot-Weiß-Rot-Karte	56
1.12.2	Saisonbeschäftigung	58
1.12.3	Erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten.	58
1.12.4	Maßnahmen gegen Schwarzarbeit	58
1.12.5	Working Holiday	58
1.12.6	Übergangsarrangements für Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten	58

1. ARBEITSMARKTPOLITIK

1.1 DER ARBEITSMARKT IN ÖSTERREICH IM JAHR 2011

Die positive Entwicklung des Arbeitsmarktes seit März 2010 hielt im Wesentlichen auch im Jahr 2011 an: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten stieg von Jänner bis Dezember 2011 durchgehend an, während die Arbeitslosigkeit bis einschließlich Juli 2011 zurückging. Auf Grund der rückläufigen Zahlen bei den TeilnehmerInnen der Schulungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice (AMS) und eines anhaltenden Anstiegs des Arbeitskräfteangebots waren beim Bestand der vorgemerkten Arbeitslosen ab August 2011 Zunahmen zu verzeichnen.

Die Zahl der aktiv Beschäftigten¹ lag im Jahr 2011 mit 3.323.325 auf Rekordniveau (+63.312 bzw. +1,9% im Vorjahresvergleich). Männer profitierten im Jahresdurchschnitt 2011 etwas stärker vom Anstieg der Beschäftigung: Bei den Männern betrug die Zunahme der aktiv Beschäftigten +2,1%, bei den Frauen +1,8%. Die Beschäftigungszunahme der Männer erfolgte vor allem bei der Warenproduktion und Arbeitskräfteüberlassung, bei den Frauen vor allem im Handel und dem Gesundheits- und Sozialwesen.

Im Jahresdurchschnitt 2011 stieg die – bei den hier erwähnten Beschäftigtenzahlen ausgeklammerte – geringfügige Beschäftigung deutlicher als im Vorjahr. Diese sogenannte atypische Beschäftigungsform gewann weiter an Boden (+11.278 auf 307.741, darunter rund 65% Frauen). Die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind zwar über alle Branchen gestreut, mehr als die Hälfte (54,3%) entfallen auf die frauendominierten Bereiche Handel, Tourismus, Gesundheits- und Sozialwesen, Erziehung und Unterricht sowie Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (umfasst u.a. die Überlassung von Arbeitskräften, Wach- und Sicherheitsdienste und die Gebäudebetreuung).

Die Zahl der „Freien Dienstverträge“ (im Jahresdurchschnitt 2011 19.884) entfällt zu gleichen Teilen auf Männer und Frauen und liegt um 8,7% unter dem Niveau des Jahres 2010.

Bei den geringfügig freien Dienstverträgen entfallen 2011 21.659 auf Frauen, und 13.707 auf Männer. Insgesamt ist die Zahl der geringfügig freien Dienstverträge im Vergleich zum Jahr 2010 um 2.105 bzw. 5,6% zurückgegangen.

Im Jahresdurchschnitt 2011 waren 42.020 (+863 bzw. +2,1%) sogenannte „Neue Selbstständige“ in Österreich tätig. Neue Selbstständige sind zu 57% Männer, der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr war jedoch mit +3,0% bei den Frauen höher als bei den Männern (+1,4%).

Der Bestand an Arbeitslosen entwickelte sich bei Frauen ungünstiger als bei Männern: Bei Männern sank die Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt 2011 um 4,1% (-6.011), während sie bei Frauen um 1,8% (+1.931) anstieg. Die Konjunktorentwicklung wirkte sich besonders günstig auf die männerdominierten Wirtschaftsbereiche Warenproduktion und Bau aus. Insgesamt lag im Jahresdurchschnitt 2011 die Zahl der arbeitslos vorgemerkten Personen mit 246.702 um 4.080 bzw. 1,6% unter dem Wert des Jahres 2010. Der Bestand an beim AMS gemeldeten offenen Stellen lag im Jahresdurchschnitt 2011 bei 32.310 und damit um 4,2% bzw. 1.301 Stellen über dem Jahr 2010.

Details zur Arbeitsmarktentwicklung im Jahr 2011 finden sich in der jährlichen Publikation „Der Arbeitsmarkt im Jahr 2011“, die im Broschürenservice sowie auf der Homepage des BMASK erhältlich ist:

www.bmask.gv.at › Arbeit › Arbeitsmarkt › Daten und Analysen zum Arbeitsmarkt

¹ Erwerbstätige, derzeit nicht in Karenz o.ä.

Arbeitsmarktkennzahlen 2011

	2011	Veränderung gegenüber 2010	
		absolut	in %
Unselbstständig Beschäftigte	3.421.748	+ 61.510	+1,8
Frauen	1.598.778	+ 24.746	+1,6
Männer	1.822.970	+ 36.764	+2,1
Unselbstständig Aktiv-Beschäftigte	3.323.325	+ 63.312	+1,9
Frauen	1.510.888	+ 26.393	+1,8
Männer	1.812.437	+ 36.919	+2,1
Unselbstständig Beschäftigte unter 25 Jahren	551.049	+ 11.963	+2,2
Frauen	248.592	+ 5.465	+2,2
Männer	302.457	+ 6.498	+2,2
Unselbstständig Beschäftigte ab 50 Jahren	699.982	+ 37.297	+5,6
Frauen	311.933	+ 17.989	+6,1
Männer	388.049	+ 19.308	+5,2
Vorgemerkte Arbeitslose	246.702	- 4.080	-1,6
Frauen	107.607	+1.931	+1,8
Männer	139.095	- 6.011	-4,1
unter 25-Jährige	38.847	- 1.237	-3,1
ab 50-Jährige	53.887	+1.441	+2,7
Beim AMS gemeldete offene Stellen	32.310	+ 1.301	+4,2
Arbeitslosenquote (Register)	6,7%	- 0,2	
Frauen	6,3%	+ 0,0	
Männer	7,1%	- 0,4	
Arbeitslosenquote (EU-Kriterien)	4,2%	- 0,2	
Frauen	4,3%	+ 0,1	
Männer	4,0%	- 0,6	

Quellen: AMS DWH, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Eurostat

1.2 AKTUELLE ENTWICKLUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSMARKTES 2012

Im 1. Halbjahr 2012 lag die Zahl der unselbstständig Beschäftigten um durchschnittlich 1,5% über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Ein Beschäftigungsanstieg ist sowohl bei Männern als auch bei Frauen, in allen Altersgruppen, bei InländerInnen und AusländerInnen, in allen Bundesländern und in allen wichtigen Wirtschaftsbereichen zu verzeichnen.

Parallel dazu stieg die Zahl der arbeitslos vorgemerkten Personen um 4,9% an. Dieser Anstieg umfasste alle Personengruppen und Wirtschafts-

bereiche sowie alle Bundesländer, ausgenommen Vorarlberg.

Trotz einer im internationalen Vergleich günstigen wirtschaftlichen Entwicklung wiesen einige Anzeichen am österreichischen Arbeitsmarkt bereits im 1. Quartal 2012 auf eine Konjunkturabschwächung hin: Die Zahl der offenen Stellen ging zurück (-11,4%), die Arbeitslosigkeit in der Warenproduktion stieg erstmals seit zwei Jahren wieder an (+1,1%) und in der Arbeitskräfteüberlassung zeigte die Zahl der vorgemerkten Personen mit +13,5% einen deutlichen Aufwärtstrend.

Arbeitsmarktkennzahlen 1. Halbjahr 2012

	1. Halbjahr 2012	Veränderung geg. Vorjahr	
		absolut	in %
Unselbstständig Beschäftigte	3.432.549	+ 50.601	+1,5
Frauen	1.608.786	+ 22.753	+1,4
Männer	1.823.763	+ 27.848	+1,6
InländerInnen	2.917.976	+ 8.978	+0,3
AusländerInnen	514.573	+ 41.623	+8,8
Unselbstständig Beschäftigte unter 25 Jahren	477.344	+ 789	+0,2
Frauen	211.237	-111	-0,1
Männer	266.107	+ 900	+0,3
Unselbstständig Beschäftigte ab 50 Jahren	727.831	+ 41.378	+6,0
Frauen	326.420	+ 19.840	+6,5
Männer	401.411	+ 21.538	+5,7
Vorgemerkte Arbeitslose	265.806	+12.465	+4,9
Frauen	109.810	+4.205	+4,0
Männer	155.996	+8.260	+5,6
unter 25-Jährige	39.837	+1.355	+3,5
ab 50-Jährige	60.901	+5.197	+9,3
Bestand an beim AMS gemeldeten offenen Stellen	29.903	-3.838	-11,4

Quellen: AMS DWH, Hauptverband der Sozialversicherungsträger

1.2.1 DYNAMIK DES ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSMARKTES 2011

In Österreich werden pro Jahr rund 1,7 Millionen unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse neu aufgenommen und 1,6 Millionen wieder beendet. Von den 1,7 Millionen Zugängen in Beschäftigung wechselten 18% (300.100 Personen) direkt aus einem anderen unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis, 2% (39.000 Personen) hatten vorher ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis, 32% bzw. 540.200 Personen kamen aus einer Arbeitsmarktservice-Vormerkung und weitere 46% (788.700 Personen) aus der erwerbsfernen Position „Out of Labour Force“². Der Bestand unselbstständig Beschäftigter Ende Dezember 2011 (3.263.800) ergibt sich aus dem Bestand Ende Dezember 2010

(3.197.600) plus den Zugängen in unselbstständige Beschäftigung (rd. 1,7 Millionen) abzüglich der Abgänge aus unselbstständiger Beschäftigung (rd. 1,6 Millionen).

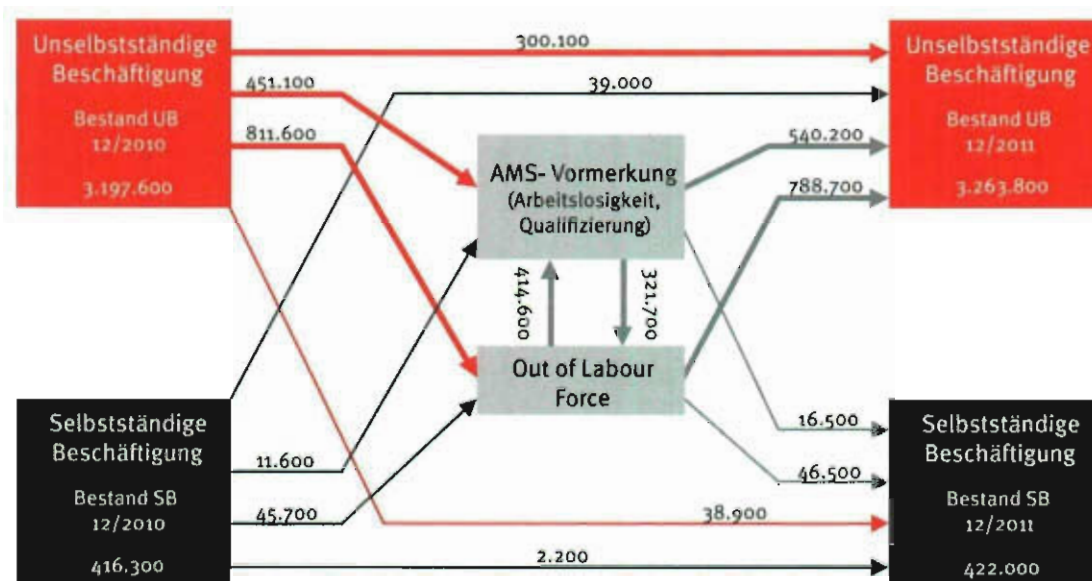
Mit einer durchschnittlichen Fluktuationsrate³ von 50% ist der österreichische Arbeitsmarkt hoch dynamisch. Allerdings ist eine relativ starke Konzentration auf einzelne Branchen⁴ festzustellen: Im Saisonbereich weist die Land- und Forstwirtschaft eine Rate von 262% auf, der Tourismus von 147% und das Bauwesen von 71%. Im Bereich Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen beträgt die Fluktuation 114% (darunter die Arbeitskräfteüberlassung mit 156%) und in der Wirtschaftsklasse Kunst, Unterhaltung und Erholung 93%.

² Als „out of labour force“ gelten nach dem Labour Force Konzept Personen in Aus- und Weiterbildung, Pension oder Karenz, NEET-Gruppe (not in education, employment or training; s. Abschnitt 1.6.2), d.h. Personen im Erwerbsalter, die weder beschäftigt noch arbeitslos gemeldet sind.

³ Fluktuation: Rate von Beschäftigungsaufnahmen und -beendigungen (Anzahl Anmeldungen + Anzahl Abmeldungen)/(2* durchschnittlicher Beschäftigtenstand); Quelle: AMS DWH

⁴ Zur Klassifikation der Branchen nach ÖNACE-Kriterien s. z.B. Kapitel 12 des vorliegenden Berichts.

Arbeitsmarktdynamik in Österreich 2011



Quellen: AMS DWH Erwerbskarrierenmonitoring, Hauptverband der Sozialversicherungsträger; Stand der Daten 22.03.2012; gerundete Werte

1.2.2 AUSWIRKUNGEN DER ARBEITSMARKTÖFFNUNG

Nach dem 1. Mai 2011 stieg die Zahl der aus den EU-8⁵ stammenden Arbeitskräfte zunächst relativ rasch an, der „Liberalisierungseffekt“ erreichte im August 2011 etwa +20.000, um danach nur leicht bis Dezember auf 21.736 anzuwachsen. Der Öffnungseffekt konzentrierte sich damit auf die Monate Mai-August 2011.

39% der neuen Arbeitskräfte verlagerten ihren Wohnsitz nicht nach Österreich, waren also PendlerInnen. In grenznahen Regionen ist der PendlerInnenanteil wesentlich höher (Burgenland: 88%). Es zeigte sich eine deutliche regionale und branchenmäßige Konzentration: Mehr als 50% der neu Beschäftigten traten in der Ostregion in den Arbeitsmarkt ein (davon ca. 7.300 in Wien und 5.000 in Niederösterreich) und arbeiteten vor allem in drei Sektoren – Gastronomie, Bau und Arbeitskräfteüberlassung.

Der Beschäftigungsanstieg aus den EU-8 war im Tourismus (+4,2% der Gesamtbeschäftigung)

bzw. regional im Burgenland (+2,6%) am größten. Die Bruttozuwanderung als Anteil der unselbstständig Beschäftigten erreichte mit +8% in der burgenländischen Gastronomie den höchsten Wert. Bemerkenswert sind auch die Gastronomiewerte für die nicht grenznahen Bundesländer Salzburg und Tirol mit +5,9 bzw. +5,8%. Den größten Anteil an den neu Zugewanderten machten mit 43% die UngarInnen (hauptsächlich in das Burgenland) aus, gefolgt von slowakischen (22%, Zuwanderung nach Wien und Niederösterreich) und polnischen Staatsangehörigen (19%, zum größten Teil nach Wien).

Nur etwa zwei von fünf EU-8-Angehörigen (41,6%) befinden sich noch im ursprünglichen Arbeitsmarktstatus. Die EU-8-BürgerInnen stellen somit eine sehr mobile Gruppe dar, die oft nur kurzfristig am österreichischen Arbeitsmarkt aktiv ist.

Gesamtwirtschaftliche Effekte

Die Anzahl der unselbstständig Beschäftigten stieg im Jahr 2011 um ca. 60.000 Personen, davon waren rund 40.000 ausländische Staatsan-

⁵ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien und Ungarn, die (gemeinsam mit Malta und Zypern) im Jahr 2004 der EU beigetreten sind.

gehörige, darunter wiederum etwa die Hälfte aus den EU-8-Ländern. Der Beschäftigungsanstieg durch die Arbeitsmarktöffnung half der österreichischen Konjunktur (BIP-Wachstum: 3,2%) und unterstützte die Reduktion des Budgetdefizits. Zu den befürchteten Verdrängungseffekten ist festzustellen, dass diese in guten Konjunkturzeiten mit stark steigender Gesamtbeschäftigung gering sind: die Komplementäreffekte überwiegen, d.h. sowohl die Beschäftigung der InländerInnen als auch der AusländerInnen steigt an. Huber/Bös⁶ haben errechnet, dass die Arbeitslosenquote durch die Gewährung der Freizügigkeit um ca. 0,08 Prozentpunkte höher war als ohne (6,7% statt 6,62%); im Burgenland lag der Effekt bei 0,19 Prozentpunkten (7,5% statt 7,31%).

Die Arbeitsmarktöffnung hatte nach Experteneinschätzung keine maßgeblichen Auswirkungen auf Lohn- und Sozialdumping. Dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDBG, siehe Kapitel 2) kommt dabei eine wichtige präventive Wirkung zu. Damit diese abschreckende Funktion wirksam bleibt, sind intensive Kontrollen und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit wesentlich. Die bei den Kontrolltätigkeiten nach LSDBG am häufigsten festgestellte Übertretung war die Nicht-Bereithaltung von Lohnunterlagen. Dieser Tatbestand wurde öfter zur Anzeige gebracht als Unterentlohnung.

Fazit

Die schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes war notwendig, um Übergangsfristen zur aktiven Gestaltung der Zuwanderung und für einen allmählichen Abbau des Zuwanderungsdrucks optimal zu nutzen. Die BMASK-Prognosen von ca. 20.000 bis 25.000 zusätzlichen Beschäftig-

ten im Jahr 2011 waren zutreffend. Die Größenordnung der Zuwanderung zum österreichischen Arbeitsmarkt entsprach also den Erwartungen, nicht aber die hohe Dynamik. Die aus den EU-8-Ländern stammenden MigrantInnen deckten bisher oft eine temporäre (saisonale) Arbeitskräftenachfrage ab.

Nähere Informationen und Analysen aktueller Daten sind unter www.arbeitsmarktoeffnung.at zu finden.

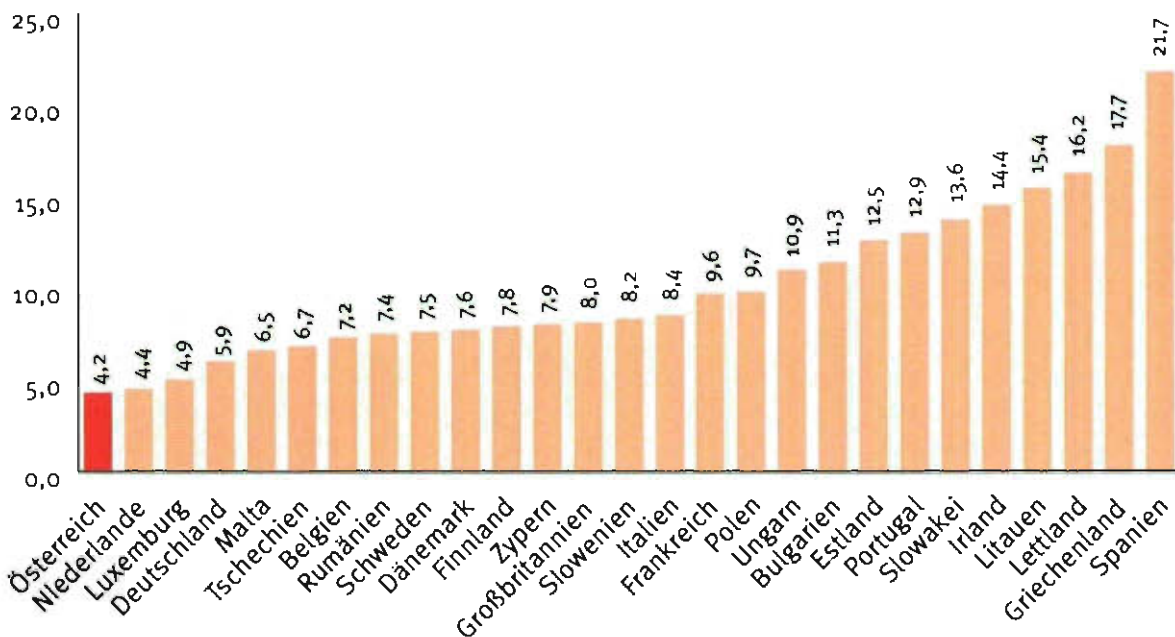
1.2.3 DER ÖSTERREICHISCHE ARBEITSMARKT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Eurostat wies für das Jahr 2011 einen Wert von 4,2% für die Arbeitslosenquote Österreichs aus. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote der EU-27 betrug 9,7% und lag damit deutlich über dem österreichischen Wert.

EU-weit gingen durch die Wirtschafts- und Finanzkrise seit dem 4. Quartal 2008 4,1 Mio. Arbeitsplätze verloren, in Österreich lag die Zahl der Arbeitsplätze im 4. Quartal 2011 hingegen um 65.000 über dem 4. Quartal 2008. Die Zahl der Arbeitslosen lag im gesamten EU-Raum im Jahre 2011 bei 23 Mio. und damit noch immer um mehr als 1,7 Mio. über dem Krisenjahr 2009. Österreich verzeichnete in diesem Zeitraum einen Rückgang der Arbeitslosigkeit nach international vergleichbarer Definition um 12,3%. Im Juli 2012 lag die Arbeitslosenquote in Österreich bei 4,5% und war damit innerhalb der EU-Staaten weiterhin am niedrigsten.

⁶ Huber, Peter/Bös, Georg: Monitoring der Arbeitsmarktauswirkungen der Zuwanderung aus den Mitgliedstaaten im Regime der Freizügigkeit – Begleitende Beratung und Analyse, WIFO, Wien 2012

Arbeitslosenquoten der 27 EU-Staaten, 2011



Quelle: Eurostat

Arbeitsmarktkennzahlen 2011 im Vergleich – EU-27 und Österreich

	Jahresdurchschnitt 2011	Veränderung zum Vorjahr in %-Punkten
Arbeitslosenquote		
EU-27	9,7	0,0
Männer	9,6	-0,1
Frauen	9,8	+0,2
Österreich	4,2	-0,2
Männer	4,0	-0,6
Frauen	4,3	+0,1
Arbeitslosenquote Jugendliche (15 bis 24)		
EU-27	21,4	+0,3
Männer	21,9	+0,1
Frauen	20,8	+0,6
Österreich	8,3	-0,5
Männer	7,9	-1,0
Frauen	8,8	0,0
Beschäftigungsquote (15 bis 64)		
EU-27	64,3	+0,2
Männer	70,1	0,0
Frauen	58,5	+0,3
Österreich	72,1	+0,4
Männer	77,8	+0,7
Frauen	66,5	+0,1

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Arbeitsmarktkennzahlen 2011 im Vergleich – EU-27 und Österreich (Fortsetzung)

Beschäftigungsquote Älterer (55 bis 64)		
EU-27	47,4	+1,1
Männer	55,2	+0,6
Frauen	40,2	+1,6
Österreich	41,5	-0,9
Männer	50,6	-1,0
Frauen	32,9	-0,8
Beschäftigungsquote Jugendliche (15 bis 24)		
EU-27	33,6	-0,4
Männer	35,7	-0,5
Frauen	31,4	-0,4
Österreich	54,9	+1,3
Männer	59,8	+1,9
Frauen	50,1	+0,7
Teilzeitquote (unselbständig Beschäftigte)		
EU-27	19,5	+0,3
Männer	9,0	+0,3
Frauen	32,1	+0,2
Österreich	25,2	0,0
Männer	8,9	-0,1
Frauen	44,0	+0,2

Quelle: Eurostat

1.3 ZIELE DER ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSMARKTPOLITIK

Entsprechend den Vorgaben des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beizutragen.

Nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) ist es Ziel und Aufgabe des Arbeitsmarktservice (AMS), im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken. Dadurch sollen die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften sowie die Beschäftigung aller Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich gesichert werden.

Die vom AMS umzusetzende Arbeitsmarktpolitik konzentriert sich auf

- die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften auf Arbeitsplätze;
- die Unterstützung bei der Beseitigung von Vermittlungshindernissen;
- » Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz am Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktanalysen, eJob-Room etc.);
- die Verringerung der qualitativen Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage durch arbeitsmarktbezogene Um- und Nachschulungen bzw. Höherqualifizierung sowie
- » die Sicherung des Lebensstandards der arbeitslos vorgemerkten Personen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung.

Derzeit folgt die Arbeitsmarktpolitik den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2010:

- Halten der Spitzenposition des AMS im europäischen Vergleich;
- Weiterentwicklung der „Early Intervention Strategie“ (möglichst rasche Unterstützung und Vermittlung) zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit;
- Herstellung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, einschließlich des gleichen Zugangs zu Beschäftigung und Berufen sowie Aufbrechen der Segregation;
- zielgruppenspezifische Förderung von Frauen, Jugendlichen, Älteren, MigrantInnen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen;
- » besondere Vorgaben für Management und Organisation des AMS; beispielsweise die Verbesserung von Qualität, Effizienz und Nachhaltigkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Qualitätsvermittlung, Organisationsentwicklung mit verstärkter Nutzung der elektronischen Dienste des AMS.

Siehe auch: www.bmask.gv.at > Arbeit > Arbeitsmarkt > Zielvorgaben

1.3.1 UMSETZUNG DER ARBEITSMARKTPOLITISCHEN JAHRESZIELE 2011 DES AMS

Auf Basis der oben beschriebenen Zielvorgaben des Bundesministers beschließt der Verwaltungsrat des AMS jährlich gemeinsam mit den Sozialpartnerorganisationen die arbeitsmarktpolitischen Ziele des AMS.

Um Beschäftigung wirksam fördern zu können, ist das AMS bestrebt, seine Position als führendes Dienstleistungsunternehmen und Drehscheibe auf dem Arbeitsmarkt zu festigen und auszubauen. Dem AMS ist es in den letzten Jahren durch sein Engagement gelungen, österreichische Unternehmen verstärkt bei der Personalrekrutierung zu unterstützen. Die Stellenakquisition im qualifizierten Bereich für Arbeit suchende Menschen stand auch im Jahr 2011 im Zentrum seiner Tätigkeit.

Ein weiteres zentrales Ziel ist die Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit. Im Jahr 2011 wurden gezielte Maßnahmen für Jugendliche, Ältere und Frauen gesetzt, um diese entweder direkt oder durch (Weiter-)Qualifizierungsangebote bzw. Beschäftigungsanreize bei der Arbeitsaufnahme zu unterstützen.

Das AMS erreichte im Jahr 2011 neuerlich sämtliche vom Verwaltungsrat vorgegebenen Ziele.

Dazu leisteten sowohl das bereits in den 1990er Jahren implementierte Zielsteuerungssystem sowie auch neue Initiativen zum Ausbau der Kundenzufriedenheit und das sämtliche Aufgabenfelder des Unternehmens abdeckende „Balanced Scorecard System“ einen wesentlichen Beitrag. Die Hauptstrategien und die Umsetzung werden anhand quantitativer Kennziffern dargestellt:

Arbeitsmarktpolitische Ziele 2011 – Balanced Scorecard System

	Zielwert	Istwert	Ziel erreicht
Einschaltung auf dem Arbeitsmarkt erhöhen (Stellenbesetzungen; ohne Primärsektor)	min. 379.721	394.402	+
Stellenakquisition im qualifizierten Bereich (mind. Lehrabschluss)	min. 182.736	191.006	+
Arbeitslosigkeit von Jugendlichen kurz halten (AL nicht länger als 6 Monate)	max. 8.958	5.417	+
Arbeitslosigkeit kurz halten (AL nicht länger als 12 Monate), Quote	max. 4,0%	1,10%	+
Arbeitslosigkeit von Älteren kurz halten (Arbeitsaufnahmen innerhalb von 6 Monaten)	min. 77.752	85.840	+
Langzeitbeschäftigungslose in Arbeit bringen	min. 49.038	60.840	+
Erhöhung der Schulungseffektivität (Anteil Arbeitsaufnahmen nach Schulung Innerhalb von 3 Monaten)	min. 43,3%	47,60%	+
Wiedereinstieg erleichtern (Arbeitsaufnahmen und Schulung von WiedereinsteigerInnen)	min. 45.647	51.412	+
Schulungen in ausgewählten Bereichen: Frauen in Handwerk und Technik und regionalspezifische Qualifizierungen in Nachfragebereichen	min. 1.740	2.988	+

Quelle: BMASK/AMS

Im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) in Österreich wurde die Zielarchitektur des AMS 2012 modifiziert; es wurde ein neues Ziel „Nachhaltige Arbeitsaufnahme von arbeitsmarktfernen Personen (AMFP)“ aufgenommen. Als arbeitsmarktferne Personen werden Personen mit keinen oder instabilen Beschäftigungsverhältnissen bezeichnet, die im Jahresabstand weniger als zwei Monate beschäftigt waren und in diesem Zeitraum eine

Vormerkung von zumindest vier Monaten Arbeitslosigkeit aufweisen. Langzeitarbeitslose und Langzeitbeschäftigungslose⁷ werden dieser Personengruppe zugeordnet.

Arbeitsmarktpolitische Ziele 2013

Die arbeitsmarktpolitischen Ziele 2013 und die jeweiligen Indikatoren wurden am 12. Juni 2012 vom Verwaltungsrat beschlossen.

⁷ Dauer der registrierten Arbeitslosigkeit, Lehrstellensuche und Schulungsteilnahme überschreitet 365 Tage. Eine Unterbrechung von 62 Tagen beendet die Langzeitarbeitslosigkeit (längere Krankheit oder Arbeitsaufnahme; AMS-Schulungen zählen nicht als Unterbrechung). Langzeitbeschäftigungslosigkeit wird nicht von Schulungen, Krankheiten unterbrochen.

Arbeitsmarktpolitische Ziele 2013

	Zielindikatoren 2013	Beobachtungskennziffern
frühzeitige Angebote zur Verminderung der Verfestigung von Arbeitslosigkeit bzw. zur dauerhaften Verhinderung des frühzeitigen Ausschlusses aus dem Erwerbsleben	Arbeitsaufnahmen von Älteren (45/50 Jahre) innerhalb von 6 Monaten der NAL	Arbeitsaufnahmen von Älteren (45/50 Jahre) innerhalb von 6 Monaten NAL mit Migrationshintergrund
	Übertritte > 6 Monate von Jüngeren (unter 25 Jahre)	Zugang von Jugendlichen auf Ausbildungsplätze (BAG)
		Übertritte > 6 Monate von Jüngeren mit Migrationshintergrund
		Arbeitsaufnahmen und -rate von Jüngeren innerhalb von 6 Monaten NAL
	Nachhaltige Arbeitsaufnahmen (2 Monate) arbeitsmarktferner Personen (mit einer Mindestvormerkung von 4 Monaten Arbeitslosigkeit im letzten Jahr) (ohne Wiedereinsteigerinnen)	Übertrittsquote 12 Monate
Bestandsreduktion arbeitsmarktferner Personen		
Nachhaltige Arbeitsaufnahmen arbeitsmarktferner Personen mit Migrationshintergrund		
Zugang in Qualifizierung und/oder Arbeitsaufnahmen von Wiedereinsteigerinnen	Nachhaltige Arbeitsaufnahmen (mehr als 1 oder 2 oder 3 Monate) arbeitsmarktferner Personen	
	Zugang in Qualifizierung und/oder Arbeitsaufnahmen von Wiedereinsteigerinnen mit Migrationshintergrund	
Sicherstellung der Effektivität von Schulungen	Arbeitsaufnahmerate von geschulten Personen innerhalb von 3 Monaten	Arbeitsaufnahmerate nach Altersgruppen
		Arbeitsaufnahmerate von geschulten Personen innerhalb von 3 Monaten mit Migrationshintergrund
Qualifizierung von Frauen für Zukunftsbereiche	Arbeitsaufnahmen nach Förderung in FIT, FIA und BMS und BHS innerhalb von 3 Monaten	Qualifizierung in FIT, FIA und BMS/BHS
		Arbeitsaufnahmerate nach FIT, FIA und BMS/BHS
Sicherung der Einschaltungen des AMS am Stellenmarkt	Stellenbesetzungen (inklusive Lehrstellen)	Anteil der offenen Stellen mit Vorauswahl
	Stellenakquisition Lehrabschluss und höher	

Quelle: AMS, BMASK

1.3.2 DAS AMS IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH

Seit dem Jahr 2003 nimmt das AMS am Benchmarking-Projekt der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in Europa teil, an dem derzeit 23 Arbeitsverwaltungen beteiligt sind. Die Projektergebnisse zeigen, dass das AMS zu den erfolgreichsten öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Europäischen Union zählt. Das trifft insbesondere auf die Indikatoren „KundInnenzufriedenheit

bei Arbeitssuchenden und Unternehmen“ und „Arbeitslose rasch in Beschäftigung bringen“ sowie „Arbeitsaufnahmen nach Qualifizierung“ zu. Handlungsbedarf besteht hingegen beim „Marktanteil von offenen Stellen“. Arbeitsverwaltungen mit besser ausgebauten Online-Systemen haben hier höhere Marktanteile als das AMS. Daher setzt das AMS voll auf die Implementierung des Integrierten Multichanneling Service (IMS) mit vertieften Online-Angeboten, um das bestehende Defizit abzubauen.

1.4 AUFWENDUNGEN FÜR DIE ARBEITSMARKTPOLITIK

Im Jahr 2011 erreichte das aktive Förderbudget des Arbeitsmarktservice inklusive Kurzarbeit 975 Mio. EUR, die Summe aus aktiver und aktivierender Arbeitsmarktpolitik betrug über 2 Mrd. EUR.

Das Arbeitsmarktbudget wurde im Jahr 2011 angesichts der guten konjunkturellen Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr um 11,4% zurückgefahren, liegt allerdings immer noch um 13% über dem Budget des Jahres 2008.

Der Anteil der aktiven und aktivierenden Aufwendungen⁸ am Gesamtbudget der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist seit dem Jahr 2002 um 12 Prozentpunkte auf nunmehr 34% gestiegen. Das bedeutet einen verbesserten Interventionsspielraum für das AMS Österreich und macht die Aktivierungsstrategie in der Arbeitsmarktpolitik sichtbar.

Das Niveau der Mittel für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik des AMS wird 2012 annähernd stabilisiert.

Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik¹⁾ in Mio. EUR

aktive Arbeitsmarktpolitik ²⁾						
	2002	2008	2009	2010	2011	2012
AMS	628	882	1.120	1.079	975	1.006
BMASK - Sektion VI	38	30	57	52	43	63
BMASK-IEF Lehrlingsausbildungsprämie	-	143	63	30	0	0
BMASK-IEF Beihilfen nach § 19 BAG	-	5	71	163	159	163
Summe aktive Arbeitsmarktpolitik	666	1.060	1.310	1.324	1.177	1.231
aktivierende Arbeitsmarktpolitik						
	2002	2008	2009	2010	2011	2012
Aktivierende Arbeitsmarktpolitik für Qualifizierung ³⁾	169	372	547	709	622	635
Altersteilzeitgeld	230	358	290	255	228	230
Gesamtsumme	400	730	836	964	850	865
Summe aktive + aktivierende Arbeitsmarktpolitik						
	2002	2008	2009	2010	2011	2012
Aktive + aktivierende Arbeitsmarktpolitik	1.066	1.790	2.146	2.288	2.027	2.096
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	17	-2	20	7	-11	3

Quelle: AMS

Werte für 2012 sind budgetierte Mittel

- 1) ohne unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG
- 2) Paragraphen 1/2011*, 1/2023*, Kurzarbeitsbeihilfen, Aktivierungsbeihilfe und Lehrlingsausbildungsförderung nach §13e IESG
- 3) ohne Sozialversicherungsbeiträge zur DLU gem. §35 AMSG

⁸ Aktive Arbeitsmarktpolitik umfasst gezielte Maßnahmen zur Steuerung des Arbeitsmarktes, insbesondere für spezifische Zielgruppen (Qualifikation, Mobilität, Einstellungsbeihilfen etc.). Aktivierende Maßnahmen als Spezifikum österreichischer Arbeitsmarktpolitik sind z.B. das Altersteilzeitgeld und Geldleistungen zur Existenzsicherung während der Aus- und Weiterbildung, die aus Mitteln der passiven Arbeitsmarktpolitik (für Existenzsicherung bei Erwerbslosigkeit/-unfähigkeit) finanziert werden. Weitere Informationen unter www.bmask.gv.at > Arbeit > Arbeitsmarkt > Passive, aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik.

Der Bereich der Qualifizierung bildet einen zentralen Schwerpunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik des AMS, auf den 68% des AMS Förderbudgets (inklusive Kurzarbeit) und 82% der genehmigten Förderfälle und der neu geförderten Personen entfallen.

Unter Leistungen für Zwecke der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik wird eine Vielzahl von Leistungen gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz inklusive anteiliger Sozialversicherungsbeiträge, die für aktive Zwecke und nicht als explizite Lohnersatz Einkommen (wie beispielsweise Ar-

beitslosengeld und Notstandshilfe) eingesetzt werden, subsumiert. In diese Leistungskategorie fallen:

- ▀ Altersteilzeitgeld
- ▀ Schulungsarbeitslosengeld und -notstandshilfe
 - » Arbeitslosengeld bei Rehabilitationsmaßnahmen
 - » Stiftungsarbeitslosengeld und Wiedereinstellungsbeihilfe sowie
- ▀ Solidaritätsprämie und Weiterbildungsgeld

Mittel der Arbeitslosenversicherung für aktive Maßnahmen¹⁾ in Mio. EUR

	2001	2008	2009	2010	2011
Existenzsicherung während AMS-Schulung (Fortbezug Arbeitslosengeld/Notstandshilfe), Schulung nach Karenzurlaubsgeld-Bezug	104	281	362	447	393
Arbeitsstiftungs-Arbeitslosengeld (inkl. Überbrückungshilfe)	38	69	110	154	119
Wiedereinstellungsbeihilfe nach Karenzurlaubsgeld	1	0	0	0	0
Arbeitslosengeld für Rehabilitationsmaßnahmen	10	0	0	0	0
Altersteilzeitgeld	69	358	290	255	228
Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz) und Solidaritätsprämie	21	22	75	108	110

Quellen: Geschäftsberichte AMS Österreich, AMS DWH, BMASK

1) Aktive Verwendung „passiver“ Arbeitslosenversicherungs-Mittel inklusive den für diese Maßnahmen bzw. Leistungen vom AMS entrichteten SV-Beiträgen. Die Kurzarbeitsbeihilfe wird seit 2009 aus einem haushaltsrechtlichen Ansatz der Versicherungsleistungen bestritten (und nicht mehr aus der Arbeitsmarktförderung). Die kurzarbeitsbezogenen Aufwendungen werden aber weiterhin unter aktiver Arbeitsmarktpolitik subsumiert.

Im Jahr 2011 wurden im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des AMS 316.000 Personen neu gefördert. Da einer Person mehrere Förderungen gewährt werden können, wurden insgesamt 957.000 Förderfälle genehmigt und abgewickelt.

Die Zahl der neu geförderten Personen verringerte sich gegenüber 2010 um 52.700 (-14,3%). Der Frauenanteil an allen neu geförderten Personen beträgt 51%.

Förderfälle der aktiven Arbeitsmarktpolitik 2008 bis 2011, in Tausend

	2008	2009	2010	2011
Qualifizierungsmaßnahmen	716	896	895	783
Förderung von Bildungsmaßnahmen (Training, Aus-/Weiterbildung)	164	206	218	187
Kinderbetreuungsbeihilfe	11	9	9	10
Betriebliche Eingliederungsbeihilfen für Problemgruppen	27	29	37	26
Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte	6	7	6	6
Sozialökonomische Betriebe	15	18	20	22

Quelle: AMS DWH, Geschäftsberichte AMS Österreich, BMASK

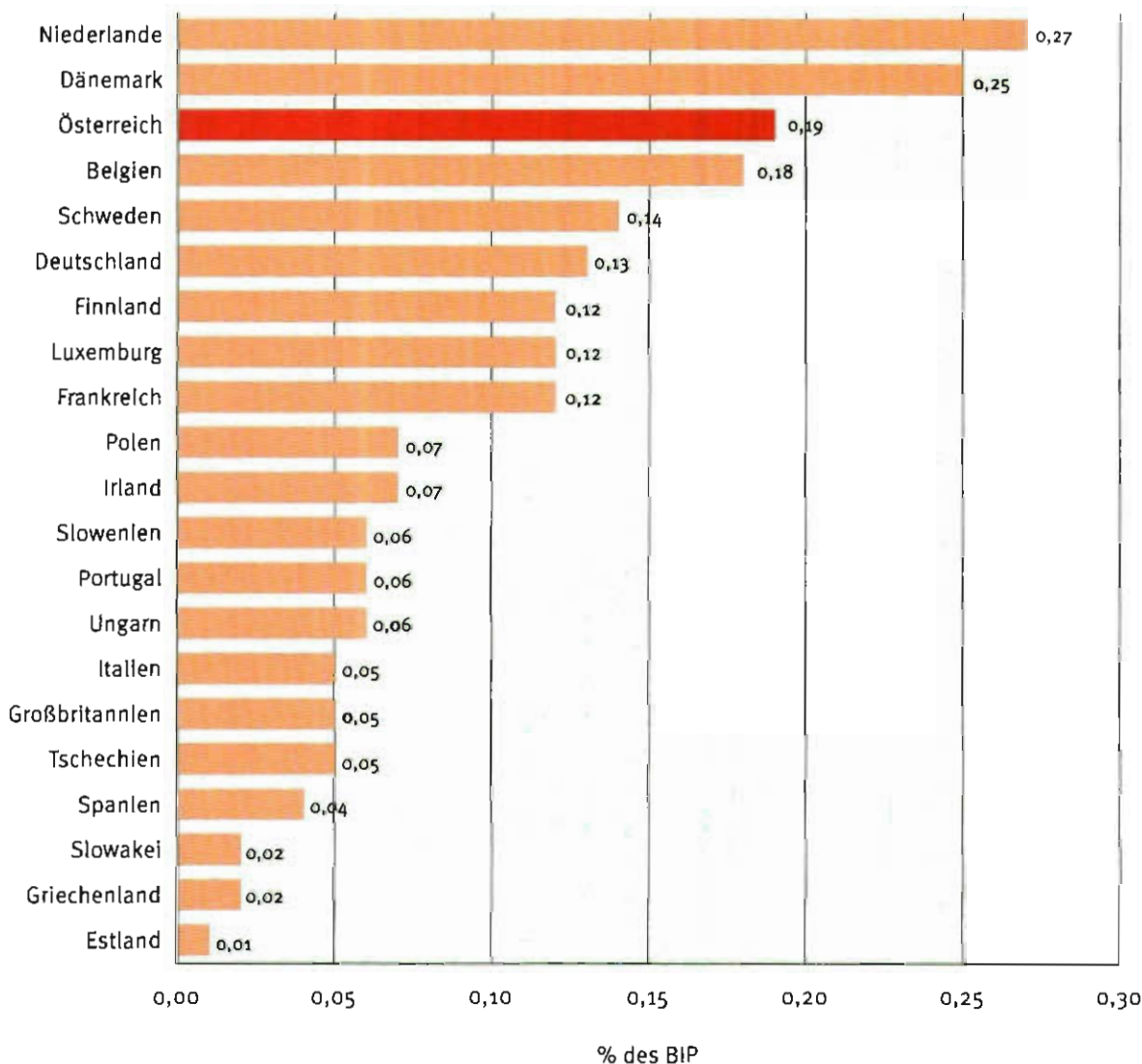
Im Krisenjahr 2009 stieg die Anzahl der Förderfälle deutlich an, sank jedoch in den Jahren danach bereits wieder aufgrund der sich erholenden Arbeitsmarktsituation. Im Jahr 2011 lag sie jedoch noch immer über dem Wert von 2008.

1.4.1 AUSGABEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Im internationalen Vergleich liegt Österreich 2010 (letzter verfügbarer Wert) mit einem Anteil der aktiven und aktivierenden arbeitsmarktpo-

litischen Ausgaben (gemäß EU- und OECD-Definition) am Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 0,84% etwas über dem (ungewichteten) europäischen Durchschnitt (von 0,72%) der OECD-Mitgliedstaaten. Bei Normierung des Anteils der aktiven Arbeitsmarktpolitik am Bruttoinlandsprodukt auf 1% der Arbeitslosenquote, um die unterschiedlichen Arbeitsmarktniveaus und Problemlagen tatsächlich vergleichen zu können, verbessert sich die Position Österreichs. Mit 0,19% liegt Österreich unter den Top 3 aller EU-Staaten.

Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik in % des BIP (normiert auf 1 Prozentpunkt der Arbeitslosenquote), ausgewählte EU-Staaten 2010



Quelle: OECD (Employment Outlook 2012), Eurostat; eigene Berechnungen BMASK

Anmerkung: Für Griechenland nur Eurostat Labour Market Policy Datenbank Kategorien 2-7 Ausgaben für aktive AMP.

Verglichen mit jenen Ländern mit vergleichbaren Niveaus der Arbeitslosigkeit lässt das den Schluss zu, dass die arbeitsmarktpolitischen Interventionen in Österreich hohe Effektivität und Effizienz besitzen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass das AMS hinsichtlich wesentlicher Indikatoren international als Best-Practice-Vorbild für die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik gilt (vgl. Abschnitt 1.3.2).

1.4.2 AUFWENDUNGEN NACH ZIELGRUPPEN

Im Jahr 2011 wurden 49% des geschlechtsspezifisch zuordenbaren AMS Förderbudgets für aktive Maßnahmen (ohne Kurzarbeit) für Frauen eingesetzt (452 Mio. EUR). Damit wurde der angestrebte Anteil für Förderungen von Frauen von 50% nahezu erreicht. Dieser Anteil liegt deutlich über dem Anteil der Frauen am jahresdurchschnittlichen Bestand der registrierten Arbeitslosen (44%).

Mitteleinsatz für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik 2011¹⁾, in Mio. EUR

	Qualifizierung	Beschäftigung ²⁾	Unterstützung	Aktivierende AIV-Leistungen ³⁾	Altersteilzeitgeld	AMS Gesamt ⁴⁾
Frauen	312	103	39	209	127	790
Männer	329	115	34	221	101	801
Ältere (45 und mehr Jahre)	92	89	21	108	228	538
Jugendliche (unter 25 Jahre)	334	32	16	70	0	452
Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	90	48	12	55	5	209
AusländerInnen	130	37	14	51	8	240

Quellen: AMS Geschäftsbericht, BMASK, AMS DWH

- 1) Inklusive Kurzarbeitsunterstützung und Altersteilzeitgeld
- 2) Inklusive Kurzarbeit
- 3) Ohne SV-Beiträge, ohne BMASK-IEF-Lehrlingsausbildungsprämie und IEF Beihilfe gem. § 19 BAG
- 4) Der arbeitsmarktpolitische Mitteleinsatz für die einzelnen Personengruppen kann bedingt durch die notwendigen Mehrfachzuordnungen nicht aufsummiert werden. Beispielsweise werden die Aufwendungen für Männer mit Behinderungen sowohl bei den Behinderten als auch bei den Männern ausgewiesen.

1.5 EXISTENZSICHERUNG BEI ARBEITSLOSIGKEIT - ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz regelt die Arbeitslosenversicherungspflicht und definiert die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wie beispielsweise die Anwartschaft, die Bedingungen der Inanspruchnahme und die Bezugsdauer.

Arbeitslosenversichert sind u.a. DienstnehmerInnen, soweit sie in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder einen Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben (§ 1 Abs. 1 AIVG). Seit 1. Jänner 2008 sind freie DienstnehmerInnen nach § 4 Abs. 4 ASVG in die Versicherung miteinbezogen. Seit 1. Jän-

ner 2009 haben selbstständig Erwerbstätige die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen in die Arbeitslosenversicherung einzutreten.

Ausgenommen von der Arbeitslosenpflichtversicherung sind u.a. Erwerbstätige, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (2012: 376,26 EUR; 2011: 374,02 EUR; 2010: 366,33 EUR – jeweils monatlich) liegt.

Details zu Anspruchsvoraussetzungen, Bezugsdauern und Leistungshöhen finden sich in der BMASK-Broschüre „Sozialschutz in Österreich“, die beim Broschürenserservice des BMASK sowie

ARBEITSMARKTPOLITIK

online erhältlich ist (www.bmask.gv.at > Soziales > Allgemeine Sozialpolitik).

Das durchschnittliche monatliche Arbeitslosen-

geld beträgt 2011 für Männer ca. 820 EUR und für Frauen 690 EUR. Die durchschnittliche Notstandshilfe der Männer liegt bei 670 EUR, die der Frauen bei 600 EUR.

Durchschnittliche Leistungshöhen und Bezugsdauern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nach Geschlecht, 2011

	Frauen	Männer	Gesamt
Durchschnittlicher Tagsatz passiver Leistungen in EUR	22,7	27,1	25,3
Arbeitslosengeld	24,7	29,9	27,7
Notstandshilfe	20,0	23,8	22,3
Durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges in Tagen	86,5	87,9	87,3
Arbeitslosengeld	70,8	67,8	69,1
Notstandshilfe	121,1	130,3	126,6

Quellen: Leistungsbezieherstatistik des AMS; AMS DWH

Arbeitslose sind für die Dauer des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezugs verpflichtet, die für den Bezug notwendigen Voraussetzungen zu

erfüllen. Im Falle von Pflichtverletzungen können Sanktionen verhängt werden. Im Jahr 2011 gab es über 100.000 Sanktionsmaßnahmen.

Sanktionen des Bezugs von Arbeitslosenleistungen, 2011

	Frauen	Männer	Gesamt
Arbeitsunwilligkeit	114	178	292
Ablehnung von Beschäftigungsangeboten	5.604	12.655	18.259
Unbegründete Selbstlösung des Dienstverhältnisses	12.544	16.478	29.022
Versäumen der Kontrollmeldung	16.081	40.090	56.171
Insgesamt	34.343	69.401	103.744

Quelle: AMS DWH

Aufwendungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung, in Mio. EUR, 2010/2011

	2011	2010
Arbeitslosengeld (inkl. Überbrückungshilfe)	1.502,0	1.626,4
Notstandshilfe	988,9	941,2
Übergangsgeld	89,9	94,6
Weiterbildungsgeld	76,0	74,8
Altersteilzeit	227,9	255,1
Sonstige Leistungen ¹⁾	38,9	39,2
Nettoauszahlung gesamt	2.923,7	3.031,3
Pensionsversicherungsbeiträge ²⁾	1.006,7	1.108,8
Krankenversicherungsbeiträge (inkl. Abgeltung der Krankenstandstage) ²⁾	383,6	391,3
Unfallversicherungsbeiträge	7,8	8,1
Sozialversicherung gesamt	1.398,1	1.508,2
Gesamtaufwand (Nettoauszahlung und SV-Beiträge)	4.321,7	4.539,5

Quellen: BMASK, AMS

- 1) Pensionsvorschuss und Sonderunterstützung (Leistungsaufwand der SV-Bergbau ohne Verwaltungsaufwand)
- 2) Hierbei handelt es sich um Akontozahlungen. Die tatsächlichen Aufwendungen werden erst im Laufe des Jahres 2012 abgerechnet.

Weitere Informationen sind den Geschäftsberichten des Arbeitsmarktservice Österreich (online unter www.ams.at > Über AMS > Medien > Geschäftsbericht) und der Publikation „Arbeits-

marktpolitik in Österreich“ (erhältlich beim Broschürenservice sowie online unter www.bmask.gv.at > Arbeit > Arbeitsmarkt > Arbeitsmarktpolitik in Österreich) zu entnehmen.

1.6 SCHWERPUNKTE UND ZIELGRUPPEN DER ARBEITSMARKTPOLITIK

Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik sind ältere ArbeitnehmerInnen, Jugendliche und Frauen, insbesondere WiedereinsteigerInnen. Im Zuge der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde ein weiterer Schwerpunkt auf die (Re-) Integration erwerbsferner SozialhilfebezieherInnen in den Arbeitsmarkt gelegt. Ausführlichere Informationen dazu finden sich im Kapitel 8.

1.6.1 ARBEITSMARKTPOLITIK FÜR ÄLTERE ARBEITNEHMERINNEN UND GESUNDHEITLICH BEEINTRÄCHTIGTE PERSONEN

Anfang 2012 wurde im Rahmen des Stabilitätspakets eine Arbeitsmarktoffensive mit zahlreichen strukturellen Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen mit und ohne gesundheitliche Einschränkungen beschlossen. Bis 2016 werden insgesamt 750 Mio. EUR zusätzlich investiert, um

- » ältere ArbeitnehmerInnen länger im Erwerbsleben zu halten;
- » Anreize für Unternehmen zu schaffen, ältere Menschen zu beschäftigen;
- » präventive und rehabilitierende Maßnahmen bereitzustellen um Neuzugänge zur Invaliditätspension zu verringern;
- » 45.000 ältere und gesundheitlich beeinträchtigte Personen zusätzlich in Förderungen des AMS einzubeziehen;
- » für 32.000 stärker beeinträchtigte, aber dennoch arbeitsfähige Personen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation anzubieten;
- » 40.000 ältere Arbeitslose mittels Lohnsubventionen in Beschäftigung zu bringen sowie
- » 70.000 Personen zusätzlich im Rahmen des Programms „fitzwork“ zu beraten und zu betreuen.

Die Regelungen für Altersteilzeit wurden zugunsten einer kontinuierlichen Verringerung der Arbeitszeit geändert (s. Abschnitt 1.11.5).

Mit dieser Arbeitsmarktoffensive sollen insgesamt 195.000 ältere und/oder gesundheitlich eingeschränkte ArbeitnehmerInnen unterstützt werden, um länger im Erwerbsleben verbleiben zu können.

„fitzwork“

2011 wurde das Programm „fitzwork“, eine Initiative von AMS, Bundessozialamt, Pensions-, Unfall-, Krankenversicherung und Arbeitsinspektion mit Informations- und Beratungsangeboten in allen Fragen von Arbeit und Gesundheit für Personen und Betriebe in Wien, Niederösterreich und der Steiermark erfolgreich gestartet. Zentrale Ziele von „fitzwork“ sind der Erhalt und die nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von ArbeitnehmerInnen sowie die Verhinderung von krankheitsbedingtem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

Mitte 2012 folgten die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und Tirol ebenso wie ein differenziertes Betriebsberatungsangebot, begleitet von einer österreichweiten Informationskampagne für eine gesundheitsförderliche Arbeitswelt. Mit der Bereitstellung dieses niederschweligen Beratungsangebotes mit dem Schwerpunkt auf berufliche Sekundärprävention soll

- » eine Verminderung von Invalidität bzw. frühzeitige Verhinderung von Arbeitslosigkeit aus gesundheitlichen Gründen;
- » die Wiedereingliederung nach längeren Krankenständen sowie

- die langfristige Erhaltung der Arbeitsfähigkeit durch präventive Maßnahmen

gewährleistet werden.

Wesentlich dabei ist eine frühzeitige Intervention. Beim Auftreten krankheitsbedingter Fehlzeiten von ArbeitnehmerInnen bzw. schon im Vorfeld – beim Auftreten von gesundheitlichen Problemen am Arbeitsplatz – setzt die Beratung und Begleitung „fitzwork“ an, um eine weitere Verschlechterung der gesundheitlichen Situation bzw. der Beschäftigungssituation zu verhindern. Dabei werden die vorhandenen Angebote der Partnerorganisationen zu sinnvollen Problemlösungen gebündelt und die betreffenden Personen und/oder Betriebe auf diesem Weg begleitet. Seit Mitte 2012 steht zudem ein Beratungsangebot für Betriebe zum Arbeitsfähigkeitsmanagement zur Verfügung. Eine österreichweite Informationskampagne für eine gesundheitsförderliche Arbeitswelt wurde ebenfalls Mitte 2012 gestartet, um für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren.

1.6.2 ARBEITSMARKTPOLITIK FÜR JUGENDLICHE

Die erfolgreiche Integration Jugendlicher in den Arbeitsmarkt basiert heute mehr denn je auf einer möglichst hochwertigen (Aus-)Bildung. Trotz eines sich aufgrund der demographischen Entwicklung abzeichnenden Fachkräftemangels bleibt für SchülerInnen der Einstieg in das Berufsleben schwierig. Leidtragende der veränderten und gestiegenen Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt sind in besonderem Maße Jugendliche mit niedrigem oder gar keinem Schulabschluss.

Ausbildungsgarantie – Erhöhung des Qualifikationsniveaus benachteiligter Jugendlicher

Soziale und ethnische Merkmale bestimmen nicht nur Bildungschancen, sondern auch die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt und die individuellen Lebenschancen (vgl. Kapitel 14). Diese Jugendlichen stehen daher im Fokus der Anstrengungen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik: Als erfolgreiches Modell für eine nachhaltige

und zielgerichtete Integration dieser benachteiligten jungen Menschen in die Gesellschaft hat sich die überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) erwiesen. Dieses, auch unter „Ausbildungs-garantie der Bundesregierung“ bekannte Angebot des AMS bietet seit 2008 jenen Jugendlichen, die keine betriebliche Lehrstelle finden können, eine der betrieblichen Lehre gleichwertige Berufsausbildung. Priorität hat aber weiterhin der betriebliche Ausbildungsplatz.

Die Ausbildungs-garantie ermöglicht unter anderem Jugendlichen ohne Pflichtschulabschluss eine Berufsausbildung. In Verbindung mit sozialpädagogischer Betreuung und weitreichenden Förderangeboten können jene Hemmnisse und Benachteiligungen, die zu Beginn der Ausbildung bestanden, im Rahmen der ÜBA überwunden und wettgemacht werden und dadurch der Grundstein für die Übernahme in ein betriebliches Lehrverhältnis oder in den Arbeitsmarkt gelegt werden.

Dies zeigt sich in der erfolgreichen Arbeitsmarktintegration der AbsolventInnen der ÜBA: Rund zwei Drittel der Jugendlichen befindet sich im ersten Halbjahr nach ihrem Abschluss in einem betrieblichen Lehrverhältnis oder in Beschäftigung. Die Arbeitsmarktchancen von ÜBA-AbbrecherInnen können hingegen noch verbessert werden. Dass die ÜBA eine qualitätsvolle Ausbildung darstellt, wird von mehr als der Hälfte der Betriebe wie auch den LehrerInnen in den Berufsschulen bestätigt.

Da die ÜBA als gleichwertige Berufsausbildung in Bezug auf die betriebliche Lehrausbildung konzipiert ist, gibt es ein Bündel an darüber hinausgehenden Maßnahmen, die Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf einen niederschwelligeren Zugang zur Ausbildung ermöglichen sollen.

Jugendcoaching

Übergangsprobleme vom Pflichtschulsystem in eine weiterführende Ausbildung zeichnen sich bereits in der Zeit des Pflichtschulbesuches ab. Dort setzt das seit Beginn des Jahres 2012 in vorerst zwei Bundesländern (Wien, Steiermark) neu geschaffene „Jugendcoaching“ im 9. Schulbesuchsjahr an. Es bietet jenen SchülerInnen, bei

denen sich Übergangsprobleme abzeichnen, intensive Beratung, Begleitung und Betreuung an. Ziel des „Jugendcoaching“ ist es, gemeinsam mit den SchülerInnen unter Einbeziehung ihrer Erziehungsberechtigten und LehrerInnen Perspektiven für eine zukünftige (Aus-)Bildung zu definieren und den Übergang in ein weiterführendes (Aus-)Bildungsangebot zu begleiten. Es zeigt sich eine hohe Inanspruchnahme des „Jugendcoachings“. Eine schrittweise bundesweite Umsetzung ist in den nächsten Jahren geplant.

Neben den SchülerInnen am Ende der Schulpflicht ist die große Zahl Jugendlicher, die sich weder in Ausbildung, am Arbeitsmarkt oder in Weiterbildungsmaßnahmen befinden, eine zentrale Zielgruppe der Arbeitsmarktpolitik. Berechnungen gehen von rund 75.000 jungen Menschen in Österreich im Alter von 15-24 Jahren in der NEET-Zielgruppe (Not in Education, Employment or Training) aus. Für diese bisher wenig beachtete Gruppe, die nun auch verstärkt in den Fokus der Politik der Europäischen Union gerät, gilt es zukünftig verstärkt Maßnahmen zu konzipieren, die eine nachhaltige Reintegration in die (Aus-)Bildungssysteme sicherstellen. Das „Jugendcoaching“ richtet sich als Angebot auch an diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Auch für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen ist das „Jugendcoaching“ von großer Bedeutung bei der Integration in Ausbildung und Erwerbsleben.

Weiterführende Informationen zum „Jugendcoaching“, das vom BMASK in Kooperation mit dem BMUKK umgesetzt wird, finden sich auf der Projekthomepage:
www.neba.at/jugendcoaching

Lehrlingscoaching

Spezielle Maßnahmen zur verstärkten Integration von Jugendlichen in das bestehende Ausbildungssystem werden auch für die Zielgruppe der LehrabbrecherInnen gesetzt. So wird im Lauf des Jahres 2012 mit dem Aufbau eines Coachin-

gangebotes für Lehrlinge sowie für ausbildende Betriebe begonnen. Dieses „Lehrlingscoaching“ soll Lehrlingen und Betrieben bei Problemen, die in der Zeit der Ausbildung auftreten, beratend zur Seite stehen. Dadurch sollen frühzeitige Ausbildungsabbrüche reduziert werden und ein nachhaltiger Erfolg bei der Lehrabschlussprüfung sichergestellt werden. Das Lehrlingscoaching startet als Pilotprojekt in vier Bundesländern (Wien, Steiermark, Oberösterreich und Tirol).

Weiterführende Informationen und Analysen zum arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkt Jugendbeschäftigung und den Pilotprojekten sind im Bericht „Jugend und Arbeit in Österreich 2011“ enthalten, der im Broschürenservice sowie online erhältlich ist:

www.bmask.gv.at > Arbeit > Arbeitsmarkt > Arbeitsmarktpolitik in Österreich > Schwerpunkt Jugendbeschäftigung

1.6.3 ARBEITSMARKTPOLITIK FÜR FRAUEN

Unterschiedliche Chancen in der Berufswelt, die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die gesellschaftlich vor allem als Aufgabe der Frauen betrachtet wird, stellen für Frauen nach wie vor massive Benachteiligungen im Erwerbsleben dar. Die Konzentration von Frauen auf wenige und tendenziell geringer bezahlte Berufsbereiche ist ein wesentlicher Grund für die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern (siehe Kapitel 12). Eine Erweiterung des Angebots an Aus- und Weiterbildungen und der Berufswahl von Frauen ist deshalb ein zentraler Ansatzpunkt einer an Gleichstellung orientierten Arbeitsmarktpolitik.

Die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen hat in den vergangenen Jahrzehnten stark zugenommen. Dennoch ist sie bis heute geringer als jene der Männer. Mit einer Frauenbeschäftigungsquote⁹ von 66,5% (Männer 77,8%) liegt Österreich über dem EU-Durchschnitt und hat den Zielwert

⁹ Eurostat, Beschäftigungsquote der 15–64 jährigen Frauen 2011

von Lissabon (60% Frauenbeschäftigungsquote bis 2010) bereits deutlich überschritten. Auch 2011 konnte für Frauen ein Beschäftigungsplus verzeichnet werden. Dieser Beschäftigungsanstieg konzentrierte sich vor allem auf die Bereiche Gesundheits- und Sozialwesen sowie Handel und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen.

Die Ausweitung der Beschäftigung in den vergangenen Jahren ist vor allem auf die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung von Frauen zurückzuführen. 44%¹⁰ aller unselbstständig erwerbstätigen Frauen (9% der Männer) arbeiteten 2011 Teilzeit, damit hat Österreich eine der höchsten Teilzeitquoten in der EU. Außerdem ist das Stundenausmaß bei den Teilzeitbeschäftigten in Österreich sehr niedrig: 26% aller erwerbstätigen Frauen arbeiten weniger als 25 Wochenstunden.¹¹

Gender Mainstreaming – die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen politischen und gesellschaftlichen Belangen – stellt eine wesentliche Leitlinie der Politik und Strategie des BMASK, auch im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, dar. Evaluierungsergebnisse zeigen, dass Frauen von arbeitsmarktpolitischen Förderangeboten besonders profitieren, was sich auch in der häufigeren Inanspruchnahme von Maßnahmen des AMS bei Frauen ausdrückt (s. Abschnitt 1.4.2).

Im Budgetprozess bildet die Vorgabe des BMASK an das AMS, dass Frauen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu 50% bei den Budgetaufwendungen zu berücksichtigen sind, die Voraussetzung für die Anwendung von Gender Budgeting in diesem Bereich. Im Jahresdurchschnitt waren weniger Frauen als Männer (107.607 Frauen, 139.095 Männer) arbeitslos vorgemerkt. Ihr Anteil an den arbeitslosen Personen 2011 betrug 43,6%¹². Im Jahr 2011 wurden 49% des geschlechtsspezifisch zuordenbaren Förderbudgets für aktive Maßnahmen für Frauen aufgewendet. Die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik kommen damit auch 2011 überproportional Frauen zugute. Der Frauenanteil an allen geförderten Personen betrug 51% (s. Abschnitt 1.4.2).

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Einkommenstransparenz, Karriereförderung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungspflichten gesetzt (s. Kapitel 10).

Förderung der Qualifizierung und beruflichen Neuorientierung

47%¹³ der arbeitslos gemeldeten Frauen hatten im Jahr 2011 keine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung (Männer 45%). Daher bildet die Qualifizierung von erwerbslosen Frauen mit fehlenden oder am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren Qualifikationen einen Schwerpunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik. 2011 konnten 158.600 Frauen von Qualifizierungsangeboten profitieren (s. Abschnitt 1.4.2).

Da sich fast die Hälfte aller weiblichen Lehrlinge auf drei Berufe (Einzelhandelskauffrau, Bürokauffrau und Friseurin) konzentriert und 87% der aktiv beschäftigten Frauen im Dienstleistungsbereich arbeiten, ist es wichtig, Mädchen und Frauen auch an Ausbildungen im technisch-handwerklichen Bereichen heranzuführen. Im Förderprogramm FiT (Frauen in Handwerk und Technik) werden zertifizierte Ausbildungen in diesen Berufen angeboten. Frauen werden ermutigt, Berufe zu ergreifen, die traditionell männlich dominiert sind, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen und höhere Einkommensmöglichkeiten bieten. Das Besondere an diesem Programm ist, dass neben einer Lehrausbildung auch der Besuch von Fachschulen, Höheren Technischen Lehranstalten oder Fachhochschulen gefördert werden kann. Im Jahr 2011 haben 6.044 Frauen am FiT Programm teilgenommen. 1.100 Frauen nahmen an einer nicht-traditionellen Ausbildung teil, die zumindest mit einem Lehrabschluss endete.

Der online FiT-Gehaltsrechner (www.fit-gehaltsrechner.at) ermöglicht den Vergleich von Gehältern in traditionellen „Frauen“- und „Männer“-berufen. Der Vergleich zeigt Frauen die besseren Verdienstmöglichkeiten auf und soll sie dazu motivieren, eine Karriere abseits von Verkäuferin und Friseurin einzuschlagen.

¹⁰ Eurostat, Teilzeitquote der 15-64 jährigen Frauen

¹¹ Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung; 4. Quartal, Quartalsdurchschnitt

¹² Jahresdurchschnittsbestand 2011

¹³ Jahresdurchschnittsbestand 2011; arbeitslose Frauen mit maximal Pflichtschulabschluss

Das Pilotprojekt „Kompetenz mit System“ bietet Frauen, die bspw. aufgrund von Betreuungspflichten keine durchgehende Ausbildung absolvieren können und häufig von Arbeitslosigkeit betroffen sind, die Möglichkeit Qualifizierungen für bestimmte Berufe in modularer Form zu absolvieren. „Kompetenz mit System“ besteht aus drei aufeinander bezogenen Modulen, die mit erworbener Praxis zur Lehrabschlussprüfung berechtigen. Bisher werden modulare Ausbildungen für die Berufe Einzelhandelskauffrau, IT-Technik sowie Hotel- und Gastgewerbeassistentin angeboten.

Außerdem stellen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen ein individuelles Unterstützungsangebot (nicht nur für Frauen) zur Lösung arbeitsmarktbezogener Fragestellungen dar. Es können Beratungen bei spezifischen Vorfeldproblemen (Schulden, Migration, Probleme bei der Kinderbetreuung, psychische Beeinträchtigung, Krisen, Sucht), spezifische Vermittlungsaktivitäten oder eine begleitende Unterstützung während einer Beschäftigung geleistet werden. 36.500 Frauen nahmen im Jahr 2011 dieses Unterstützungsangebot in Anspruch (Frauenanteil 52,3%).

Aktuell werden Frauenberufscentren, die eine umfassende Begleitung sicherstellen, pilotiert. Die Beraterinnen entwickeln gemeinsam mit den Frauen Perspektiven für die berufliche Laufbahn und fördern den Zugang zur Qualifizierung.

Vereinbarkeit Beruf und Familie

Die Geburt eines Kindes stellt, nach wie vor vor allem für Frauen, einen nachhaltigen Einschnitt im Berufsleben dar. Neben einem zu geringen

Angebot an leistbaren und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten tragen weiterhin bestehende traditionelle Rollenmuster dazu bei, dass Frauen ihr volles Erwerbspotenzial auf dem Arbeitsmarkt nicht einbringen können. Daher setzt die Arbeitsmarktpolitik einen Schwerpunkt bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben und unterstützt Frauen beim Wiedereinstieg in das Berufsleben. Diese Zielgruppe wird in den regionalen Geschäftsstellen des AMS durch besonders qualifizierte Beraterinnen betreut und durch spezielle Informationsveranstaltungen für den Wiedereinstieg vorbereitet. Informationen dazu sind unter

www.ams.at > Arbeitssuchende > Angebote für Frauen > Wiedereinstieg

erhältlich.

Wiedereinsteigerinnen werden auch durch Beratungsangebote in Kooperation mit Frauenberatungsstellen, mit spezifischen Qualifizierungsangeboten, Beihilfen zur Kinderbetreuung und Eingliederungsbeihilfen bei der Rückkehr in das Berufsleben unterstützt. Insgesamt nahmen 2011 34.000 Wiedereinsteigerinnen ein Förderangebot in Anspruch. Die überwiegende Mehrheit davon (26.000) wählte Qualifizierungsangebote.

„Wiedereinstieg mit Zukunft“ ist eine speziell für Frauen nach einer familienbedingten Erwerbsunterbrechung konzipierte Maßnahme, die eine erfolgreiche Berufslaufbahn sichern soll. Neben Modulen der Neuorientierung wird ein Weiterbildungsplan erstellt und Frauen erhalten ein Coaching während des Bewerbungsprozesses.

1.7 ARBEITSMARKTPOLITIK IM RAHMEN EUROPÄISCHER PROGRAMME

1.7.1 DER BEITRAG DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF)

Das operationelle Programm „Beschäftigung Österreich“ wurde im Dezember 2007 mit einer ESF-Mittelausstattung von 472 Mio. EUR von der

Europäischen Kommission genehmigt. Inklusive anderer Finanzierungsquellen (Bund, Länder etc.) stehen dem Programm über 1,1 Mrd. EUR zur Umsetzung von Maßnahmen für den Zeitraum 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2013 zur Verfügung. Im Rahmen dieses Programms

werden verschiedene Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitswelt, zur Forcierung des „Active Ageing“ Ansatzes (insbesondere im Alterssegment der über 45-Jährigen), zur Integration von Menschen mit Behinderung, zur Unterstützung des Lebensbegleitenden Lernens, zur Integration arbeitsmarktfremder Personen sowie die Territorialen Beschäftigungspakte gefördert.

Anpassungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und der Unternehmen

Der Programmschwerpunkt „Anpassungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und der Unternehmen“ wird primär durch das AMS umgesetzt. Zu den durchgeführten Maßnahmen gehören:

- » In der Qualifizierungsberatung werden Beratungsleistungen zur Unterstützung der Personalentwicklung in Betrieben finanziert.
- » Die Flexibilitätsberatung unterstützt Betriebe

und MitarbeiterInnen im Zuge von Umstrukturierungen. Ziel der Beratung ist es, die Beschäftigung von MitarbeiterInnen durch Qualifizierungs-, Arbeitszeitmodelle und andere unterstützenden Maßnahmen zu sichern.

- » Qualifizierungsverbünde sind Netzwerke mehrerer Betriebe (primär KMU) mit dem Ziel, gemeinsam Qualifizierungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen zu planen und durchzuführen.
- » Mit der Qualifizierungsförderung wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gefördert. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen.

Die Daten in der nachfolgenden Tabelle beziehen sich je nach Maßnahme auf die Anzahl der erreichten Personen bzw. auf die erreichten Unternehmen im jeweiligen Jahr.

Maßnahmen zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit: geförderte Unternehmen bzw. Personen

	2007	2008	2009	2010	2011
erreichte Unternehmen					
Qualifizierungsberatung	144	633	1.971	1.805	1.693
Flexibilitätsberatung	0	97	182	197	142
Qualifizierungsverbünde	18	60	155	153	101
erreichte Beschäftigte					
Qualifizierungsförderung	21.186	32.554	46.471	41.511	43.143
Frauenanteil Qualifizierungsförderung	71,9%	62,6%	60,1%	62,5%	58,3%

Quelle: AMS

Bekämpfung von Arbeitslosigkeit

Der zweite Programmschwerpunkt, der ebenfalls primär vom AMS umgesetzt wird, zielt auf die dauerhafte Integration von arbeitslosen Personen in den Regelarbeitsmarkt ab; ein wesentliches Kriterium stellt dabei die ausreichende Existenzsicherung durch Arbeit dar. Der Europäische Sozialfonds setzt die zur Verfügung stehenden Mittel konzentriert für folgende arbeitsmarktpolitische Zielgruppen ein:

- » Ältere (45+)
- » Frauen
- » niedrigqualifizierte Personen
- » Personen mit Migrationshintergrund
- » WiedereinsteigerInnen
- » Jugendliche (schwervermittelbare arbeitslose Jugendliche, insbesondere mit Migrationshintergrund, mit erheblichen Schwierigkeiten im Ausbildungssystem und beim Umstieg in Beschäftigung)

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen, die Beschäftigung in sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungspro-

jekten sowie innovative Vorhaben, wenn diese die vorab genannten Zielgruppen unterstützen.

Geförderte Arbeitslose und Frauenanteil

	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl der geförderten Arbeitslosen	13.942	12.161	14.811	24.664	12.876
Frauenanteil	52%	56%	51%	52%	48%

Quelle: AMS

Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung

Die Umsetzung dieses Programmschwerpunktes erfolgt durch die Bundessozialämter. In den Jahren 2007-2011 erfolgten rund 79.000 Teilnahmen an entsprechenden Maßnahmen (vgl. Kapitel 6).

Informationen zu den einzelnen Vorhaben sind online erhältlich:

www.pakte.at > Projekte > ESF SP3b: Integration arbeitsmarktferner Personen

Integration arbeitsmarktferner Personen

Der Schwerpunkt zur Integration arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt wird durch das BMASK in Kooperation mit den Territorialen Beschäftigungspakten durchgeführt. Im Rahmen mehrerer Antragsrunden erfolgten Aufrufe zur Einreichung von Modellprojekten, wobei von Seiten des BMASK thematische Schwerpunkte für die Inhalte der Projekte vorgegeben werden. In den Jahren 2007, 2009 und 2010 erfolgten Aufrufe zu den Themen „Schnittstelle Sozialhilfe/Notstandshilfe“, „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ und „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang ESF-Mittel in Höhe von ca. 47 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Lebensbegleitendes Lernen

Zur Forcierung des Lebensbegleitenden Lernens wurden durch den Europäischen Sozialfonds Maßnahmen im Schulbereich (z.B. für jene, die vom Schulabbruch bedroht sind), im Erwachsenenbildungsbereich (z.B. für Personen mit fehlender oder mangelhafter Basisbildung) und im Wissenschaftsbereich (z.B. für finanziell benachteiligte Personen) durchgeführt. Mit der Durchführung der aus der Strukturfondsperiode 2007-2013 finanzierten Maßnahmen wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten begonnen. Aus diesem Grund scheinen im Jahr 2007 in den Bereichen Schule und Wissenschaft noch keine Teilnahmen auf. Die registrierten Teilnahmen in den Bereichen Schule, Erwachsenenbildung und Wissenschaft sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

TeilnehmerInnen an Maßnahmen zum Lebensbegleitenden Lernen

	2007	2008	2009	2010	2011
Schule (BMUKK)	0	5.833	20.527	29.696	33.016
Erwachsenenbildung (BMUKK)	9.837	42.219	55.234	54.312	53.273
Wissenschaft (BMWF)	0	2	185	240	263

Quelle: BMUKK/BMWF

Territoriale Beschäftigungspakte in Österreich

Territoriale Beschäftigungspakte (TEPs) sind vertraglich vereinbarte regionale Partnerschaften zur Verknüpfung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik mit anderen Politikbereichen, um zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage in den Regionen beizutragen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit erhöht die Wirksamkeit und Effizienz des Mitteleinsatzes, verbessert die Betreuung bestimmter Zielgruppen und erhält und schafft Arbeitsplätze.

Neben den bereits erwähnten Maßnahmenpaketen konnten die Territorialen Beschäftigungspakte im Jahr 2011 durch ihre etablierten Partnerschaftsstrukturen wesentlich zur Sicherung der Arbeitsmarktlage in den Regionen beitragen und koordinierten über 927 Mio. EUR an Finanzmitteln für vielfältige arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen. Ebenso wurde im Rahmen der Territorialen Beschäftigungspakte die nachhaltige Verankerung von Innovationen unterstützt.

Neben dem ESF-Programm „Beschäftigung Österreich 2007-2013“ wird in Österreich mit „Phasing Out Burgenland 2007-2013“ noch ein zweites ESF-Programm umgesetzt. Darin wird die Region mit verschiedenen Initiativen gefördert, um Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft bei der Anpassung an die Veränderungen, nicht zuletzt seit der EU-Erweiterung, zu unterstützen.

EGF Anträge 2007-2011, in Mio. EUR

	Antragssumme	davon max. EGF finanziert (65%)
Automobil Steiermark	8,8	5,7
Stahlstiftung Steiermark/Niederösterreich	12,7	8,3
Austria Technologie und Systemtechnik AG	1,9	1,2
TransportarbeiterInnen Oberösterreich/Niederösterreich	5,6	3,6
Austria Tabak	7,2	4,7
Sozialleistungen Steiermark	10,5	6,8
Gesamt	46,7	30,4

Quelle: BMASK

1.7.2 DER BEITRAG DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)

Die EU hat 2007 einen allen Mitgliedstaaten zugänglichen Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung eingerichtet, aus dem Förderungen für arbeitslos gewordenen ArbeitnehmerInnen im Gefolge der Globalisierung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sind für die Verwaltung und Kontrolle der mit Gemeinschaftsmitteln unterstützten Maßnahmen zuständig. Die Laufzeit des EGF ist an die Geltungsdauer des Finanzrahmens vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013 geknüpft.

In Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde der Anwendungsbereich des EGF im Jahr 2009 erweitert. Es konnten fortan auch ArbeitnehmerInnen unterstützt werden, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gekündigt wurden, sofern der Antrag des Mitgliedstaates bestimmte Kriterien erfüllt. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs war zeitlich befristet und endete mit 31. Dezember 2011.

Von Seiten Österreichs wurden in den letzten Jahren mehrere Anträge auf Unterstützung durch den EGF bei der Europäischen Kommission eingebracht:

1.8 ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG UND PRIVATE ARBEITSVERMITTLUNG

Überlassung von Arbeitskräften

Der Konjunkturverlauf – besonders in den exportorientierten Wirtschaftsbereichen – geht einher mit einer typischen Beschäftigungsentwicklung im Bereich der Überlassung von Arbeitskräften. Ab dem 3. Quartal 2009 zeichnete sich eine Erholung des Exports ab, der Bereich der Arbeitskräfteüberlassung verzeichnete ab Februar 2010 eine Trendwende und die Beschäftigung stieg wieder an. Der Höhepunkt des Beschäftigungsanstiegs lag im Februar 2011 um 25% über dem Vorjahr.

Im Jahresdurchschnitt 2011 lag die Zahl der unselbstständigen Beschäftigungsverhältnisse in

dieser Branche mit 83.407 um 12,2% über dem Vorjahreswert.

Der Jahresdurchschnittsbestand an vorgemerkten Arbeitslosen im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung lag 2011 bei 24.888 und damit um 3% unter dem Wert des Jahres 2010. Die Arbeitslosigkeit stieg aufgrund der konjunkturellen Entwicklung ab Mitte des Jahres 2011 wieder an.

Laut den Ergebnissen der Stichtagserhebung zum 31. Juli 2011 haben 1.221 gewerbliche Arbeitskräfteüberlasser 74.783 Arbeitskräfte, die an diesem Tag tatsächlich tätig waren, überlassen (731 Überlasser haben Leermeldungen abgegeben).

Überlassene Arbeitskräfte 2011, nach Bundesländern

	Überlassene Arbeitskräfte 2011	Veränderung zum Vorjahr		davon Frauen	Veränderung zum Vorjahr		Anzahl der Überlasser ¹⁾
		absolut	in %		absolut	in %	
Burgenland	726	+ 352	+ 94%	82	+ 25	+ 44%	44
Kärnten	5.059	+ 984	+ 24%	1.237	+ 139	+ 13%	186
Niederösterreich	7.811	+ 1.523	+ 24%	2.001	+ 772	+ 63%	208
Oberösterreich	21.667	+ 3.399	+ 19%	3.626	+ 618	+ 21%	433
Salzburg	3.659	+ 251	+ 7%	849	+ 72	+ 9%	97
Steiermark	14.285	+ 1.437	+ 11%	3.166	+ 400	+ 14%	370
Tirol	1.971	+ 194	+ 11%	382	+ 41	+ 12%	67
Vorarlberg	2.746	+ 62	+ 2%	418	- 107	- 20%	66
Wien	16.859	+ 527	+ 3%	5.103	- 71	- 1%	481
Österreich	74.783	+ 8.729	+ 13%	16.864	+ 1.889	+ 13%	1.952

Quelle: BMASK

1) inklusive Überlasser, die eine Leermeldung abgegeben haben

Die Zahl der überlassenen Arbeitskräfte konzentrierte sich auf die Bundesländer Oberösterreich, Wien und Steiermark. Die Überlassung in den Fachgruppen Metallindustrie, Maschinen und Metallwaren, Elektro- und Elektronikindustrie, Fahrzeugindustrie u.a., die der Sparte Industrie zuzuordnen sind, ist nach einem deutlichen Rückgang im Krisenjahr 2009 (-33%) im Jahr 2010 um 34% angestiegen und verzeichnete auch 2011 einen Anstieg von 26%. Beispielsweise lag die Zahl

der überlassenen Arbeitskräfte in der Fachgruppe NE-Metallindustrie 64% über dem Vorjahreswert, in der Fachgruppe Maschinen und Metallwaren 31% über dem Wert vom Stichtag 31.7.2010. In der Fahrzeugindustrie hat sich die Zahl der überlassenen Personen österreichweit von 1.439 lt. Stichtagserhebung 2008 auf 739 im Jahr 2009 nahezu halbiert, lag im Jahr 2010 mit 1.620 um 119% über dem Wert des Vorjahres und hat 2011 nochmals um 71% auf 2.772 zugelegt.

Private Arbeitsvermittlung

Bei der privaten Arbeitsvermittlung kam es 2011 ebenfalls zu einem Anstieg der Vermittlungstätigkeit. Laut Stichtagserhebung vom 31.12.2011 erfolgten österreichweit 15.306 Stellenbesetzungen, das sind um 31,3% mehr als im Jahr 2010, durch private Arbeitsvermittlung. Bundesweit stellt sich die Vermittlungstätigkeit unterschiedlich dar, in Wien und Oberösterreich waren die meisten Stellenbesetzungen durch private Arbeitsvermittlung zu verzeichnen.

Anstieg offener Stellen

Im Jahr 2011 wurden dem AMS von Arbeitskräfteüberlassern bzw. privaten Arbeitsvermittlern

mit rund 98.000 um 9% mehr offene Stellen gemeldet als im Vorjahr. Diese Branche war 2008 und zu Beginn 2009 stark vom Stellenrückgang betroffen, im Jahr 2010 betrug der Anstieg der offenen Stellen wieder 29,0%.

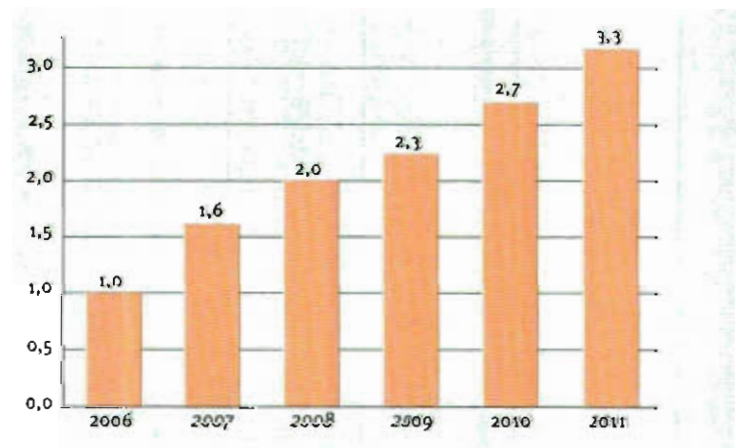
Auch im Jahr 2011 zählte die Branche der Arbeitskräfteüberlasser zu den wichtigsten Unternehmenskunden des AMS. Der Anteil der von Überlasserbetrieben gemeldeten offenen Stellen an allen dem AMS gemeldeten Stellen betrug im Jahr 2009 krisenbedingt nur 17%, stieg in den Folgejahren jedoch wieder an und lag im Jahr 2010 bei 20% und im Jahr 2011 bei 28,7%.

1.9 DIENSTLEISTUNGSSCHECK

Seit Einführung des Dienstleistungsschecks (DLS) am 1. Jänner 2006 zeigt sich eine stetige Steigerung der Verkaufszahlen. Waren Ende 2006 Schecks im Wert von annähernd 1 Mio. EUR verkauft, so steigerte sich die Verkaufszahl

pro Jahr auf mehr als 2 Mio. EUR im Jahr 2009 und weiter auf über 3,2 Mio. EUR im Jahr 2011. Insgesamt wurden bis Ende 2011 Schecks im Wert von rd. 12,8 Mio. EUR verkauft.

Wert der verkauften Dienstleistungsschecks in den Jahren 2006 bis 2011, in Mio. EUR



Quelle: BMASK

Von anfänglich 2.066 DienstnehmerInnen und 2.316 DienstgeberInnen im Jahr 2006 stieg die Inanspruchnahme sukzessive auf beiden Seiten: Im Jahr 2011 lag die Zahl der DienstnehmerInnen bei 4.952 (davon 77,5% Frauen) und die der DienstgeberInnen bei 5.709 (davon 66,2% Frauen).

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der DLS-Abwicklung steht seit 1. Mai 2011 eine vollelektronische Abwicklung für den Dienstleistungsscheck (www.dienstleistungsscheck-online.at) zur Verfügung.

1.10 MIKROKREDIT

Der „Mikrokredit“ soll die Neugründung, Fortführung, Erweiterung und Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen Kleinunternehmen aller Branchen fördern. Zur Zielgruppe zählen u.a. beschäftigungslose oder von Beschäftigungslosigkeit bedrohte Personen. Das Programm bildet einen ergänzenden Ansatz der Arbeitsmarktpolitik zur Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung und in der Folge zur Schaffung und Sicherung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.

In Österreich entstehen 18% der Unternehmensgründungen aus der Arbeitslosigkeit. Die Erfolgsrate ist dabei überdurchschnittlich hoch, da nur 6% der GründerInnen nach fünf Jahren wieder von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Die Förderung von Existenzgründungen ist daher ein wichtiger Teil des Bestrebens der Bundesregierung, nachhaltig Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Eine Studie des Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft hat gezeigt, dass jede Gründung, die aus der Arbeitslosigkeit erfolgt, nach fünf Jahren durchschnittlich zusätzlich 1,26 Vollzeitarbeitsplätze geschaffen hat.¹⁴

Trotz guter Erfolgsaussichten kann gerade diese Gruppe oft keine ausreichenden Sicherheiten vorweisen, was in der Regel den Ausschluss vom Kapitalmarkt bedeutet. Das Pilotprojekt „Der Mikrokredit“ war auf die Bundesländer Wien und Steiermark beschränkt. Mit der Erste Bank und

der Wiener Städtischen wurden in einem ersten Schritt innovative Kooperationspartner an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft gefunden. In Folge wurde das Programm auf alle Bundesländer ausgeweitet: Im Laufe des Jahres 2011 konnten alle Sparkassen und die Hilfsorganisation CARE Österreich als weitere Partner gewonnen werden.

Mit Stand 30. Juni 2012 wurden 149 Kredite gewährt und 224 Hearings durchgeführt. 1.351 Personen haben sich auf der Online-Plattform registriert. Die bisher eingebrachten Gründungsideen sind sehr breit gefächert und erstrecken sich über alle Branchen: von Handel über Technik, EDV und neue Medien bis hin zu Gastronomie.

Für den Zeitraum 1. Mai 2010 bis 31. Mai 2013 wird für das Mikrokreditprogramm durch das BMASK eine Fördersumme von insgesamt 1,4 Mio. EUR bereitgestellt.

Details zum Programm (Kreditvergabe, Konditionen etc.) unter: www.demikrokredit.at

Im Jahr 2012 wurde die durch die ÖSB Consulting GmbH in Kooperation mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH im Auftrag des BMASK umgesetzte arbeitsmarktpolitische Initiative „Mikrokredit“ mit dem zweiten Preis des Constantinus Award in der Kategorie „Personal und Training“ ausgezeichnet.

1.11 NEUERUNGEN IM ARBEITSLSENVERSICHERUNGSRECHT

1.11.1 ARBEITSLSENVERSICHERUNGSBEITRAG FÜR ÄLTERE ARBEITNEHMERINNEN

In Hinblick darauf, dass in Zukunft für ältere Personen vermehrt Leistungen aus der Gebahrung Arbeitsmarktpolitik zu erbringen sein werden und für diese – etwa im Falle der Altersteilzeit – auch über das frühestmögliche Pensionsantrittsalter hinaus Leistungen gebühren können, wurde

die arbeitsmarktpolitisch unwirksame Befreiung von der Beitragsleistung nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters aufgehoben: Für bis einschließlich 1. Juni 1953 geborene Personen wurde die bisher geltende Befreiung von der Entrichtung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab der Vollendung des 58. Lebensjahres zunächst bis 31.12.2015 befristet ausgesetzt, ist aber mit dem 2. Stabilitätsgesetz (in Kraft ab 1. Jänner 2013) zur Gänze entfallen.

¹⁴ Empirische Studie zur Erarbeitung der Maßnahmen der GründerInnenförderung des AMS, Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, Jänner 2006.

Für vor dem 2. Juni 1953 geborene Personen wird der Arbeitslosenversicherungsbeitrag weiterhin aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik getragen.

Zudem besteht die bisher mit der Vollendung des 60. Lebensjahres begrenzte Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung ab 2013 bis zur Erreichung des Pensionsanspruchs, bei der Korridor pension ein Jahr darüber hinaus, bis maximal zum 63. Lebensjahr. Im Falle einer künftigen Anhebung des Mindestalters für die Korridor pension ändert sich die Arbeitslosenversicherungspflicht entsprechend. In jenen Fällen, in denen trotz nicht mehr bestehender Arbeitslosenversicherungspflicht Arbeitslosenversicherungsbeiträge eingehoben wurden, kann die Rückerstattung der Beiträge beantragt werden.

Der Entfall der Befreiung von der Beitragsleistung nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters sowie die Erhöhung des erforderlichen Lebensalters für den Entfall der Beitragspflicht trägt zur Finanzierung der für ältere Personen künftig wesentlich vermehrt zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bzw. aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik – etwa im Falle der Altersteilzeit über das frühestmögliche Pensionsantrittsalter hinaus – bei.

1.11.2 LÄNGERE BEZUGSDAUER VON ARBEITSLÖSENGELD NACH REHABILITATIONSMASSNAHMEN

Personen, die nach einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme einen Arbeitslosengeldanspruch geltend machen und unter Berücksichtigung des während der Rehabilitationsmaßnahme bestehenden arbeitslosenversicherten Zeitraums eine neue Anwartschaft erfüllen, haben nunmehr – unabhängig vom Lebensalter – Anspruch auf eine Bezugsdauer des ALG von 78 Wochen. Diese Regelung des Budgetbegleitgesetzes 2011 gilt seit 1. Jänner 2011.

1.11.3 ZUSCHLAG BEI TEILNAHME AN SCHULUNGSMASSNAHMEN DES AMS

Da die schulungsbedingten Mehraufwendungen für alle Personen von der Höhe des Leistungs-

anspruchs unabhängig sind, gebührt ab 1. Jänner 2013 während der Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des AMS ein zusätzlicher Fixbetrag zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe von 1,86 EUR täglich, der jährlich (mit dem Anpassungsfaktor gem. §108f ASVG) valorisiert wird. Mit dieser Pauschalierung reduziert sich zudem der Verwaltungsaufwand des AMS.

Diese Regelung tritt mit dem 2. Stabilitätsgesetz am 1. Jänner 2013 in Kraft.

1.11.4 PENSIONSVOVSCHUSS

Die vorschussweise Gewährung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe bei Beantragung einer Pension ist ab 2013 nur mehr möglich, wenn mit der Zuerkennung der Pension zu rechnen ist. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Wartezeit für den Anspruch auf eine Pension erfüllt ist und – im Falle der Beantragung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension – ein ärztliches Gutachten über das Bestehen von Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt.

Es wird jedoch die vorläufige Gewährung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bei Erfüllung sämtlicher dafür erforderlicher Voraussetzungen, insbesondere auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Arbeitswilligkeit, möglich sein. Für Personen, deren Arbeitsfähigkeit unsicher ist, sind aber bis zu deren Klärung die Regelungen betreffend die Arbeitsbereitschaft und die Arbeitswilligkeit für längstens zwei Monate nicht anwendbar.

Bei Zuerkennung der Pension wird die vorläufige Leistung wie bisher von der Pensionsversicherung ersetzt und eine Doppelversorgung vermieden. Diese Regelung tritt mit dem 2. Stabilitätsgesetz am 1. Jänner 2013 in Kraft.

1.11.5 ALTERSTEILZEIT: ZUGANGSALTER UND LOHNAUSGLEICH

Die Altersteilzeitregelung dient zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung älterer Personen mit verkürzter Arbeitszeit bei teilweisem Lohnausgleich. Das Zugangsalter zur Altersteilzeit wurde im Budgetbegleitgesetz 2011 für Frauen mit 53 und für

Männer mit 58 Jahren festgelegt. Bei ab 2011 (oder später) geltenden Blockzeitregelungen werden der/dem ArbeitgeberIn nur mehr 50% (statt bis dahin 55%) des zusätzlichen Aufwandes ersetzt.

Neue Ansprüche auf Altersteilzeitgeld ab 1. Jänner 2013 werden mit dem 2. Stabilitätsgesetz ab 2013 folgendermaßen neu gestaltet:

- » Als Beitrag zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsalters wird die Möglichkeit geschaffen, die Altersteilzeit bei einer kontinuierlichen Verringerung der Arbeitszeit nicht nur bis zum frühest möglichen Pensionsantritt, sondern bis zum gesetzlichen Pensionsalter (Frauen 60 Jahre, Männer 65 Jahre), längstens jedoch für fünf Jahre, in Anspruch zu nehmen. Diese Form des „Ausgleitens“ aus dem Arbeitsprozess ermöglicht älteren ArbeitnehmerInnen einen längeren Verbleib im Erwerbsleben.
- » Bei Blockzeitvereinbarungen ist eine Inanspruchnahme weiterhin nur bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension möglich. Darüber hinaus ist die Einstellung einer zuvor arbeitslosen Ersatzkraft oder die Ausbildung eines zusätzlichen Lehrlings erforderlich.
- » Für den Fall, dass sich bei Änderungen im Pensionsrecht ein späterer Pensionsstichtag ergibt, ist eine Verlängerungsmöglichkeit bestehender Altersteilzeitvereinbarungen vorgesehen.

1.11.6 ÜBERGANGSGELD NACH ALTERSTEILZEIT

Personen, deren Altersteilzeitvereinbarung vor dem 1. Jänner 2012 begonnen hat, haben nach Ende der Altersteilzeit Anspruch auf Übergangsgeld, wenn auf Grund der Änderungen im Pensionsrecht eine, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung nicht vorhersehbare Lücke zwischen dem Ende der Altersteilzeit und dem frühestmöglichem Pensionsantritt entsteht und die/der ArbeitgeberIn einer Verlängerung der Altersteilzeitvereinbarung nicht zustimmt. Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Mit dieser Regelung werden Härtefälle vermieden.

Diese Regelungen des 2. Stabilitätsgesetzes treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

1.11.7 SOZIALVERSICHERUNGS-RECHTLICHE ABSICHERUNG FÜR PERSONEN OHNE ANSPRUCH AUF NOTSTANDSHILFE

Für Personen, die ausschließlich aufgrund der Anrechnung des Einkommens der/des Lebenspartnerin/partners keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, wurde die Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sukzessive verbessert:

- » Seit 1. August 2010: Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und die aufgrund der Anrechnung des PartnerInneneinkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, der Arbeitsvermittlung aber weiterhin zur Verfügung stehen, sind in die Kranken- und Pensionsversicherung einbezogen. Die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung bei einem Angehörigen ist nicht mehr Voraussetzung.
- » Seit 1. Jänner 2011: Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind und die aufgrund der Anrechnung des Partneereinkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, der Vermittlung aber weiterhin zur Verfügung stehen, werden in die Krankenversicherung einbezogen. Es muss keine beitragsfreie Mitversicherungsmöglichkeit bestehen.
- » Rückwirkend in Kraft getreten mit 1. August 2009: Es erfolgte eine Klarstellung für die Krankenversicherungsträger, dass auch für Frauen, die über eine eigene Krankenversicherung (für Sachleistungen) verfügen, der Anspruch auf Wochengeld für die Zeit der Schutzfrist ebenso gewahrt bleibt, wie für jene Frauen, die aus der Krankenversicherung Arbeitsloser ausscheiden.
- » Rückwirkend in Kraft getreten mit 1. Jänner 2011: Der Anspruch auf Pensionsversicherung sowie die Abgeltung der durch die Berücksichtigung der Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung entstehenden Kosten für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Personen erfolgt auf Grundlage der auf die Gleichbehandlungsrichtlinie der EU gestützten Judikatur.

1.11.8 ELEKTRONISCHE GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUS DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Seit 1. August 2010 kann die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung auf elektronische Weise im Wege eines sicheren eAMS-Kontos erfolgen. In diesem Falle ist innerhalb von zehn Tagen nach der elektronischen Geltendmachung eine persönliche Vorsprache der Arbeit suchenden Person beim AMS erforderlich, um die Leistung ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung zu gewähren. In Einzelfällen kann von einer persönlichen Vorsprache abgesehen werden.

1.11.9 AUFLÖSUNGSABGABE BEI BEENDIGUNG EINES DIENSTVERHÄLTNISSES

Im 2. Stabilitätsgesetz wurde für jede Beendigung eines Dienstverhältnisses eine Abgabe durch

die/den DienstgeberIn festgelegt: Zum Ende jedes arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses muss die/der DienstgeberIn ab 1. Jänner 2013 eine Abgabe in Höhe von 110 EUR entrichten. Dieser Betrag wird jährlich valorisiert.

Die Einnahmen werden zur Finanzierung erforderlicher Maßnahmen für durch die Beendigung von Dienstverhältnissen arbeitslos gewordene Personen verwendet, die Hälfte davon soll für die Beschäftigungsförderung älterer ArbeitnehmerInnen verwendet werden.

In den im 2. Stabilitätsgesetz bestimmten Fällen, z.B. bei Auflösung eines Dienstverhältnisses im Probemonat oder Auflösung des Dienstverhältnisses durch die/den ArbeitnehmerIn, ist keine Abgabe zu entrichten.

1.12 AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSRECHT

1.12.1 AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGS- GESETZ-NOVELLE 2011 – ROT- WEISS-ROT-KARTE

Mit 1. Juli 2011 wurde ein kriteriengeleitetes Punktesystem für die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte eingeführt. Die neuen Regelungen sollen vor allem besonders qualifizierten Personen eine Option für eine Zuwanderung nach Österreich eröffnen und so den Beschäftigungsstandort Österreich stärken.

Personen, die in Österreich arbeiten möchten, aber auch ArbeitgeberInnen, die Arbeitskräfte aus dem Ausland beschäftigen, können sich seit September 2011 über das Migrationsportal der Bundesregierung (www.migration.gv.at) einen Überblick über alle Möglichkeiten und Voraussetzungen verschaffen. Die Webseite ist zweisprachig (Deutsch und Englisch). Neben

rechtlichen Informationen, Links und Antragsformularen zur Rot-Weiß-Rot-Karte (RWR-Karte) finden sich auch wichtige Informationen zu den Rahmenbedingungen der Integration, den Bereichen Arbeitsrecht, Kinder und Bildung, Wohnen, Gesundheit und Sprache. Über den Punkterechner können Interessierte unverbindlich testen, ob sie genügend Punkte für ein Arbeitsuchervisum oder eine „RWR-Karte“ erreichen würden und ob eine Antragstellung daher sinnvoll ist.

Das neue Zuwanderungssystem gilt für folgende Personengruppen:

- » Hochqualifizierte
- » Fachkräfte in Mangelberufen
- » Schlüsselkräfte
- » AbsolventInnen österreichischer Hochschulen
- » Familienangehörige
- » AnwärterInnen auf „Blaue Karte EU“

Hochqualifizierte

Besonders Hochqualifizierte erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl zunächst ein auf sechs Monate befristetes Visum zur Arbeitssuche. Finden sie innerhalb dieser Zeit eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber, die/der sie entsprechend ihrer Qualifikation beschäftigt, erhalten sie ohne Arbeitsmarktprüfung eine „RWR-Karte“ und nach einem Jahr eine „RWR-Karte plus“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang, wenn sie zumindest zehn Monate qualifiziert beschäftigt waren.

Fachkräfte in Mangelberufen

Fachkräfte in Mangelberufen müssen eine entsprechende Berufsausbildung nachweisen und die im Gesetz festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen. Sie erhalten ohne Arbeitsmarktprüfung zunächst für ein Jahr eine „RWR-Karte“ für die Beschäftigung bei einer/einem bestimmten ArbeitgeberIn. Nach mindestens zehnmonatiger Beschäftigung in einem Mangelberuf erhalten sie eine „RWR-Karte plus“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang. Die Mangelberufe werden jährlich in einer Verordnung des BMASK (im Einvernehmen mit dem BMWF) festgelegt. Die Fachkräfteverordnung für 2012 gilt seit 16. Juni 2012 und umfasst 26 Mangelberufe, darunter u.a. ElektroinstallateurInnen, SchlosserInnen, BautischlerInnen, TechnikerInnen für Maschinenbau, HolzmaschinenarbeiterInnen sowie Diplomierte KrankenpflegerInnen.

Schlüsselkräfte

Sonstige Schlüsselkräfte müssen ebenfalls ein Punktesystem durchlaufen. Zusätzlich ist jedoch eine monatliche Mindestentlohnung für unter 30-Jährige von 50% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage (2012: 2.115 EUR) und für über 30-Jährige von 60% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage (2012: 2.538 EUR) sowie eine Arbeitsmarktprüfung vorgesehen.

AbsolventInnen österreichischer Hochschulen

StudienabsolventInnen, die ihr Studium zumindest zur Hälfte in Österreich absolviert und er-

folgreich abgeschlossen haben, müssen kein Punktesystem durchlaufen. Sie erhalten ohne Arbeitsmarktprüfung eine „RWR-Karte“, wenn ihnen ein ihrem Ausbildungsniveau entsprechendes Arbeitsplatzangebot vorliegt und die beabsichtigte Beschäftigung ortsüblich, aber mindestens mit 45% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage (2012: 1.903,50 EUR) entlohnt wird. Nach mindestens zehnmonatiger ihrer Qualifikation entsprechender Beschäftigung erhalten sie ebenfalls eine „RWR-Karte plus“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang.

Familienangehörige

Die Familienangehörigen (Ehe- bzw. LebenspartnerInnen und minderjährige Kinder) sowohl der bereits auf Dauer niedergelassenen als auch der über das neue Zuwanderungssystem zugelassenen Hochqualifizierten, Fachkräfte, Schlüsselkräfte und StudienabsolventInnen erhalten sofort eine „RWR-Karte plus“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang. Damit werden ihre Möglichkeiten der Existenzsicherung durch eigene Erwerbstätigkeit und ihre Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben deutlich verbessert. Angehörige müssen bereits vor der Zuwanderung Deutschkenntnisse auf A1-Niveau nachweisen.

Blaue-Karte-EU

Die Blaue-Karte-EU ist eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, die zur befristeten Niederlassung in einem EU-Staat berechtigt. AnwärterInnen auf eine Blaue-Karte-EU erhalten diese, wenn sie ein zumindest dreijähriges Studium abgeschlossen haben, ihnen ein ihrer Ausbildung entsprechendes Arbeitsplatzangebot vorliegt, die Beschäftigung mit mindestens dem 1,5-fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts (2012: 53.211 EUR) entlohnt wird und das AMS der/dem ArbeitgeberIn keine gleichqualifizierte Arbeit suchend gemeldete inländische oder ausländische Arbeitskraft vermitteln kann. Sie erhalten nach zwei Jahren eine „RWR-Karte plus“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang, wenn sie zumindest 21 Monate entsprechend ihrer Qualifikation beschäftigt waren.

1.12.2 SAISONBESCHÄFTIGUNG

Mit der Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) wurde auch die Saisonbeschäftigung neu geregelt. Saisoniers, die zwischen 2006 und 2010 alljährlich in derselben Branche mindestens vier Monate beschäftigt waren, konnten sich bis einschließlich 30. April 2012 beim AMS als „Stammsaisoniers“ registrieren lassen. Sie erhalten Beschäftigungsbewilligungen bis zu sechs Monaten ohne Arbeitsmarktprüfung und außerhalb von Kontingenten. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Branche sind zulässig, die Gesamtbeschäftigungsdauer pro Kalenderjahr ist jedoch auf zehn Monate beschränkt.

1.12.3 ERWEITERTE BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Beschäftigungsmöglichkeiten für folgende Personengruppen wurden erweitert:

- » SchülerInnen und Studierende erhalten für eine Beschäftigung bis zu zehn Wochenstunden – bei fortgeschrittenem Studium bis zu 20 Wochenstunden – eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung.
- » Personen mit dem Aufenthaltstitel „Besonderer Schutz“ (z.B. Opfer von Menschenhandel und familiärer Gewalt) erhalten eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung.

1.12.4 MASSNAHMEN GEGEN SCHWARZARBEIT

Mit der Umsetzung der EU-Sanktionenrichtlinie (2009/52/EG) im Rahmen der AuslBG-Novelle wurden folgende Maßnahmen gegen Schwarzarbeit gesetzlich verankert:

- » systematische Information unrechtmäßig beschäftigter AusländerInnen ohne Aufenthaltsrecht über Arbeitnehmerrechte vor der Vollstreckung aufenthaltsbeendender Maßnahmen;
- » Verpflichtung der ArbeitgeberInnen, den Beginn aller Beschäftigungsverhältnisse mit

AusländerInnen, die noch nicht zum Daueraufenthalt berechtigt sind, zu melden;

- » widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass die illegale Beschäftigung drei Monate gedauert hat;
- » Haftung der AuftraggeberInnen für Verstöße ihrer AuftragnehmerInnen und für von diesen nicht bezahlte Löhne;
- » Ausschluss und Rückzahlung von öffentlichen Förderungen über 5.000 EUR bei mehrmaliger illegaler Beschäftigung von mehr als drei AusländerInnen;
- » gerichtliche Strafen für besonders schwere Formen der illegalen Ausländerbeschäftigung.

1.12.5 WORKING HOLIDAY

In der Ausländerbeschäftigungsverordnung wurden die Rechtsgrundlagen für ein „Working Holiday-Programm“ mit Neuseeland und Australien geschaffen. Damit können junge ÖsterreicherInnen zwischen 18 und 30 Jahren im Rahmen eines Ferienaufenthalts in diesen Ländern bis zu sechs Monate lang einer Beschäftigung nachgehen, um damit zur Finanzierung ihres Aufenthalts beizutragen. Das Programm basiert auf Gegenseitigkeit, d.h. nach Abschluss entsprechender Abkommen durch das Außenministerium können auch junge NeuseeländerInnen und AustralierInnen bis zu sechs Monate bewilligungsfrei in Österreich arbeiten. Das Working Holiday-Programm mit Neuseeland ist mit 18. April 2012 in Kraft getreten. Auf beiden Seiten können nunmehr jährlich bis zu 100 Working-Holiday-Visa ausgestellt werden. Mit Australien wurde bisher noch kein Abkommen geschlossen.

1.12.6 ÜBERGANGSARRANGEMENTS FÜR ARBEITSKRÄFTE AUS DEN NEUEN EU-MITGLIEDSTAATEN

Mit 1. Mai 2011 sind die Übergangsfristen für die EU-8-Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien und Ungarn ausgelaufen. Arbeitskräfte aus diesen Staaten haben Arbeitnehmerfreizügigkeit und können seither unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichische Arbeitskräfte eine

Beschäftigung aufnehmen. Rückblickend betrachtet hat sich die volle Ausschöpfung der Übergangsfristen bewährt. Der Arbeitsmarkt konnte durch sinnvolle Liberalisierungsschritte gut vorbereitet und der Liberalisierungsdruck weitgehend abgefangen werden (vgl. Abschnitt 1.2.2).

Arbeitskräfte aus den 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien haben noch keine gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für sie gelten die Übergangsbestimmungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und – in bestimmten Sektoren auch für die Dienstleistungsfreiheit – noch bis Ende 2013 weiter. Während des siebenjährigen Übergangsarrangements gibt es eine Reihe von Ausnahmen und erleichternden Sonderregelungen, wie etwa

die erleichterte Zulassung von Fachkräften in 67 Berufen oder die bevorzugte Beschäftigung von EU-Saisoniers in der Landwirtschaft und im Tourismus.

Wie in den Beitrittsverträgen vorgesehen, werden BulgarInnen und RumänInnen im Rahmen der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugt (Gemeinschaftspräferenz). Bulgarische und rumänische Arbeitskräfte erwerben nach einem Jahr bewilligter Beschäftigung freien Arbeitsmarktzugang, der ihnen vom AMS bestätigt wird. Dasselbe Recht erhalten bei einem gemeinsamen Wohnsitz in Österreich auch ihre EhegattInnen und Kinder.

2. ARBEITSRECHT UND ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Sektion VII, BMASK

Inhalt

2.1	Arbeitsvertragsrecht	62
2.1.1	Weiterentwicklung der Bildungskarenz	62
2.1.2	Verlängerung der Verjährungsfrist für den Erholungsurlaub bei Inanspruchnahme einer Karenz	62
2.1.3	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	62
2.1.4	Änderung des Pensionskassengesetzes und des Betriebspensionsgesetzes	63
2.1.5	Theaterarbeitsgesetz	64
2.1.6	Änderung des Hausbesorgergesetzes	64
2.1.7	Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, des Arbeitsinspektionsgesetzes und weiterer Gesetze	64
2.1.8	Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes	65
2.2	Kollektives Arbeitsrecht	66
2.3	ArbeitnehmerInnenschutz	66
2.3.1	Legistische Maßnahmen	66
2.3.2	Arbeitsinspektorate	68
2.3.3	Zentral-Arbeitsinspektorat	72
2.4	Landarbeitsrecht	74
2.4.1	Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes	74
2.4.2	Änderungen des Landarbeitsgesetzes	74
2.5	EU-Arbeitsrecht und Internationales	74
2.5.1	EU-Arbeitsrecht	74
2.5.2	EU-ArbeitnehmerInnenschutzrecht	75
2.5.3	Europarat	76
2.5.4	Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	76
2.6	Grundlagenarbeit und Studien	77
2.6.1	Geringfügige Beschäftigung in Österreich	77
2.6.2	Praktika und PraktikantInnen in Österreich	77

2. ARBEITSRECHT UND ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

2.1 ARBEITSVERTRAGSRECHT

2.1.1 WEITERENTWICKLUNG DER BILDUNGSKARENZ

Durch die Novellierung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) wurden die im Zuge des Arbeitsmarktpakets II zunächst bis 31. Dezember 2011 befristet eingeführten Bestimmungen betreffend die Mindestdauer der Bildungskarenz von zwei Monaten und die für die Vereinbarung der Bildungskarenz erforderliche Mindestbeschäftigungsdauer von sechs Monaten in das Dauerrecht übernommen.

2.1.2 VERLÄNGERUNG DER VERJÄHRUNGSFRIST FÜR DEN ERHOLUNGSURLAUB BEI INANSPRUCHNAHME EINER KARENZ

Bisher sah das Urlaubsgesetz (UrlG) für den Fall der Inanspruchnahme einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) bzw. dem Väterkarenzgesetz (VKG) vor, dass der Verjährungstermin für den Erholungsurlaub um jenen Zeitraum hinausgeschoben wird, um den die Karenz das Ausmaß von zehn Monaten überstieg.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist aber zu gewährleisten, dass Rechte aus dem Arbeitsverhältnis, über die ArbeitnehmerInnen zum Zeitpunkt des Antritts eines Elternurlaubs verfügen, durch die Inanspruchnahme des Elternurlaubs nicht verloren gehen oder verkürzt werden. Die ArbeitnehmerInnen sollen sich im Anschluss an den Elternurlaub im Hinblick auf diese Rechte in derselben Situation befinden wie vor dem Urlaub.

Das UrlG war zwar im Sinne der EuGH-Judikatur EU-konform zu interpretieren. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde nunmehr gesetzlich klargestellt, dass sich die Verjährungsfrist für den Erholungsurlaub bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG um den gesamten Zeitraum der Karenz verlängert.

2.1.3 LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ

Das mit 1. Mai 2011 in Kraft getretene Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) hat die Bestimmungen im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) um Maßnahmen erweitert, die gleiche Lohnbedingungen für alle in Österreich tätigen – also sowohl nach Österreich entsandte und überlassene als auch für gewöhnlich in Österreich arbeitende – ArbeitnehmerInnen sicherstellen sollen (s. Kapitel 1).

So wurde mit dem LSDB-G eine behördliche Lohnkontrolle eingeführt, die für in- und ausländische ArbeitgeberInnen nach denselben Standards und denselben inhaltlichen Vorgaben erfolgt.

Die Kontrolle des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohns laut Einstufung (ohne Zulagen) für in Österreich nicht sozialversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen (das sind insbesondere nach Österreich überlassene oder entsandte ArbeitnehmerInnen) erfolgt durch das bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichtete Kompetenzzentrum „Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung“ (Kompetenzzentrum LSDB); die Sachverhaltsermittlungen vor Ort werden durch die Organe der Abgabenbehörden durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebungen sind dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln.

Hat das Kompetenzzentrum aufgrund der Erhebungen der Organe der Abgabenbehörden den begründeten Verdacht, dass nicht zumindest der nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wird (Lohndumping), hat es Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Ist die Unterschreitung des Grundlohns gering oder das Verschulden der/des Arbeitgeberin/-gebers

geringfügig, hat das Kompetenzzentrum von der Anzeige abzusehen, sofern die/der ArbeitgeberIn der/dem ArbeitnehmerIn das zustehende Entgelt (und nicht nur die Differenz zum Grundlohn) nachzahlt und die Unterschreitung durch die/den ArbeitgeberIn das erste Mal erfolgt ist. Bei Wiederholung hat das Kompetenzzentrum jedenfalls eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Die Kontrolle des der/dem österreichischen Sozialversicherungspflicht unterliegenden ArbeitnehmerIn zustehenden Grundlohns erfolgt durch den zuständigen Träger der Krankenversicherung. Dieser führt die Sachverhaltsermittlungen vor Ort und die konkrete Prüfung des Grundlohns durch. Stellt der Krankenversicherungsträger im Rahmen seiner Tätigkeiten eine Unterschreitung des Grundlohns fest, hat er unter denselben Voraussetzungen wie das Kompetenzzentrum LSDB Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Untereutlohnungen im Baubereich können – neben dem Kompetenzzentrum LSDB und dem Träger der Krankenversicherung – auch durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse kontrolliert und angezeigt werden.

Im Falle einer Untereutlohnung ist die/der ArbeitgeberIn von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu belegen. Sind von der Untereutlohnung höchstens drei ArbeitnehmerInnen betroffen, beträgt die Geldstrafe für jede/n ArbeitnehmerIn 1.000 EUR bis 10.000 EUR, im Wiederholungsfall 2.000 EUR bis 20.000 EUR; sind mehr als drei ArbeitnehmerInnen betroffen, für jede/n ArbeitnehmerIn 2.000 EUR bis 20.000 EUR, im Wiederholungsfall 4.000 EUR bis 50.000 EUR.

Das LSDB-G sieht u.a. auch Verwaltungsstrafen bei Vereitelung der Lohnkontrolle durch aus- und inländische ArbeitgeberInnen oder bei Nichtbereithalten von Lohnunterlagen durch ausländische ArbeitgeberInnen vor.

2.1.4 ÄNDERUNG DES PENSIONS-KASSENGESETZES UND DES BETRIEBSPENSIONS-GESETZES

Entsprechend dem Regierungsübereinkommen, das die Prüfung zweckdienlicher Maßnahmen zur Absicherung des Pensionskassensystems sowie der PensionistInnen und Anwartschaftsberechtigten durch die Bundesregierung vorsieht, soll das Pensionskassensystem durch eine Novelle des Pensionskassengesetzes und des Betriebspensionsgesetzes optimiert werden. Diese Maßnahmen treten im Wesentlichen mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Als wichtige Neuerungen sind zu nennen:

Im Pensionskassengesetz:

- » Schaffung einer begrenzten Anzahl an Entscheidungsmöglichkeiten für Anwartschaftsberechtigte hinsichtlich bestimmter Veranlagungsformen;
- » Schaffung einer besonderen, auf Sicherheit ausgerichteten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, in der für Leistungsberechtigte die Anfangspension garantiert wird, womit die Kürzung der laufenden Pension vermieden werden soll;
- » Stärkung und Verbesserung der Informationsrechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sowie der Transparenz des Pensionskassensystems.

Im Betriebspensionsgesetz:

- » Erweiterung der Möglichkeit, variable Beiträge/variable Prämien in die Pensionskasse/betriebliche Kollektivversicherung leisten zu können;
- » Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfrist bei Pensionskassenzusagen von fünf auf drei Jahre;
- » Ausweitung der Durchlässigkeit sowohl zwischen dem Pensionskassensystem und der betrieblichen Kollektivversicherung im aufrechten Arbeitsverhältnis als auch zwischen dem BPG und anderen kapitalgedeckten Systemen der betrieblichen Altersvorsorge (etwa für WirtschaftstreuhänderInnen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte) und umgekehrt bei einem Berufswechsel.

2.1.5 THEATERARBEITSGESETZ

Mit 1. Jänner 2011 fand im Bereich der Theater eine umfassende Gesetzesänderung statt. Das Theaterarbeitsgesetz (TAG; BGBl. I Nr. 100/2010), ersetzt das seit 1922 im Wesentlichen unverändert geltende Schauspielergesetz (SchauspG). Mit dem TAG erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an die zwischenzeitigen Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis, zum anderen wurden mit dem TAG europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Mit dem TAG erfolgte auch eine Rechtsbereinigung durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden SchauspG.

Vom TAG sind nunmehr alle im Rahmen von Bühnenarbeitsverhältnissen an Theaterbühnen künstlerisch tätigen Personen (Bühnenmitglieder) unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung erfasst. TheaterarbeitnehmerInnen, die nicht künstlerisch tätig sind, unterliegen nur hinsichtlich der theater-spezifischen Ruhezeitenregelungen dem TAG.

Mit dem TAG wurden für Bühnenmitglieder die urlaubsrechtlichen Regelungen an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst. Der Urlaubsanspruch ist nun nach Werktagen und nicht mehr nach Kalendertagen geregelt. Der jährliche Urlaubsanspruch ist im ersten Arbeitsjahr auf mindestens 24 Werktage festgesetzt. Dieser Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr (Spieljahr) um zwei weitere Tage bis zum Höchstmaß von 36 Werktagen. Auch für Verträge mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten und für Gastverträge ist ein aliquoter Urlaubsanspruch vorgesehen.

Das TAG regelt nunmehr ausdrücklich die Entlohnung von Vorproben. Zudem ist vorgesehen, dass ein Bühnenmitglied künftig auch im Fall einer Arbeitsverhinderung wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit bis zu acht Wochen langen Anspruch auf Fortzahlung der festen Bezüge hat.

Das TAG enthält weiters theaterspezifische Ruhezeitenbestimmungen für Bühnenmitglieder so-

wie für nicht künstlerische TheaterarbeitnehmerInnen. Es besteht ein Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Kalenderwoche, wobei diese einen ganzen Wochentag (24h) umfassen muss. Dazu sind Flexibilisierungsmöglichkeiten vorgesehen.

Entsprechend der kollektivvertragsrechtlichen Praxis ist nun auch im TAG festgelegt, dass bei Nichtverlängerung befristeter Verträge die/der TheaterunternehmerIn aktiv werden muss und dem Bühnenmitglied schriftlich bis 31. Jänner des Jahres, in dem der Bühnenarbeitsvertrag endet, mitzuteilen hat, ob das Engagement verlängert wird.

Mit dem TAG erfolgte schließlich eine Neudefinition des Gastvertrages; entsprechend der Systematik des bisherigen SchauspG sind einige Bestimmungen des TAG auf Gastverträge nicht anwendbar.

2.1.6 ÄNDERUNG DES HAUSBESORGERGESETZES

Seit 1. Juli 2011 wird das gesamte Entgelt der HausbesorgerInnen durch Mindestlohntarife des Bundeseinigungsamtes geregelt. Davor wurden das Reinigungsgeld, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld durch Verordnungen der Landeshauptleute und das Entgelt für sonstige vereinbarte Arbeiten durch Mindestlohntarife festgesetzt.

2.1.7 ÄNDERUNG DES BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSGESETZES, DES ARBEITSINSPEKTIONSGESETZES UND WEITERER GESETZE

Der Schwerpunkt der mit 1. August 2011 in Kraft getretenen Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArBIG) und Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1994 (VAIG 1994) liegt in der Verbesserung der Kontrolle und damit der Bekämpfung von Sozialbetrug.

Diesem Ziel dient die vorgesehene Errichtung einer Baustellendatenbank. Basierend auf den Baustellenmeldungen nach ASchG und den Vorankündigungen nach BauKG wird eine web-basierte Datenbank aller Baustellen erstellt, die dann auch anderen Behörden (Finanzpolizei, Krankenversicherungsträger) zugänglich ist.

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung hat die/der BeschäftigterIn die Möglichkeit, für die/den eigentlich zuschlagspflichtige/n Überlasser/in die BUAG-Zuschläge für die überlassenen ArbeitnehmerInnen zu entrichten. Entrichtet die/der BeschäftigterIn die Zuschläge, so entfällt damit insoweit ihre/seine Haftung nach § 14 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) und es mindert sich ihre/seine Schuld (Überlassungsentgelt) gegenüber der/dem ÜberlasserIn.

Für Ansprüche aus dem BUAG besteht nunmehr ein Abtretungsverbot (zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn), um zu gewährleisten, dass die Ansprüche tatsächlich der/dem ArbeitnehmerIn zukommen.

Die Einsichts- und Kontrollbefugnisse der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) wurden ausgebaut, indem dieser erweiterte Auskunftsrechte bei der Weitergabe von Bauaufträgen sowie bei der Beschäftigung von überlassenen ArbeitnehmerInnen eröffnet wurden.

Einen zweiten Gesichtspunkt der Novelle bilden organisationsrechtliche Änderungen und Vereinheitlichungen im Verfahrensrecht.

2.1.8 ÄNDERUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZES

Die mit 1. März 2011 in Kraft getretene Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz und zum Gleichbehandlungskommissions- und Gleichbehandlungsanwaltschaftsgesetz sieht in Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes für die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zur Reduzierung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenstransparenz vor.

Eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der Einkommensunterschiede stellt die Verpflichtung von Unternehmen einer bestimmten Größe dar, alle zwei Jahre eine Einkommensanalyse zu erstellen. Der Entwurf sieht einen zeitlichen Stufenplan hinsichtlich der erfassten Unternehmen, abhängig von der Anzahl der ArbeitnehmerInnen, vor. Dem zuständigen Betriebsrat oder – in betriebsratlosen Betrieben – der/dem einzelnen ArbeitnehmerIn steht ein Informationsrecht zu. Die Erstellung und Ausfolgung der Einkommensanalyse ist einklagbar.

Die zweite Maßnahme zur Verbesserung der Einkommenstransparenz bildet die gesetzliche Verpflichtung zur Angabe des Mindestlohnes in Stelleninseraten. Demnach ist in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben. Zudem muss auf die Bereitschaft zur Überzahlung hingewiesen werden, wenn eine solche besteht.

Als dritte Maßnahme räumt das Gesetz der Anwaltschaft für Gleichbehandlung und der Gleichbehandlungskommission bei vermuteter Entgeltdiskriminierung im Einzelfall ein Auskunftsrecht gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialversicherung in Bezug auf Einkommensdaten von Vergleichspersonen ein.

Darüber hinaus erfasst der Diskriminierungsschutz nunmehr auch Personen, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein geschütztes Merkmal aufweist, diskriminiert werden (Diskriminierung durch Assoziierung).

Der Mindestschadenersatz bei (sexueller) Belästigung wurde von 720 EUR auf 1.000 EUR angehoben.

Weiters wurde das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum in das Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission wurde aufgehoben.

Seit Herbst 2011 finden im BMASK Sozialpartnergespräche über eine weiterführende Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes und des GBK/GAW-Gesetzes statt. Zentraler Punkt der geplanten Novelle ist die Erhöhung des Schutz-

niveaus gegen Diskriminierung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Darüber hinaus soll die Novelle das Instrumentarium zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes weiter verbessern.

2.2 KOLLEKTIVES ARBEITSRECHT

Änderung der Durchführungsverordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz

Am 1. Mai 2012 trat eine Novellierung der Betriebsrats-Wahlordnung, der Betriebsrats-Geschäftsordnung, der Betriebsratsfonds-Verordnung, der Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat, der Bundeseinigungsamts-Geschäftsordnung sowie der Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung in Kraft (BGBl. II Nr. 142/2012). Die Novelle enthält Anpassungen an die bestehende Gesetzeslage; in den Verordnungen sollen insbesondere mehrere zwischen-

zeitlich erfolgte Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes nachvollzogen werden.

Der Zweck der Durchführungsverordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz liegt darin, den BetriebsrätInnen sowie den übrigen FunktionärInnen der Arbeitnehmerschaft eine umfassende Handlungsanleitung für ihre Vertretungstätigkeit zur Verfügung zu stellen. Daher stellen die Verordnungen die Rechtslage im Bereich der Mitwirkung der ArbeitnehmerInnen aktuell und vollständig dar.

2.3 ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

2.3.1 LEGISTISCHE MASSNAHMEN

Änderungen der Arbeitsruhegesetz-Verordnung

Im Berichtszeitraum wurden folgende Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zugelassen:

- » Die Ausnahmebestimmung für die Österreichische Nationalbank wurde um Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) erweitert.
- » Die Ausnahme von Tätigkeiten in Gruppenpraxen von ÄrztInnen trägt zum Vorhaben bei, Spitalsambulanzen am Wochenende und an Feiertagen zu entlasten.
- » Durch die Ausnahme für Kontrolltätigkeiten der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wird die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (siehe Kapitel 2.1.3) im Baubereich optimiert.

Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Durchführung von Arbeiten im Tagbau

Die Tagbauarbeitenverordnung (TAV) trat mit 1. Jänner 2011 in Kraft und wurde mit BGBl. II Nr. 416/2010 verlautbart. Diese Verordnung regelt den Schutz der ArbeitnehmerInnen im obertägigen Bergbau und ersetzt damit die „Steinbruchverordnung“ sowie die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

Novelle zur Bauarbeiterschutzesverordnung

Mit BGBl. II Nr. 3/2011 erfolgte eine Novellierung der Bauarbeiterschutzesverordnung (BauV), die mit 1. Februar 2011 in Kraft trat. Mit dieser Novelle wird ausdrücklich angeordnet, dass einige Bestimmungen der BauV auch dann anzuwenden sind, wenn die betreffenden Arbeitsvorgänge nicht auf Baustellen, sondern auf auswärtigen Arbeitsstellen

stattfinden. Dies betrifft Bestimmungen zu Vorkehrungen gegen vereiste Flächen und gegen herabfallende Gegenstände, Verwendung geeigneter Einrichtungen zur Erreichung schwer zugänglicher Arbeitsplätze, Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen, Arbeiten unter Absturzgefahr und auf Dächern, Erdarbeiten, Rauchfangkehrerarbeiten und Arbeiten an oder in Feuerungsanlagen, Arbeiten an/über/in Gewässern sowie Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr.

Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionsstoxische) Arbeitsstoffe

Mit BGBl. II Nr. 429/2011 wurde die Grenzwerteverordnung 2011 (GKV) kundgemacht und trat am 20. Dezember 2011 in Kraft. Die Änderungen und Neuerungen betreffen im Wesentlichen die Neufassung der Sonderbestimmungen für Holzstaub, Änderungen bei der Messverpflichtung, Aktualisierung der „Stoffliste“ durch die verpflichtende Übernahme von EU-Richtgrenzwerten und durch Berücksichtigung von toxikologischen Erkenntnissen, Aktualisierung der „Liste krebserzeugender Stoffe“, Neuaufnahme des Begriffes „fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe“ in die Stofflisten.

Novelle zur Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate

Mit BGBl. II Nr. 451/2011 wurde die Änderung der Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate verlautbart. Inhalt ist eine formale Anpassung zum Wirkungsbereich des Arbeitsinspektorats für den 12. Aufsichtsbezirk. Diese wurde durch die Zusammenlegung der politischen Bezirke Judenburg und Knittelfeld zu einem politischen Bezirk namens „Murtal“ erforderlich. Die Novelle trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Gefahren durch den elektrischen Strom sowie Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung und der Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Diese Verordnung trat mit 1. März 2012 in Kraft und wurde mit BGBl. II Nr. 33/2012 kundgemacht. Die Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Gefahren durch elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV) enthält Regelungen betreffend elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und den Blitzschutz.

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Da seit dem Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz 2006 keine größere Novellierung erfolgte, besteht Aktualisierungsbedarf. Insbesondere soll eine verstärkte Prävention psychischer Belastungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verankert werden.

Verordnung über die persönliche Schutzausrüstung

Gefahrenermittlung, Bewertung, Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung sollen näher geregelt werden. Ein Begutachtungsentwurf ist erstellt.

Verordnung über elektromagnetische Felder

Umsetzung der Richtlinie 2004/40/EWG (Umsetzungsfrist: 30. April 2012); die Richtlinie wird momentan auf EU-Ebene überarbeitet, der Umsetzungstermin wird verlängert werden.

Regelungen zu Nadelstichverletzungen

Umsetzung der Richtlinie 2010/32/EU des Rates zur Durchführung der von HOSPEEM¹ und EGÖD²

¹ Europäische Arbeitgebervereinigung für Kliniken und Gesundheitswesen

² Europäischer Gewerkschaftsbund für den öffentlichen Dienst

geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor in das österreichische Arbeitnehmerschutzrecht (Umsetzungsfrist: 11. Mai 2013). Der Entwurf einer Nadelstich-Verordnung wurde bereits in Begutachtung versendet, die Begutachtungsergebnisse werden derzeit ausgewertet.

2.3.2 ARBEITSINSPEKTORATE

Im Jahr 2011 führten die 303 ArbeitsinspektorInnen bei 63.177 Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen auf den ArbeitnehmerInnenschutz bezogene Tätigkeiten durch.

Dabei wurden insgesamt 46.460 Arbeitsstätten und zusätzlich Baustellen sowie auswärtige Arbeitsstellen von insgesamt 12.224 Unternehmen besucht. Von den insgesamt durchgeführten 138.346 Tätigkeiten waren 42% (57.699) Besichtigungen (Überprüfungen), bei denen je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Überprüfungen besonderer Aspekte oder Schwerpunkterhebungen, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen vor Ort, durchgeführt wurden.

Zusätzlich zu diesen Besichtigungen kontrollierten die ArbeitsinspektorInnen 465.876 Arbeitstage von LenkerInnen und nahmen an 18.137 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen). Ferner wurden 20.543 Beratungen in den Betrieben und 10.804 Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt sowie 4.631 arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen und 24.584 sonstige Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Tagungen und Schulungen) vorgenommen.

Bei 20.213 oder 35% aller besuchten Arbeitsstätten und Unternehmen (ohne Kontrollen von LenkerInnen), die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen tätig waren, wurden im Berichtsjahr Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt und die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls über die Möglichkeiten zur effizienten Behebung dieser Mängel beraten.

Bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen wurden sofort Strafanzeigen erstattet. Von den insgesamt 74.333 Übertretungen (ohne Kontrollen von LenkerInnen) betrafen 63.168 den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz und 11.165 den Verwendungsschutz. Rund 60% der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne Kontrollen von LenkerInnen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei Kontrollen von LenkerInnen 9.158 Mängel festgestellt.

Insgesamt wurden 2.380 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz: 1.093; Verwendungsschutz: 1.287).

Nach den Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sank im Jahr 2011 die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) gegenüber 2010 von 92.954 auf 92.311. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle fiel von 84 auf 73. Seit dem Jahr 1990 sank die Zahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) um etwa 40% (von 155.112 auf 92.311) und die der tödlichen Arbeitsunfälle um etwa 63% (von 195 auf 73). Im Jahr 2011 sank die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen von 1.446 auf 1.247, davon 90 mit tödlichem Ausgang.

Ferner wurden in 4.473 Arbeitsstätten 63.674 ArbeitnehmerInnen durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 52 als dafür nicht geeignet befunden. Der Personalstand (einschließlich Teilzeitbeschäftigte und Karenzierte) umfasste im Jahr 2011 in den Arbeitsinspektoraten 303 ArbeitsinspektorInnen (davon dienstzugeteilt zwei Personen aus dem Bereich Landesverteidigung und vier Personen aus dem Bereich Telekom) sowie 105 Verwaltungsfachkräfte (inklusive einem Kraftfahrzeuglenker).

2011 erhielt die Arbeitsinspektion den BKA-Verwaltungspreis „Management von Diversity, Integration und Gender-Potenzial für die Ver-

waltung von morgen“ für die Implementierung von Gender Mainstreaming und Diversity in der Arbeitsinspektion und im Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Zur Tätigkeit der Arbeitsinspektion und zu detaillierten Berichten (Erfahrungen und Prioritäten, Ergebnisse der Schwerpunktaktionen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten) sowie zu weiteren Informationen über den ArbeitnehmerInnen-schutz in Österreich wird auf die laufend aktualisierte Website (www.arbeitsinspektion.gv.at) verwiesen.

Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektorate

- » Information und Beratung mit besonderem Schwerpunkt am Unternehmenssitz von Bauunternehmen

Im Rahmen der Österreichischen Arbeitsschutzstrategie 2007 bis 2012 wurde dem Hochrisikobereich Bauwesen besonderes Augenmerk gewidmet. Ein besonderer Aspekt dabei war die Information und Beratung von Bauunternehmen direkt am Unternehmenssitz. Vorrangig bei diesem Projekt war die aktive Kontaktaufnahme mit der Unternehmensleitung (Hoch- und Tiefbauunternehmen) mit Beratungsangeboten und der Vorstellung von „Best-Practice-Lösungen“. Die Schwerpunktaktion wurde im Jahr 2010 bei kleineren Bauunternehmen (20 bis 50 Beschäftigte) und im Jahr 2011 bei mittleren Bauunternehmen (50 bis 150 Beschäftigte) durchgeführt.

Zur Unterstützung der Aktion wurde u.a. ein Merkblatt zum Unfallgeschehen im Bauwesen erstellt. Dieses ist unter folgender Adresse abrufbar:

www.arbeitsinspektion.gv.at > Service > Publikationen - Download > Bauarbeiten > Bauwesen Unfallgeschehen - Analysen und Maßnahmen

Das Interesse der Bauunternehmen an den angebotenen Beratungsgesprächen war erfreulich groß und über 80% der Betriebe wünschen sich weitere derartige Beratungen.

- » ArbeitnehmerInnenschutz in Möbeltischlereien

In einer gezielten Schwerpunktaktion sollen bis 2015 alle Möbeltischlereien mit bis zu 50 Beschäftigten besucht, überprüft und beraten werden. Die Unfallquote der Branche ist hoch und die Unfälle sind in der Regel schwer. Als Themen sind neben der Unfallprävention vor allem die legislativen Neuerungen der letzten Jahre (Arbeitsstättenverordnung, Grenzwerteverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Verordnung Lärm und Vibrationen, Verordnung Gesundheitsüberwachung) und die Beschäftigung von Jugendlichen vorgesehen. Auch die Prävention von Berufskrankheiten ist Ziel dieser Aktion.

- » Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Gebäudereinigung

Studien in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben gezeigt, dass Reinigungskräfte einer Vielzahl von Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt sind. Die Tätigkeit ist arbeitsintensiv und die Arbeitsbedingungen sind belastender als in anderen Branchen. Insbesondere die Anzahl der anerkannten Haut- und Atemwegserkrankungen ist in dieser Branche besonders hoch. Obwohl die ArbeitgeberInnen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verantwortlich sind, haben sie oft nur wenig Einfluss auf die Arbeitsumgebung, weil die Reinigungsarbeiten in den zu reinigenden Objekten der AuftraggeberInnen durchgeführt werden.

Die Arbeitsinspektion hat sich von 2008 bis 2011 im Rahmen zweier Schwerpunktaktionen mit Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Gebäudereinigung auseinandergesetzt. Der Fokus lag dabei auf der Organisation von Sicherheits- und Gesundheitsschutz, in der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (der sogenannten Evaluierung) und in der Betreuung durch Präventivfachkräfte. Die Arbeitsinspektion hat dabei einige Ansatzpunkte für die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ausmachen können und diese in der Folgeaktion 2010/2011 berücksichtigt.

Die Folgeaktion 2010/2011 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Reinigungsgewerbe“ war konzipiert als qualitative Beratungs-, Informations- und Kontrollkampagne (Joint-Visit-Reinigung – JVR) mit Gender- und Diversity-Zielen, externen Kooperationen (Fachgewerkschaft vida, Innung u.a.) und AI-Besichtigungen von Reinigungsunternehmenszentralen und auswärtigen Arbeitsstellen mit Einbeziehung aller wesentlichen Arbeitsschutz-AkteurInnen der Unternehmen (ArbeitgeberIn, AuftraggeberIn) und der Reinigungskräfte.

Neu an der Aktion 2010/11 war die konsequente Begehung von auswärtigen Arbeitsstellen der Reinigungsunternehmen, um die in der Zentrale gemachten Angaben vor Ort unter Beiziehung der auftraggebenden Unternehmen überprüfen zu können.

Ein wichtiger Teil der Erhebungen war den psychischen Belastungen gewidmet, wo anhand von konkreten, branchenbezogenen Fragestellungen die Situation der ArbeitnehmerInnen hinterfragt wurde. Ebenso wurden in allen Teilkapiteln des Fragebogens gender- und diversityrelevante Fragen eingebaut.

Da der Fokus auf Kleinbetrieben – sowohl bei den Reinigungsunternehmen als auch bei den auftraggebenden Unternehmen – lag und die Einbeziehung von Präventivdiensten ein wichtiges Thema war, wurde erstmals auch die AUVA-sicher (über Vermittlung der jeweiligen ArbeitgeberInnen) systematisch beigezogen.

» **Optische Strahlung – Unterstützung bei der Gefahrenbeurteilung**

Die Verordnung optische Strahlung (VOPST) setzt die EU-Richtlinie 2006/25/EG über künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz in österreichisches Recht um.

Als Unterstützung bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung enthält die VOPST Tabellen, die Auskunft geben, unter welchen Umständen Laser und Lampen eine Gefährdung bewirken

können. Die Tabellen basieren auf der Einteilung von Lampen in Risikogruppen und von Lasern in Laserklassen. Zu diesen Tabellen wurde ein Leitfaden für die Evaluierung künstlicher optischer Strahlung verfasst.

Da die EU-Richtlinie zur optischen Strahlung am Arbeitsplatz keine Bestimmungen über Sonnenstrahlung enthält, wurde mit den Sozialpartnern vereinbart, die VOPST durch einen Hinweis auf die Verpflichtung der ArbeitgeberInnen zu vervollständigen, dass diese aufgrund bestehenden nationalen Rechts auch die natürliche optische Strahlung in ihre Gefahrenbeurteilung mit einbeziehen müssen. Zu diesem Thema wurde ein Leitfaden erstellt, der eine Hilfestellung zur Entscheidung gibt, ab wann Sonnenstrahlung schädlich wirken kann und wie man dieser Gefährdung am besten begegnet. Der Inhalt des Leitfadens wurde auch bündig in einem Folder dargestellt, der sowohl online als auch in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung steht.

Die Leitfäden und der Folder sind auf der Internetseite der österreichischen Arbeitsinspektion publiziert unter:

www.arbeitsinspektion.gv.at » Arbeitsstätten, Arbeitsplätze » optische Strahlung

» **Arbeitsstoffevaluierung in kleinen KFZ-Betrieben**

Ziel der europaweiten Kampagne war die Harmonisierung des Standards in Europa sowie die Verminderung von Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfällen im Zusammenhang mit Arbeitsstoffen. Österreich setzte die Kampagne als Jahresarbeitsplan „Arbeitsstoffevaluierung im KFZ-Bereich“ um. Es wurde österreichweit in insgesamt 243 KFZ-Betrieben erhoben, wie der Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen organisiert ist. Im Blickpunkt standen insbesondere Isocyanate, Lösemittel, Öle, Schweißrauch und Motorenabgase. Eines der Ziele der österreichischen Schwerpunktaktion war 2011 die stärkere Vernetzung mit Präventivfachkräften.

Es zeigte sich, dass in den größeren Betrieben weniger Beanstandungen hinsichtlich des Fehlens eines Arbeitsstoffverzeichnis, hinsichtlich Absaugungs- und Lüftungsmaßnahmen und deren regelmäßige Wartung sowie hinsichtlich Unterweisungen erforderlich waren. In den von der Arbeitsinspektion besichtigten Betrieben bestehen Verbesserungsmöglichkeiten besonders im Hinblick auf eine systematischere Behandlung des Themas gefährliche Arbeitsstoffe. Die Ergebnisse belegen, dass vor allem kleine Betriebe nach wie vor Unterstützung bei der Erarbeitung einer Arbeitsstoffevaluierung in Richtung eines systematischen Zugangs zu Arbeitsstoffen benötigen, um Risiken für die Beschäftigten zu vermeiden.

» „Gesund arbeiten im Hotel- und Gastgewerbe (Hotel, Restaurant, Catering – HoReCa)

Im Mittelpunkt dieser Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion 2011-2012 steht die Prävention von physischen Belastungen (insbesondere der Haut- und Muskel-Skelett-Belastungen), aber auch der psychischen Fehlbelastungen. Ziel dieser zweijährigen Kampagne war es, durch eine vereinheitlichte Beratungs- und Kontrollinitiative in dieser Branche die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen zu optimieren und eine Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu bewirken. Bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmensetzung werden geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte berücksichtigt.

Im Zuge der Vorarbeiten zu dieser Schwerpunktaktion wurde vom IFES eine aktuelle Sonderauswertung des österreichweiten Arbeitsklimaindex und Gesundheitsmonitors der OÖ Arbeiterkammer durchgeführt, die die spezifischen Belastungen in dieser Branche aufzeigt.

» Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien

„Bäckerasthma“ ist die häufigste Berufserkrankung in dieser Branche. Im Zuge eines Folgeprojektes zur Bäckereikampagne der Arbeitsinspektion 2000 bis 2005 wird in den Jahren 2011 und 2012 neuerlich ein Kontrollschwerpunkt hin-

sichtlich anhaltender Veränderungen und nachhaltiger Verbesserungen in Bäckereien durchgeführt. Insbesondere wird kontrolliert, ob das Ziel, nämlich die Reduktion der Mehlstaubbelastung in Bäckereien zur Reduktion der Berufskrankheit „Bäckerasthma“, nachhaltig erreicht werden konnte. Die Unterlagen, die bereits in der Kampagne 2000 bis 2005 erarbeitet wurden, wurden aktualisiert und bildeten die Grundlage für die neuerliche Schwerpunktaktion.

» Arbeiten auf Dächern und erhöhten Standplätzen – Schwerpunktaktion 2012

Viele berufliche Tätigkeiten finden auf auswärtigen Arbeitsstellen statt. Die dort herrschenden höheren Unfallgefahren und gesundheitlichen Belastungen sowie geringere Betreuung durch Präventivdienste sind u.a. Gründe, weshalb den Tätigkeiten auf diesen „nicht ortsfesten Arbeitsplätzen“ vermehrt Bedeutung in der Arbeitsinspektion beigemessen wird. Auf erhöhten Standplätzen umfasst dies folgende Tätigkeiten:

Auf Arbeitsstellen: Kaminsanierungen, Antennenmontage, Montage von Solaranlagen, Montage von Jalousien, Wartung von Lüftungs- und Blitzschutzanlagen, alle Instandhaltungsarbeiten auf Dächern, alle Arten von Wartungsarbeiten auf Dächern (wie z.B. Schneeräumung, Dachrinnenreinigung und Rauchfangkehrerarbeiten), Reinigen von Fenstern und Belichtungsflächen.

Auf Baustellen (Hoch-/Tiefbau): kleine Dachreparaturen, Dachsanierungen (jedoch keine Neubauten); dieser Schwerpunkt umfasst auch die Kontrolle von kollektiven Schutzmaßnahmen bei Dacharbeiten.

» Wirkungsorientierte Schwerpunktaktion 2012 – 2014 im Bergbau

Geplant ist die Überprüfung obertägiger Bergbaubetriebe hinsichtlich der Umsetzung der wesentlichsten Bestimmungen der Tagbauarbeitenverordnung (TAV) zur Evaluierung:

» die Ermittlung und Beurteilung Gefahren gem. § 8 Abs. 1 Z 1 TAV;

- » die Festlegung von tagbauspezifischen Gefahrenbereichen gem. § 10 TAV und
- » das vorgegebene Aufliegen bestimmter, für den Tagbau relevante, Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes vor Ort im Tagbau gem. § 8 Abs. 6 TAV.

Mit der Erstkontrolle ab Frühjahr 2012 soll der österreichweite Ist-Zustand, basierend auf einer geschichteten Stichprobe von ca. 400 Betrieben (dies entspricht ca. 28% der Grundgesamtheit) erhoben werden. In weiter Folge sollen die genannten Schwerpunkte in allen Tagbaubetrieben im Rahmen von Besichtigungen bis Ende 2013 kontrolliert werden. Eine abermalige statistisch erfasste Stichprobenerhebung (im Umfang von ca. 200 Betrieben, im zweiten Halbjahr 2014) soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die von der Arbeitsinspektion getroffenen Maßnahmen zur Einhaltungen der genannten Bestimmungen führen.

2.3.3 ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Organisationsreform – Eingliederung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im BMVIT ist die einzige noch bestehende Sonderarbeitsaufsicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes und soll daher mit der Arbeitsinspektion im BMASK zu einem österreichweit agierenden Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammengeführt werden. Ziel ist eine Optimierung der Organisation der Arbeitsaufsicht als Bestandteil der Verwaltungsreform im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Eingliederung der Verkehrs-Arbeitsinspektion in die Arbeitsinspektion, Bündelung des Expertenwissens, Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und entbehrlichem Verwaltungsaufwand, Nutzung von Synergieeffekten und Kostenreduktion beim Personal- und Sachaufwand des Bundes unter Beibehaltung der bisherigen Situation, dass den Verkehrsbetrieben weiterhin nur ein Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zur Verfügung steht (One-Stop-Shop). Die neue Regelung trat am 1. Juli 2012 in Kraft.

Österreichische Arbeitsschutzstrategie 2007 bis 2012

Bei der österreichischen Arbeitsschutzstrategie planen und arbeiten unter Koordinierung des Zentral-Arbeitsinspektorates VertreterInnen von Ministerien, Landesregierungen, Sozialpartnern, Interessensvertretungen, Universitäten, Betrieben, Vereinen und anderen mit dem Thema ArbeitnehmerInnenenschutz beschäftigte Institutionen national und regional zusammen, um kontinuierliche Verbesserungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu erreichen.

Auf Basis dieser Zusammenarbeit wurden viele gemeinsame Projekte verwirklicht. Die Vernetzungsdichte wurde erhöht, indem die nationale Arbeitsschutzstrategie durch regionale Vernetzung der Arbeitsinspektorate mit regionalen Institutionen ergänzt wurde.

Durch die regionalen Aktivitäten sollen einerseits die Inhalte der nationalen Arbeitsschutzstrategie noch besser zu den NutzerInnen transferiert werden, andererseits sollen regionale Projekte nationale Initiativen stimulieren. Damit ist gesichert, dass der ArbeitnehmerInnenenschutz sowohl durch Top-down- als auch durch Bottom-up-Prozesse weiterentwickelt wird.

Die Projekte der Arbeitsschutzstrategie decken einen breiten Bereich des ArbeitnehmerInnen-schutzes ab. Die Auswahl der durchzuführenden Projekte erfolgt nach Prioritäten und erkannten Notwendigkeiten durch SpezialistInnen, die in fünf eingerichteten Arbeitsgruppen tätig sind. Die Themenbereiche der Arbeitsgruppen umfassen wesentliche Teile des ArbeitnehmerInnen-schutzes.

Weitere Informationen zur Strategie, zu den beteiligten Institutionen und den laufenden Projekten sind auf der Website der Arbeitsinspektion zu finden:

www.arbeitsinspektion.gv.at > Arbeitsschutz > Arbeitsschutzstrategie

Verleihung Staatspreis Arbeitssicherheit 2011

Zur Förderung besonderer Leistungen im Bereich der Arbeitssicherheit auf betrieblicher Ebene und des Schutzes der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bei ihrer Arbeit verleiht der Bundesminister für Arbeit alle zwei Jahre den Staatspreis Arbeitssicherheit. Im Rahmen der Verleihung des „Staatspreises Arbeitssicherheit 2011“, die am 21. Juni 2011 in Wien stattgefunden hat, wies Arbeitsminister Rudolf Hundstorfer auf das steigende Engagement der Unternehmen hin, die Arbeitssicherheit in ihren Betrieben kontinuierlich zu erhöhen.

Für den Staatspreis 2011 wurden 24 Projekte eingereicht und von einer Jury aus InteressensvertreterInnen der ArbeitnehmerInnen und der ArbeitgeberInnen, Angehörigen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, ArbeitswissenschaftlerInnen und ExpertInnen des BMASK aus neun Nominierungen vier Preisträger ausgewählt.

Ausgezeichnet wurden:

- » Baxter AG für das Projekt „278 ERGO Guides verbessern die Arbeitsbedingungen“
- » CEMEX Austria AG für das Projekt „Stressmanagement – Integraler Bestandteil der Mitarbeitermotivation und Unfallvermeidung“
- » Art Bau Zagler GmbH für das Projekt „Materialtransport bei Wohnungsumbauten“
- » Binder + Co AG für das Projekt „Maschinenkennzeichnung für KJBG-VO im Maschinenbau“

Europäische Inspektionskampagne 2012 zur Prävention psychosozialer Risiken

In den letzten Jahrzehnten haben große Veränderungen in der europäischen Arbeitswelt zu einer Zunahme der psychosozialen Probleme geführt. Große Arbeitsbelastung, monotone Arbeit, diffuse Erwartungen an die Arbeitsleistung und die Gefahr von Gewalt bei der Arbeit sind Beispiele für psychosoziale Risiken, die sowohl für den Betrieb als auch für das Individuum zu Konsequenzen führen. Konsequenzen für den Be-

trieb sind zum Beispiel Produktionsstörungen, Kooperationsprobleme, zunehmende MitarbeiterInnenfluktuation und Störfälle. Für die Beschäftigten können die Konsequenzen psychische Probleme, Zeitdruck, Schlafstörungen oder Krankheit sein. Vorbeugende Maßnahmen sind ein transparentes Management, ausgewogene Verteilung der Arbeitsaufgaben, Mitsprache der MitarbeiterInnen, Kompetenzentwicklung, Information und Feedback.

Das Ziel dieser europaweiten Kampagne ist es, die arbeitsbedingten psychosozialen Risiken bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen sowie vor allem bei den präventiven Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Der Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) hat mit VertreterInnen sämtlicher Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbart, 2012 eine Inspektionskampagne in Bezug auf psychosoziale Fragen durchzuführen.

Die Kampagne konzentriert sich dabei hauptsächlich auf folgende Branchen:

- » Gesundheitswesen
- » Dienstleistungssektor (z.B. Hotel, Gastgewerbe)
- » Transport und Verkehr

Diese Branchen sind laut internationalen wissenschaftlichen Untersuchungen jene Branchen mit den größten Risiken hinsichtlich arbeitsbedingter psychischer Fehlbelastungen und Erkrankungen. In Österreich wird diese Kampagne im Jahr 2012 in den Branchen Hotel, Gastgewerbe und Verkehr umgesetzt.

Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten der österreichischen und der schwedischen Arbeitsinspektionen:

www.arbeitsinspektion.gv.at » Gesundheit im Betrieb » Psychosoziale Belastungen » EU-Kampagne zur Prävention psychosozialer Risiken

www.av.se/SLIC2012

2.4 LANDARBEITSRECHT

2.4.1 ÄNDERUNG DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSAUSBILDUNGSGESETZES

Mit dieser Novelle wurden die im Jahr 2010 eingeführten Änderungen im Berufsausbildungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft nachvollzogen.

In erster Linie wurden die Regelungen über die Integrative Berufsausbildung (IBA) in Anlehnung an den vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Jahr 2008 in Auftrag gegebenen Evaluierungsbericht des Forschungsinstitutes KMU Forschung Austria verbessert, da die Ergebnisse auch die IBA in der Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neu ist insbesondere die Möglichkeit, bei Vorliegen entsprechender gesundheitlicher Probleme für Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes die tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit zu reduzieren.

Weiters erhalten Jugendliche in Ausbildungseinrichtungen die Möglichkeit, einen Vertrauensrat

zu wählen. Zur Verbesserung der Bildungsmobilität in Europa wird erstmals die Anrechnung der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ermöglicht. Die Möglichkeit der Schwerpunktlehre bzw. von Ausbildungsverbänden wurde erstmalig auch für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Schließlich wurden Kriterien für die fachliche Eignung der AusbilderInnen und Lehrberechtigten ebenso wie Zahlen über das Verhältnis zwischen Lehrlingen und AusbilderInnen im Betrieb festgelegt.

2.4.2 ÄNDERUNGEN DES LANDARBEITSGESETZES

Im Landarbeitsrecht wurden folgende Maßnahmen nachvollzogen:

- » Weiterentwicklung der Bildungskarenz (siehe Abschnitt 2.1.1)
- » Verlängerung der Verjährungsfrist für den Erholungsurlaub bei Inanspruchnahme einer Karenz (siehe Abschnitt 2.1.2)
- » Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung (siehe Abschnitt 2.1.3)

2.5 EU-ARBEITSRECHT UND INTERNATIONALES

2.5.1 EU-ARBEITSRECHT

Änderung der Mutterschutzrichtlinie

Im Paket „Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ ist die Änderung der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EG) offen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs (Schutzfrist) von derzeit 14 auf 18 Wochen vor, wobei mindestens sechs Wochen verpflichtend nach der Geburt zu nehmen sind. Der Kündigungsschutz soll auf sechs Monate nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubes ausgedehnt werden. Das Europäische Parlament fordert eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes auf 20

Wochen bei voller Entgeltfortzahlung sowie die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes von mindestens zwei Wochen. Wegen dieser unterschiedlichen Forderungen konnte bisher keine Einigung erzielt werden.

Richtlinienvorschlag zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Der Richtlinienvorschlag bezieht sich auf die Bereiche Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum und ergänzt die beste-

henden Antidiskriminierungsrichtlinien im Bereich der Arbeitswelt. Die Diskussionen im Rat konzentrieren sich derzeit auf die Diskriminierungsgründe Alter und Behinderung.

Entsendepaket

Im Frühjahr 2012 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vorgelegt. Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, die praktische Anwendung der Entsenderichtlinie zu verbessern und eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung zu ermöglichen. Vorgesehen sind auch Kontrollmaßnahmen und Sanktionen, um Missbrauch zu vermeiden und den Schutz der entsandten ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten.

Durch den Vorschlag für eine Verordnung (Monti II) sollen allgemeine Grundsätze über die Ausübung des Rechts auf kollektive Maßnahmen im Kontext der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit festgelegt werden. Es soll das Verhältnis sozialer Grundrechte zu den wirtschaftlichen Grundfreiheiten geklärt werden.

2.5.2 EU-ARBEITNEHMERINNEN-SCHUTZRECHT

Neufassung der Richtlinie elektromagnetische Felder

Im Juni 2011 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) vorgelegt. Es handelt sich bei diesem Vorschlag um eine Neufassung der bestehenden Richtlinie 2004/40/EG.

Der Kommissionsvorschlag legt Mindestvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern (EMF) am Arbeitsplatz fest.

Für zeitvariable, elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder mit Frequenzen von

0 bis 300 GHz sind Expositionsgrenzwerte festgelegt. Grundsätzlich dürfen ArbeitnehmerInnen nicht elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden, die diese Grenzwerte überschreiten. Die im Richtlinienvorschlag festgelegten Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte beruhen hauptsächlich auf Empfehlungen der internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP).

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Gefährdungsbeurteilung vor, auf deren Grundlage Präventionsmaßnahmen zu setzen sind. Erforderlichenfalls ist ein Aktionsplan auszuarbeiten. Weiters werden Regelungen zur Information, Unterweisung und Beteiligung der ArbeitnehmerInnen sowie zur Gesundheitsüberwachung getroffen.

Am 24. April 2012 ist die Richtlinie 2012/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) in Kraft getreten. Durch diese Richtlinie wird die Umsetzungsfrist der RL 2004/40/EG um 18 Monate bis zum 31. Oktober 2013 verlängert.

CIBELES Projekt

Das CIBELES Projekt (Convergence of Inspectorates Building a European Level Enforcement System) wurde vom Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) im Jahr 2009 bewilligt und von der Europäischen Kommission finanziert. Unter der Leitung von Spanien nahmen neben Österreich auch Belgien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Malta und Portugal an dem Projekt teil. Die Ziele dieses Projekts sind die Verbesserung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung bei der Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und die Verbesserung des Informationsaustauschsystems zwischen den europäischen Arbeitsaufsichtsbehörden. 2011 wurden in einem umfassenden Endbericht an die Europäische Kommission Vorschläge für weitere Initiativen, Programme und Vorschriften unterbreitet.

Strategie der Europäischen Union für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007 bis 2012

Die Europäische Kommission hat die Halbzeitbewertung über die oben genannte Strategie am 29. April 2011 in einem Bericht veröffentlicht, der vom Europäischen Parlament am 15. Dezember 2011 angenommen wurde.

Die Umsetzung der Maßnahmen und Verfahren zur Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz führen auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene und in Bezug auf die Außenwirkung der Unternehmen zu positiven Ergebnissen. Muskel-Skelett-Erkrankungen, arbeitsbedingter Stress, Nanomaterialien und psychosoziale Risiken werden als Bereiche genannt, die im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit einer besonderen Beachtung bedürfen. Der Europäischen Kommission (EK) und dem Europäischen Parlament (EP) zufolge ist es wichtig, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Einrichtung von Präventionsmaßnahmen unterstützt werden. Außerdem unterstreicht das EP die positive Rolle einfacher, kostenfreier und zielgerichteter Initiativen, wie beispielsweise das interaktive Online-Tool zur Gefährdungsbeurteilung (OiRA). Das EP empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten dem Bereich Arbeitsinspektion mehr Personal zur Verfügung stellen, die Ressourcen erhöhen und gemäß den festgelegten Zielen der internationalen Arbeitsorganisation eine/n ArbeitsinspektorIn je 10.000 ArbeitnehmerInnen beschäftigen.

Richtlinienvorschlag Seearbeitsübereinkommen

Mit dem Richtlinienvorschlag soll die Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reederei in der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation über das Seearbeitsübereinkommen 2006 umgesetzt werden. Diese Richtlinie dient der Umsetzung eines Sozialpartnerabkommens, das ausgewählte Verpflichtungen von Flaggenstaaten aus dem Seearbeitsübereinkommen der IAO über-

nommen hat. Da Richtlinien aus Sozialpartnerabkommen keine Durchsetzung vorschreiben können, ist dazu eine eigene Durchsetzungsrichtlinie erforderlich. Österreich ist seit 2012 kein Flaggenstaat mehr.

2.5.3 EUROPARAT

Österreich hat die Revidierte Europäische Sozialcharta am 20. Mai 2011 ratifiziert (BGBl. III Nr. 112/2011). Die Revidierte Sozialcharta wurde 1996 angenommen und ersetzt seitdem nach und nach die Charta von 1961. Sie wurde bisher von 31 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert und unterliegt demselben Überwachungsmechanismus wie die Charta von 1961. Die Revidierte Sozialcharta erweitert und modernisiert die Charta von 1961 und enthält in 31 Artikeln soziale und wirtschaftliche Grundrechte in folgenden Bereichen: Erwerbstätigkeit, Bildung und Chancengleichheit; Gesundheit, Sozialversicherung und sozialer Schutz; Arbeitsbedingungen sowie Kinder, Familien und AusländerInnen. Österreich hat bei seiner Ratifikation sechs sogenannte Hardcore-Artikel (Artikel 1, 5, 12, 13, 16 und 20) sowie 76 nummerierte Absätze für sich als bindend anerkannt. Der erste Bericht über die Umsetzung der von Österreich ratifizierten Bestimmungen der Revidierten Sozialcharta wurde im Oktober 2012 an den Europarat übermittelt.

2.5.4 INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION (IAO)

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Österreich war bis Juni 2011 Vollmitglied des Verwaltungsrates (Periode 2008 bis 2011) und setzte dabei den Schwerpunkt auf proaktive Mitarbeit im Bereich Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen sowie auf budgetäre Sparmaßnahmen.

Krise und Politikkohärenz

Die Folgen der globalen Krise auf den Arbeitsmärkten, die fragile Erholung und die europäische Staatsschuldenkrise mit ihren sozialen

Problemen gehörten zu den beherrschenden Themen. Österreich wurde dabei vom Internationalen Arbeitsamt (IAA) wiederholt als Vorbild zitiert. Anhand des 2009 verabschiedeten „Globalen Beschäftigungspaktes“ erarbeitete eine Anzahl von Ländern mit Hilfe des IAA nationale Krisen- und Postkrisenmaßnahmen. Die IAO war im G-20-Prozess insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungsfragen eingebunden. Das IAA war sehr bemüht, den Sekretariaten der internationalen Organisationen, darunter auch Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Welthandelsorganisation, die Berücksichtigung der Agenda für menschenwürdige Arbeit nahe zu bringen. In zahlreichen IAO-Debatten zeigte sich jedoch, dass selbst die IAO-Mitglieder sich nicht darauf einigen können, darüber hinausgehend gezielte Maßnahmen für eine kohärente Politik im multilateralen System zu fordern, damit Wirtschafts- und Finanzpolitik die sozialen Belange ausreichend berücksichtigen.

Internationale Arbeitsnormen

2010 wurde die Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und AIDS und die Welt der Arbeit verabschiedet. 2011 wurde das Übereinkommen (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte und die begleitende Empfehlung (Nr. 201) angenommen, die auf österreichische Initiative auch einen Fokus auf Diplomatenhaushalte legt. Im Juni 2012 verhandelte die Internationale Arbeitskonferenz eine Empfehlung über den sozialen Basisschutz.

Österreich hat am 20. Mai 2011 das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz 2006 ratifiziert. Am 20. Mai 2012 trat es für Österreich in Kraft. Dem Nationalrat wurde über die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz 2006 und über das Seearbeitsübereinkommen 2006 berichtet.

2.6 GRUNDLAGENARBEIT UND STUDIEN

2.6.1 GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG IN ÖSTERREICH

Die im Jahr 2011 veröffentlichte Studie der L&R Sozialforschung zielt auf die Vorlage aktueller Informationen über die Situation von geringfügig Beschäftigten ab. Die betreffenden Ergebnisse wurden an eine Vorgängerstudie der L&R Sozialforschung angeknüpft, sodass auch etwaige Veränderungen im zeitlichen Verlauf sichtbar wurden. Die Erkenntnisse aus der Studie sollen u.a. dazu beitragen, das Informationsangebot für geringfügig Beschäftigte bedarfsorientierter zu gestalten. Zusätzlich wurden im Rahmen dieser Studie auch einige neue Themen aufgegriffen.

Ein besonderes Augenmerk gilt einer Genderanalyse, da geringfügige Beschäftigung entgegen anderer neuer Erwerbsformen deutlich stärker von Frauen als von Männern ausgeübt wird. Im Jahresdurchschnitt 2009 waren rund zwei Drittel der geringfügig Beschäftigten Frauen; lange Zeit lag dieser Wert bei gut 70%. Männer weisen somit ver-

gleichsweise erhöhte Zuwachsraten auf. Im Jahresvergleich 2009 zu 2008 betrug der Anstieg bei Männern +7,9% im Vergleich zu +2,2% bei Frauen. Ungeachtet dieser Entwicklungen ist geringfügige Beschäftigung weiterhin deutlich weiblich dominiert, weswegen in der Studie die Situation von Frauen besondere Berücksichtigung findet.

2.6.2 PRAKTIKA UND PRAKTIKANTINNEN IN ÖSTERREICH

Die im Jahr 2011 veröffentlichte Evaluierung der Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (Forba) beinhaltet eine empirische Analyse zu Praktika bzw. der Situation von PraktikantInnen in Österreich. Im Rahmen einer vertiefenden Befragung von SchülerInnen, Studierenden und Graduierten mit Praktika-Erfahrungen wurden als Praktika ausgestaltete Beschäftigungsverhältnisse insbesondere dahingehend untersucht, welche Formen von Praktika wie häufig auftreten sowie wie verbreitet bestehende Probleme aus Sicht der Betroffenen tatsächlich sind.

Die empirischen Ergebnisse münden in Vorschläge für die Verbesserung der Bedingungen von Praktika. Als zentrale Problemzone, die juristisch schwer in den Griff zu bekommen ist, erweist sich der in vielen Fällen unklare Status eines Praktikums zwischen Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis.

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Sektion II, BMASK

Inhalt

3.1	Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung	80
3.2	Pensionsversicherung	81
3.2.1	Ausgaben	81
3.2.2	Einnahmen	82
3.2.3	Pensionsversicherte	82
3.2.4	Leistungsaufwand	83
3.2.5	Pensionsleistungen	83
3.2.6	Zahlungen des Bundes an die Pensionsversicherung	85
3.2.7	Pensionsbelastungsquote	86
3.2.8	Pensionsneuzuerkennungen	87
3.2.9	Pensionsantrittsalter	88
3.2.10	Pensionsanträge, Zuerkennungsquote und Ablehnungen	90
3.2.11	Pensionsabgänge, Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter	91
3.2.12	Höhe der neuzuerkannten Leistungen	91
3.2.13	Durchschnittliche Pensionsleistungen	92
3.2.14	Auslandspensionen	93
3.2.15	Zwischenstaatliche Teilleistungen	93
3.2.16	Personenbezogene Leistungen	93
3.2.17	Ausgleichszulagen	94
3.2.18	Langfristige Entwicklung der Pensionsversicherung	95
3.2.19	Reformmaßnahmen	96
3.3	Krankenversicherung	99
3.3.1	Einnahmen	99
3.3.2	Versicherungsverhältnisse	99
3.3.3	Ausgaben	100
3.4	Unfallversicherung	100
3.4.1	Einnahmen	100
3.4.2	Versicherte	100
3.4.3	Ausgaben	101

3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

3.1 EINNAHMEN UND AUSGABEN DER GESETZLICHEN SOZIALVERSICHERUNG

Im Jahr 2011 wandte die gesetzliche Sozialversicherung 50,18 Mrd. EUR für Leistungen zur (materiellen) Absicherung im Fall von Krankheit und Unfall sowie im Alter auf. Damit verfügte die gesetzliche Sozialversicherung über eines der größten Budgets der Republik Österreich. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) machen die Gesamtausgaben der Sozialversicherung rund 16,7% aus.

Diesen Gesamtausgaben von 50,18 Mrd. EUR stehen Gesamteinnahmen von 50,5 Mrd. EUR gegenüber. Damit betrug der Gebarungüberschuss im Jahr 2011 324,93 Mio. EUR.

Während die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2011 einen Gebarungüberschuss von 292,19 Mio. EUR zu verzeichnen hatte, schloss die Unfallversicherung mit einem Gebarungssplus von 29,78 Mio. EUR ab. In der gesetzlichen Pensionsversicherung (ohne Beamtenpensionen) betrug der Gebarungüberschuss des Jahres 2011 2,96 Mio. EUR, anstelle eines Gebarungsabgangs von 3,98 Mio. EUR im Jahr 2010.

1990 betrug der Anteil der Gesamtausgaben der Sozialversicherung am BIP noch 15,2%. Der stärkste Anstieg erfolgte zuvor in der Periode

1970 bis 1985 (von 11,8% auf 15,3%). Danach stieg der Anteil nur mehr langsam auf 16,5% im Jahr 2003 und ging in den darauffolgenden Jahren leicht zurück. Der bislang höchste Wert wurde 2009 mit 17,1% erreicht. Nach einem geringfügigen Rückgang auf 17,0% im Jahr 2010 sank der Anteil der Gesamtausgaben der Sozialversicherung am BIP 2011 weiter auf 16,7%.

Von den Gesamtausgaben entfielen – ähnlich wie in den Vorjahren – im Jahr 2011 rund 96,4% auf Leistungsaufwendungen (2010: 96,3%), das waren 48,36 Mrd. EUR (2010: 46,90 Mrd. EUR). 1,82 Mrd. EUR bzw. 3,6% der Gesamtausgaben entfielen auf sonstige Ausgaben.

Von 2010 auf 2011 stiegen die Gesamtausgaben um 3,0%, die Gesamteinnahmen um 2,9% und der Leistungsaufwand um 3,1% an. Die sonstigen Ausgaben, zu denen auch die Verwaltungskosten gehören, stiegen hingegen lediglich um 1,0%. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand belief sich im Jahr 2011 auf 1,06 Mrd. EUR (2010: 1,04 Mrd. EUR). Gegenüber 2010 war dies eine Steigerung um 1,8%. Wie schon im Jahr 2010 entfielen im Jahr 2011 2,1% der Gesamtausgaben auf den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand.

Gebarungsergebnisse der Sozialversicherung 2011

	Beträge in Mio. EUR	Anteile in %	Änderung zum Vorjahr in %
Gesamteinnahmen	50.501,4	100,0	2,9
Beiträge für Versicherte	39.997,0	79,2	3,6
Beiträge des Bundes ¹⁾	6.603,3	13,1	1,4
sonstige Einnahmen ²⁾	3.901,0	7,7	-1,5
Gesamtausgaben	50.176,4	100,0	3,0
Leistungsaufwand	48.358,0	96,4	3,1
sonstige Ausgaben	1.818,5	3,6	1,0
Saldo	324,9		

Quelle: BMASK

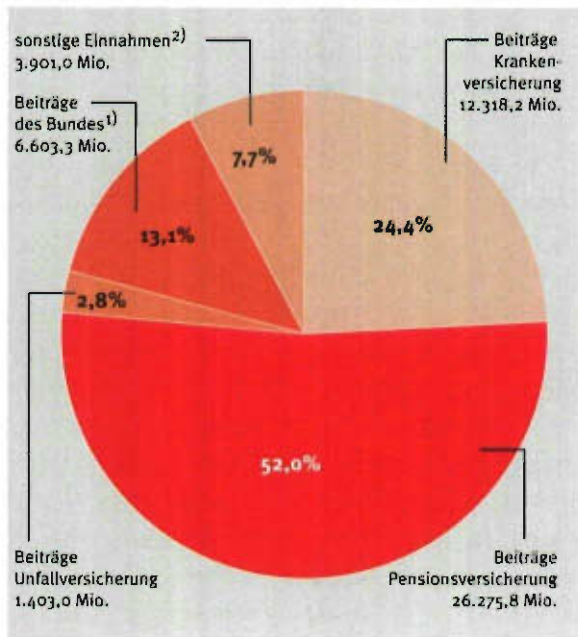
- 1) Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung und Bundesbeitrag in der Unfallversicherung
2) inkl. Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherung

Die Einnahmen setzten sich zu 79,2% aus Beiträgen für Versicherte, zu 7,7% aus sonstigen Einnahmen wie Vermögenserträgen und Kostenbeteiligungen für Versicherte (2010: 8,1%) und zu 13,1% aus Bundesbeiträgen (2010: 13,3%) zusammen. Im Jahr 2010 entfiel der überwiegende Teil der Bundesbeiträge mit 6,48 Mrd. EUR auf die Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen in der Pensionsversicherung, der Rest auf den Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern und Bäuerinnen 2011 entfielen die 6,60 Mrd. EUR Bundesbeiträge zur Gänze auf die Ausfallhaftung.

Während die Beiträge für Versicherte gegenüber dem Jahr 2010 um 3,6% höher lagen, sanken die sonstigen Einnahmen (inkl. Beiträge aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger) um 1,5%. Die Bundesbeiträge stiegen um 1,4%. Zusammen ergibt sich eine Steigerung der Gesamteinnahmen von 2,9%.

Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen 2011 29,2% (2010: 29,3%) der Gesamtaufwendungen auf die Krankenversicherung, 67,9% (2010: 67,8%) auf die Pensionsversicherung und 2,9% (2010: 2,9%) auf die Unfallversicherung.

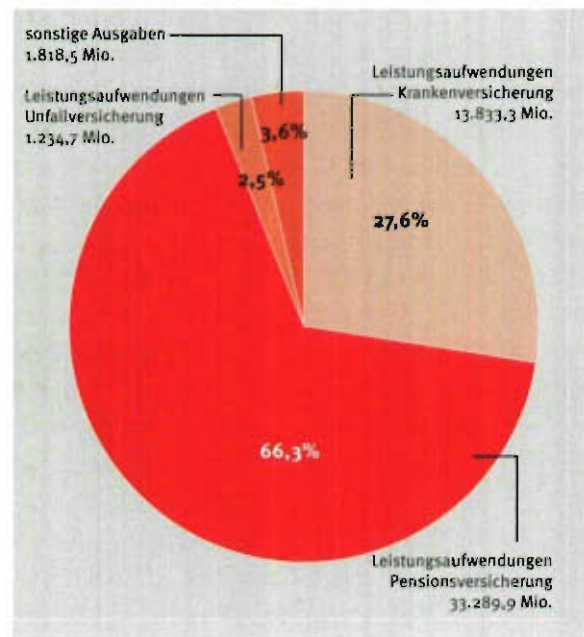
Einnahmen der Sozialversicherung 2011



Quelle: BMASK

- 1) Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung und Bundesbeitrag in der Unfallversicherung
2) inkl. Mittel aus dem Ausgleichsfonds der KV

Ausgaben der Sozialversicherung 2011



Quelle: BMASK

3.2 PENSIONSVERSICHERUNG

3.2.1 AUSGABEN

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen 34,08 Mrd. EUR

(2010: 33,01 Mrd. EUR), die Steigerung gegenüber 2010 3,3%. Im Vergleich zu 2010 hat sich der Gebarungssaldo von -3,98 Mio. EUR auf 2,96 Mio. EUR erhöht.

Ausgaben der Pensionsversicherung 2011

	Beträge in Mio. EUR	Anteile in %	Änderung zum Vorjahr
Pensionsaufwand	30.015,5	88,1	3,4
Ausgleichszulagen	975,8	2,9	-0,5
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	841,1	2,5	7,2
Beiträge zur KV der PensionistInnen	1.373,8	4,0	0,8
Verwaltungsaufwand	535,4	1,6	2,4
sonstige Ausgaben	341,9	1,0	0,0
Gesamtausgaben	34.083,3	100	3,3

Quelle: BMASK

3.2.2 EINNAHMEN

Von den Gesamteinnahmen der Pensionsversicherung in Höhe von 34,09 Mrd. EUR (2010: 33,01 Mrd. EUR) stammten im Jahr 2011 26,28 Mrd. EUR oder 77,1% aus Beiträgen für Versicherte (2010: 25,34 Mrd. EUR oder 76,8% der Gesamteinnahmen). Während die Gesamteinnahmen um 3,3% zunahmen, stiegen die Einnahmen aus Beiträgen für Versicherte um 3,7%. Die Beiträge für Selbstständige stiegen um 4,2%, die für Unselbstständige um 3,7%. Betrachtet man nur die Beiträge für Erwerbstätige, so ergibt sich in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ein Zuwachs von 949,6 Mio. EUR (+4,7%). Gesunken sind hingegen die Beiträge für Teilversicherte (-95,4 Mio. EUR oder -3,8%). Sie machten 2011 2,38 Mrd. EUR (2010: 2,48 Mrd. EUR) aus.

In der Pensionsversicherung der Selbstständigen sind die Beiträge für Erwerbstätige (inkl. der so genannten Partnerleistung des Bundes) um 5,0% gestiegen (gegenüber 2010 um 111,1 Mio. EUR mehr), die Beiträge für Teilversicherte hingegen um 17,0% gesunken. Die Beitragseinnahmen aller Pensionsversicherungsträger aus dem Einkauf von Schul- und Studienzeiten stiegen gegenüber 2010 um 21,4%. Grund für die hohe Steigerungsrate sind Vorzieheffekte wegen der Verteuerung des Nachkaufs bei Antragsstellung ab 2011. Hingegen sanken die Beiträge für freiwillig Versicherte um 4,2% und Überweisungsbeiträge aus den öffentlich-rechtlichen Pensionsystemen um 33,2%.

3.2.3 PENSIONSVERSICHERTE

Im Jahresdurchschnitt 2011 betrug die Zahl der Versicherungsverhältnisse in der gesetzlichen Pensionsversicherung 3,607.920. Gegenüber 2010 ist die Zahl der Versicherungsverhältnisse damit um 67.391 bzw. 1,9% gestiegen.

In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen hat die Zahl der Versicherungsverhältnisse gegenüber 2010 um 59.305 oder 2,0% zugenommen. Die Zunahme der Zahl der Versicherungsverhältnisse bei den ArbeiterInnen (+23.551 oder +1,9%) und bei den Angestellten (+35.139 oder +2,0%) lag im Schnitt. Bei den Selbstständigen hat die Zahl der Versicherungsverhältnisse um 8.086 oder 1,6% zugenommen, wobei bei den Bäuerinnen/Bauern ein Minus von -3.298 bzw. 2,1% und bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen (GSVG/FSVG) ein Plus von 11.362 oder 3,1% Versicherungsverhältnissen zu vermerken ist. Der Anstieg im GSVG und FSVG ist auf die – inzwischen bereits abgeschwächten – Zuwächse aufgrund der Einbeziehung neuer Versichertengruppen wie der neuen Selbstständigen zurückzuführen.

Der überwiegende Teil dieser Versicherungsverhältnisse (2011: 3.591.175) sind Pflichtversicherungsverhältnisse. Gegenüber dem Jahr 2010 haben die Pflichtversicherungsverhältnisse um 66.018 bzw. 1,9% zugenommen. Die Zahl der freiwilligen Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung betrug 2011 16.745 und

lag um 1.373 oder 8,9% über dem Wert des Jahres 2010. Die relativ starke Zunahme der freiwillig Versicherten hängt vor allem mit den Verbesserungen bei der Selbst- und Weiterversicherung für pflegende Angehörige zusammen.

Im Juni 2012 betrug die Zahl der Pflichtversicherten 3.677.495 und die Zahl der freiwillig Versicherten 17.706.

Von 2010 auf 2011 ist die durchschnittliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen um 2,7% gestiegen. Im Zeitraum von 2009 auf 2010 betrug die Steigerung noch 1,5%.

3.2.4 LEISTUNGSaufWAND

Die Entwicklung der Aufwendungen der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch den Pensionsaufwand bestimmt, der 2011 30,02 Mrd. EUR (2010: 29,02 Mrd. EUR) bzw. 85,1% der Gesamtausgaben betrug. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Pensionsaufwand um 3,4% bzw. 997,9 Mio. EUR. Auf den Pensionsaufwand für Invaliditätspensionen entfielen 2011 2,97 Mrd. EUR (9,9%), auf jenen für Alterspensionen 22,98 Mrd. EUR (76,6%) und auf den für Hinterbliebenenpensionen 4,05 Mrd. EUR (13,5%).

Die Steigerung des Pensionsaufwandes um 3,4% ist vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- » Pensionsanpassung (+2,7%)
- » Struktureffekte, sowohl betreffend die Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (+1,3%) als auch
- » betreffend die Höhe der Pensionen.

Der vom Bund zur Gänze zu ersetzende Ausgleichszulagenaufwand betrug 2011 975,8 Mio. EUR. Gegenüber 2010 war er um 4,5 Mio. EUR oder 0,5% geringer.

Im Dezember 2011 bezogen 234.671 Personen eine Ausgleichszulage. Gegenüber Dezember 2010 wardies ein Rückgang um 3.571 Ausgleichszulagen oder 1,5%. Der Anteil der Ausgleichs-

zulagenbezieherInnen an allen PensionsbezieherInnen ist von 10,7% im Dezember 2010 auf 10,4% im Dezember 2011 gesunken. Grund dafür ist der Struktureffekt (gestiegene Pensionen).

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der PensionistInnen betrug im Jahr 2011 1,37 Mrd. EUR und lag damit um 11,0 Mio. EUR bzw. 0,8% über dem Wert des Vorjahres.

Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation gaben die Pensionsversicherungsträger im Jahr 2011 841,1 Mio. EUR aus. Das waren 56,2 Mio. EUR oder 7,2% mehr als 2010. Die Versicherten haben je nach wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gestaffelte Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit zu zahlen, wobei auch eine Befreiung möglich ist. Die Zuzahlungen je Verpflegstag betragen 2011 zwischen 7 EUR und 17 EUR pro Verpflegstag. 2012 betragen sie zwischen 7,04 EUR und 17,10 EUR pro Verpflegstag, wobei in bestimmten Fällen eine Befreiung vorgesehen ist.

3.2.5 PENSIONSLEISTUNGEN

Die Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen lag im Dezember 2011 bei 2.249.152 (Dezember 2010: 2.219.923). Die Zunahme um 29.229 Pensionsleistungen oder 1,3% ist zum überwiegenden Teil auf die gestiegene Zahl der Alterspensionen (+2,0% bzw. +29.695) zurückzuführen. Die Invaliditätspensionen hingegen nahmen von 2010 auf 2011 um 0,8% bzw. 1.713 zu. Die Hinterbliebenenleistungen waren – wie schon in den vergangenen Jahren – leicht rückläufig (-0,4% bzw. -2.179).

Im Juni 2012 lag die Zahl der ausbezahlten Pensionen bei 2.245.822 (Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenpensionen).

Im Dezember 2011 wurden 211.144 Invaliditätspensionen (2010: 209.431) ausbezahlt. Im Juni 2012 waren es 209.228. Diese Zahlen enthalten seit 2011 keine Invaliditätspensionen nach Erreichen des Regelpensionsalters (65 für Männer

DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

und 60 für Frauen) mehr. Bei den Alterspensionen ist die Zahl von 1.494.763 (Dezember 2010) auf 1.524.458 (Dezember 2011) angestiegen, wobei 1.404.463 Leistungen (2010: 1.379.671) auf normale Alterspensionen (nach Erreichen des Regelalters) entfielen. Im Juni 2012 betrug die Zahl der normalen Alterspensionen 1.411.212.

Bei den vorzeitigen Alterspensionen ist vor allem die Entwicklung bei den Langzeitversichertenpensionen (sogenannte „Hacklerpensionen“) hervorzuheben: Im Dezember 2011 wurden bereits 89.147 derartige Pensionen ausbezahlt (Dezember 2010: 83.988). Im Juni 2012 lag die Zahl der Langzeitversichertenpensionen bei 86.254.

Die Korridor pensionen nahmen von 10.378 (Dezember 2010) auf 12.810 (Dezember 2011) zu. Auch die Anzahl der Schwerarbeitspensionen stieg an (von 2.395 auf 3.227). Im Juni 2012 wurden 13.560 Korridor pensionen und 3.228 Schwerarbeitspensionen ausbezahlt.

Bei den vorzeitigen Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer verlief die Entwicklung hingegen in die umgekehrte Richtung, weil hier immer weniger Zuerkennungen, sehr wohl aber Abgänge erfolgen (von 18.309 im Jahr 2010 auf 14.811 im Jahr 2011). Bis Juni 2012 ist die Zahl dieser Pensionen auf 12.654 gesunken.

Pensionsstände nach Geschlecht und Pensionsart¹⁾ Dezember 2011

	Männer		Frauen		insgesamt	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Invaliditätspensionen	147.746	17%	63.304	5%	211.050	9%
Alterspensionen	667.666	76%	856.655	63%	1.524.321	68%
normale Alterspensionen	590.559	67%	813.766	60%	1.404.325	62%
vorzeitige Alterspensionen	77.107	9%	42.889	3%	119.996	5%
bei langer Versicherungsdauer	5.794	1%	9.018	1%	14.812	1%
Langzeitversicherte	55.276	6%	33.871	2%	89.147	4%
Schwerarbeitspensionen	3.227	0%	-	0%	3.227	0%
Korridor pensionen	12.810	1%	-	0%	12.810	1%
Witwer(n) pensionen	42.792	5%	421.673	31%	464.465	21%
Waisenpensionen	24.263	3%	24.643	2%	48.906	2%
insgesamt	882.467	100%	1.366.275	100%	2.248.742	100%

Quelle: BMASK

1) ohne Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

Nach Trägern betrachtet variiert die Entwicklung der Zahl der Pensionen sehr stark: Bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist im Vergleich zu 2010 ein Rückgang um 0,8% und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein Rückgang um 0,2% zu verzeichnen. Bei den anderen Pensionsversicherungsträgern hat die Zahl der ausbezahlten Pensionen zugenommen, und zwar um 1,5% bei der Pensionsversicherungsanstalt, um 1,3% bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und um 3,3% bei der Versicherungsanstalt des

österreichischen Notariats. Bei der Pensionsversicherungsanstalt ist – wie schon in der Vergangenheit – eine Verschiebung von ArbeiterInnen (Zuwachs um 0,9%) zu Angestellten (Zuwachs um 2,3%) zu beobachten, eine Folge der Verschiebung von ArbeiterInnen zu Angestellten bei den unselbstständig Beschäftigten.

Nach Geschlecht betrachtet entfielen im Dezember 2011 882.704 bzw. 39,2% der Pensionsleistungen auf Männer und 1.366.448 oder 60,8% auf Frauen. Bei den Direkt pensionen betrug der

Frauenanteil 53,0%, bei den Hinterbliebenenleistungen jedoch 86,9%. Bei Invaliditätspensionen wurden 30% aller Pensionen an Frauen ausbezahlt, bei Alterspensionen hingegen 56,2%.

Im Juni 2012 entfielen von den Pensionsleistungen 879.591 bzw. 39,2% auf Männer und 1.366.231 bzw. 60,8% auf Frauen.

Der hohe Frauenanteil ist auf das niedrigere Pensionszugangsalter und die längere Pensionsbezugsdauer der Frauen, in der sich auch die höhere Lebenserwartung der Frauen widerspiegelt, zurückzuführen. Wegen der gestiegenen Erwerbsbeteiligung der Frauen erleichterten Zugangsvoraussetzungen zur Pension (wie der Einführung der „ewigen Anwartschaft“) und der mehrmals verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten erwerben außerdem immer mehr Frauen einen eigenen Pensionsanspruch.

Dies führte in weiterer Folge zu einem kontinuierlichen, überdurchschnittlichen Anstieg der Zahl der Mehrfachpensionsbezieherinnen. Erst in jüngster Vergangenheit kam es bei den Frauen zu einem minimalen Rückgang. Im Juli 2011 bezogen nur 4,4% der Männer, aber 18% der Frauen mehr als eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Bezieht man auch die Mehrfachbezüge aus Beamtenpensionssystemen mit ein, ergibt sich bei Männern ein Anteil von 5,8%, bei Frauen hingegen einer von 21,7%.

3.2.6 ZAHLUNGEN DES BUNDES AN DIE PENSIONSVERSICHERUNG

Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung – die so genannte Ausfallhaftung des Bundes – betrug 2011 6,6 Mrd. EUR, was gegenüber 2010 einer Steigerung um 1,9% bzw. 122 Mio. EUR entspricht. Berücksichtigt man sämtliche Zahlungen des Bundes aus der Untergliederung 22 des Bundesbudgets an die Pensionsversicherung – Ausfallhaftung, Partnerleistung in der Pensionsversicherung der Selbstständigen, Ersätze für den Ausgleichszulagenaufwand und Ersatzzeitenfinanzierung durch den Bund für Zeiten der Kindererziehung (sofern sie nicht

aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden), Zeiten des Bezugs von Wochen- und/oder Krankengeld, Zeiten für Präsenz- und Ausbildungsdienstleistende, Zivildienstler und ÜbergangsgeldbezieherInnen – so ergeben sich Bundesmittel in Höhe von 8,85 Mrd. EUR (2010: 8,75 Mrd. EUR). Der Anteil der Bundesmittel am Gesamtaufwand der Pensionsversicherung ist damit von 26,5% (2010) auf 26% (2011) gesunken. Im Gegenzug ist die Beitragsdeckungsquote in der gesetzlichen Pensionsversicherung von 73,5% im Jahr 2010 auf 74% im Jahr 2011 gestiegen. Bei den Unselbstständigen betrug die Beitragsdeckungsquote im Jahr 2011 80,6% (2010: 80,4%), bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 48,3% (2010: 45,5%) und bei den Bäuerinnen/Bauern 19,1% (2010: 18,8%). Für 2012 wird ein Beitrag des Bundes (Ausfallhaftung) in der Höhe von 7,1 Mrd. EUR erwartet (Vorläufige Erfolgsrechnung; Stand: Mai 2012).

Die unterschiedlich hohen Anteile der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in den einzelnen Pensionsversicherungszweigen sind auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen:

Die Bundesmittel bei den Selbstständigen beinhalten auch die so genannte Partnerleistung, welche die für die Pflichtbeiträge der Selbstständigen geltenden Beitragssätze auf jeweils 22,8% aufstockt: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 5,3% (2012), Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz 2,8% (2012), Bauern-Sozialversicherungsgesetz 7,05% (2012). Die Partnerleistung ist in den Pflichtbeiträgen enthalten. Beitragsverluste aus der sogenannten Wanderversicherung sind dabei nicht berücksichtigt. 2011 erreichte die Partnerleistung 585,3 Mio. EUR (2010: 607,3 Mio. EUR).

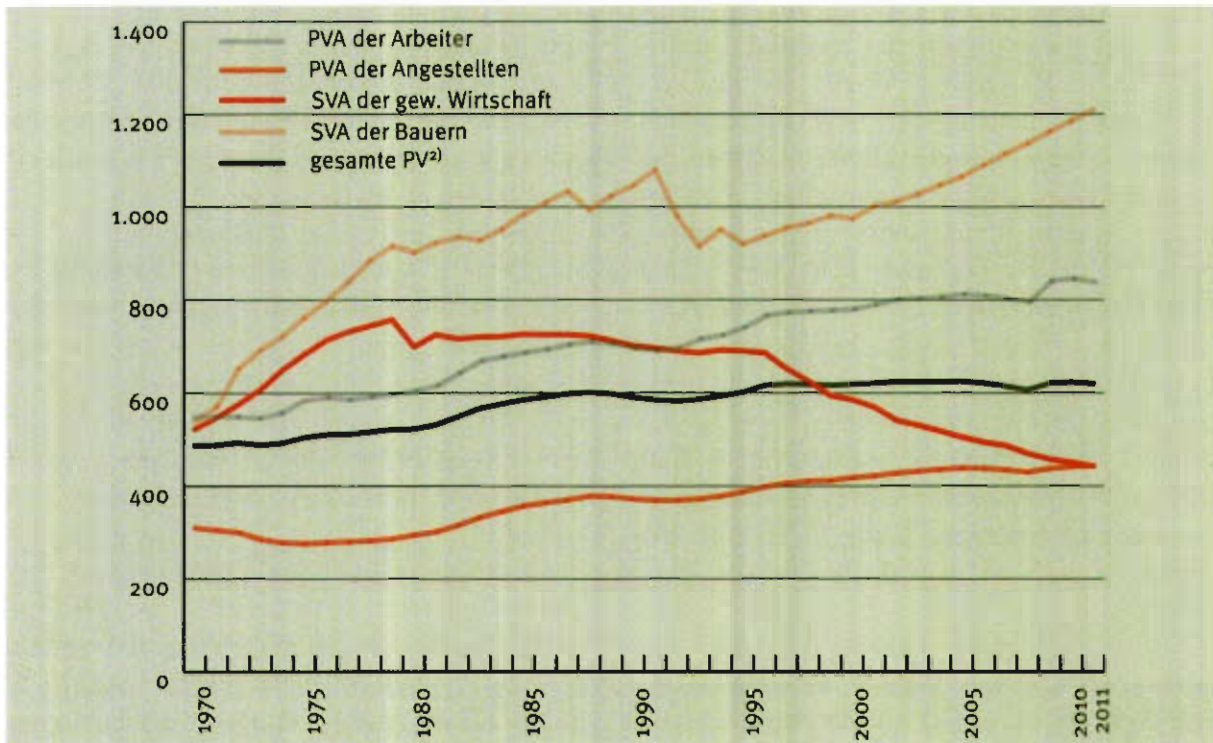
Neben der Gestaltung des Beitragswesens sind die Pensionsbelastungsquoten – also das Verhältnis von ausbezahlten Leistungen zu Versicherungsverhältnissen – der wesentlichste Faktor für die Unterschiede in der Finanzierungsstruktur der einzelnen Pensionsversicherungszweige (siehe Folgeabschnitt).

3.2.7 PENSIONSBELASTUNGSQUOTE

Nachdem bereits in den vergangenen Jahren für die gesamte Pensionsversicherung sowohl die Anzahl der ausbezahlten Leistungen als auch die Anzahl der Pflichtversicherungsverhältnisse kontinuierlich gestiegen waren, ist auch das Jahr 2011 von einem weiteren Anstieg der Leistungen (1,3%) bei einem gleichzeitigen stärkeren Anstieg der Pflichtversicherungsver-

hältnisse (1,9%) geprägt. Im Jahresdurchschnitt 2011 wurden durchschnittlich 2.235.856 Pensionsleistungen ausbezahlt (2010: 2.206.794). Gleichzeitig fielen im Jahresdurchschnitt 2011 Pflichtbeiträge von 3.591.175 Versicherungsverhältnissen (2010: 3.525.157) an. Dies wirkt sich in einer sinkenden Pensionsbelastungsquote von 626 im Jahr 2010 auf 623 im Jahr 2011 aus. Im Juni 2012 ergab sich eine Pensionsbelastungsquote von 611.

Belastungsquoten¹⁾ in der gesetzlichen Pensionsversicherung



Quelle: BMASK

- 1) auf je 1.000 Pensionsversicherte entfallen ... Pensionen
2) ab 2005 inkl. VA für Eisenbahnen und Bergbau

Die sinkende Belastungsquote ist in erster Linie auf den Rückgang der Belastungsquote in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen (von 618 auf 615) zurückzuführen. Wie in den letzten Jahren war in der Pensionsversicherung der gewerblich und freiberuflich Selbstständigen eine weiter sinkende Belastungsquote (von 453 auf 445) zu beobachten. In der Pensionsversicherung der Bäuerinnen/Bauern setzt sich der steigende Trend der Belastungsquote der letzten Jahre fort (1.189 auf 1.213).

In die Berechnung der Belastungsquote finden die nach § 19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) selbstversicherten geringfügig Beschäftigten bzw. freien DienstnehmerInnen mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze keinen Eingang. Allerdings sind die Auswirkungen auf die Belastungsquote durch die Nichtberücksichtigung dieser Personengruppen eher marginal. Seit der Umstellung der Beschäftigtenstatistik werden freie DienstnehmerInnen bei den Beschäftigten mitgezählt und sind damit in der Belastungsquote berücksichtigt.

Im Jahresdurchschnitt 2011 gab es 307.742 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (2010: 296.469), das waren 11.273 oder 3,8% mehr als im Jahr zuvor. Der überwiegende Teil der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse – nämlich 64,5% – entfiel auf Frauen.

Zum Stichtag 1. Juli 2011 gab es 283.478 geringfügig beschäftigte Personen (100.343 Männer und 183.135 Frauen), um 4,2% mehr als ein Jahr zuvor. 132.994 Personen (38.437 Männer und 94.557 Frauen) hatten ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ohne weiteres Versicherungsverhältnis, 68.851 Personen (28.354 Männer und 40.497 Frauen) übten neben dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aus, 45.055 Personen (21.418 Männer und 23.637 Frauen) bezogen eine Leistung aus der Pensionsversicherung, 21.884 Personen (10.476 Männer und 11.408 Frauen) eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, 11.222 Personen (454 Männer und 10.768 Frauen) Kinderbetreuungsgeld und 1.763 Personen (630 Männer und 1.133 Frauen) eine Leistung aus der Krankenversicherung. Mehrere zusätzliche Versicherungsverhältnisse hatten 1.709 Personen (574 Männer und 1.135 Frauen).

Im Jahresdurchschnitt 2011 waren 50.573 geringfügig beschäftigte Personen bzw. freie DienstnehmerInnen mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze (davon 13.938 Männer und 36.635 Frauen) nach § 19a ASVG bzw. § 7a B-KUVG selbstversichert. Von den 312.773 Personen (111.936 Männer und 200.837 Frauen), die zum 1. Juli 2011 ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze ohne eine andere Pflicht- oder Teilversicherung aufzuweisen hatten, machten rund 16,2% Gebrauch von der Möglichkeit der Selbstversicherung (Männer: 12,5%, Frauen: 18,2%).

3.2.8 PENSIONSNEUZUERKENNUNGEN

Im Dezember 2011 wurden im Vergleich zum Vorjahr um 1,3% mehr Pensionsleistungen ausbe-

zahlt als im Vorjahr. Während im Laufe des Jahres 2011 83.830 Pensionsleistungen durch Tod der LeistungsbezieherInnen wegfielen, kamen im gleichen Zeitraum 123.200 erstmalige Neuzuerkennungen hinzu. Von den erstmaligen Neuzuerkennungen entfielen 28.273 bzw. 22,9% auf Invaliditätspensionen, 64.778 bzw. 52,6% auf Alterspensionen und 30.149 bzw. 24,5% auf Hinterbliebenenpensionen.

37.872 oder 58,5% der neuzuerkannten Alterspensionen waren vorzeitige Alterspensionen. Bei Männern betrug der Anteil der vorzeitigen Alterspensionen an allen neuzuerkannten Alterspensionen sogar 74,3%, bei Frauen hingegen nur 45,9%. 19.552 Frauen – das entspricht 54,1% der Neuzuerkennungen – erreichten eine „normale Alterspension“, was einerseits durch das niedrigere Regelpensionsalter der Frauen und andererseits durch die „ewige Anwartschaft“ zu erklären ist. Im Vergleich zu 2010 haben die erstmaligen Neuzuerkennungen bei Direktpensionen um 1.530 oder 1,7% zugenommen. Bei den Männern war ein Rückgang um 0,9%, bei den Frauen hingegen eine Zunahme um (4,4%) zu verzeichnen.

2011 wurden 23.963 Langzeitversichertenpensionen zuerkannt. Seit 2009 (26.590 Neuzuerkennungen) hat sich der jährliche Zuwachs bei dieser Pensionsart reduziert. Dies liegt daran, dass Verbesserungen der Anspruchsvoraussetzungen in der Vergangenheit (beispielsweise die Einbeziehung von Krankengeld- und Ausübungsersatzzeiten ab 1. August 2008) temporär zu Nachzieheffekten führten.

Eine Sonderauswertung des gesamten Pensionsneuzugangs 2011 zeigt, dass 61,7% der männlichen und 58% der weiblichen AlterspensionistInnen aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in Pension gehen. 16% der männlichen und 10,2% der weiblichen AlterspensionistInnen kommen aus der Altersteilzeit. 13,6% der männlichen und 13,2% der weiblichen AlterspensionistInnen haben unmittelbar vor der Pension Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld bezogen. Bei den InvaliditätspensionistInnen

kommen 37,3% der Männer und 31,3% der Frauen aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Altersteilzeit spielt hier praktisch keine Rolle, dafür bezogen 23,4% der Männer und 29,1% der Frauen unmittelbar vor Pensionsantritt Krankengeld, 33,7% der Männer und 27,9% der Frauen bezogen unmittelbar vor der Pension Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld.

Betrachtet man nur die Pensionsversicherung der Unselbstständigen, so ergibt sich ein abweichendes Bild: 57,7% der männlichen bzw. 55,1% der weiblichen AlterspensionistInnen gingen aus der Erwerbstätigkeit und 19,3% der männlichen bzw. 11,5% der weiblichen AlterspensionistInnen aus der Altersteilzeit in Pension. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung spielten mit 16,1% (Männer) bzw. 14,6% (Frauen) eine etwas stärkere Rolle als in der gesamten Pensionsversicherung. InvaliditätspensionistInnen bezogen zu 27,7% (Männer) bzw. 35,7% (Frauen) vor dem Pensionsantritt Krankengeld und zu 40% (Männer) bzw. 34% (Frauen) eine Leistung der Arbeitslosenversicherung.

Nähere Ausführungen zu den Wegen des Übergangs in die Pension befinden sich in Kapitel 16 im Analyseteil.

Im Jahr 2011 gingen 28.273 Personen aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Pension. Dies entspricht 30,4% aller Neuzuerkennungen an Direktpensionen. Männer weisen mit 38,7% eine wesentlich höhere Invalidisierungsquote auf als Frauen (22%). In besonderem Maße gilt dies für Arbeiter (46,9%) und Bauern (71,3%). Bei den Frauen weisen Bäuerinnen mit 43,3% den höchsten Anteil gesundheitsbedingter Pensionsneuzuerkennungen auf.

Von den 28.273 Neuzuerkennungen an Invaliditätspensionen im Jahr 2011 entfielen 12.544 oder 44,4% auf befristete und 15.729 oder 55,6% auf unbefristete Invaliditätspensionen. Der Anteil der unbefristeten Zuerkennungen variiert je

nach Krankheitsgruppe beträchtlich (psychische Krankheiten 28,7%, Krebs 49,9%, Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes 79,3%). Frauen werden mit einem Anteil von 58,2% wesentlich häufiger befristete Invaliditätspensionen zuerkannt als Männern (36,6%).

In den ersten 6 Monaten des Jahres 2012 erfolgten 31,7% aller Neuzuerkennungen von Direktpensionen aus gesundheitlichen Gründen (Männer 42%, Frauen 22,4%).

Die häufigsten Ursachen für einen gesundheitsbedingten Pensionsantritt waren 2011 Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes (31,0%) und psychische Krankheiten (32,1%). Auf diese beiden Krankheitsgruppen entfallen mehr als 60% aller Neuzuerkennungen. Während bei den Männern Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes mit 34,4% die häufigste Krankheitsursache waren, waren es bei den Frauen psychische Krankheiten (42,8%). Der Anstieg der psychischen Krankheiten als Zuerkennungsursache für eine Invaliditätspension ist seit Jahren auffallend. Seit 1995 hat sich ihr Anteil bei allen Frauen mehr als verdreifacht. Bei den weiblichen Angestellten betrug er 2011 bereits 51,8%.

3.2.9 PENSIONSANTRITTSALTER

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei den Direktpensionen betrug im Jahr 2011 58,3 Jahre (Männer: 59,2 Jahre, Frauen: 57,3 Jahre). Im Vergleich zum Vorjahr hat es sich um etwas mehr als einen Monat erhöht. Bei den Alterspensionen (Männer: 62,7 Jahre, Frauen: 59,4 Jahre) beträgt der Geschlechterunterschied 3,3 Jahre, bei den Invaliditätspensionen (Männer: 53,7 Jahre, Frauen: 50,1 Jahre) hingegen 3,6 Jahre. Bei einer Gesamtbetrachtung der Alters- und Invaliditätspensionen beträgt der Unterschied im Zugangsalter zwischen Männern und Frauen aber nur knapp 2 Jahre.

Durchschnittsalter der Pensionsneuzuerkennungen 2011

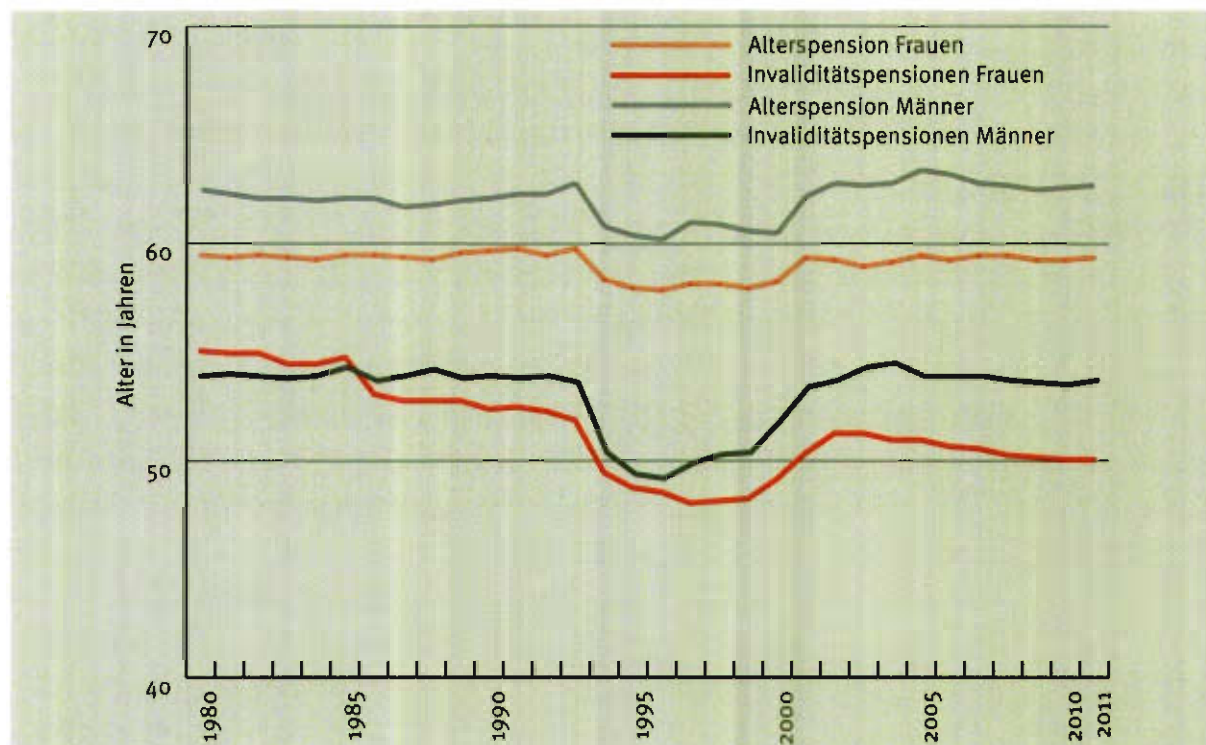
		Pensionsversicherung			davon			
		Gesamt	der Unselbstständigen	der Selbstständigen	PVA Arbeiterinnen	PVA Angestellte	SVA der gew. Wirtschaft	SVA der Bauern
Alterspensionen	Gesamt	60,8	60,8	61,2	61,3	60,3	61,9	59,7
	Männer	62,7	62,6	62,9	62,7	62,5	63,1	61,8
	Frauen	59,4	59,3	59,5	59,9	58,9	59,9	59,0
Invaliditätspensionen	Gesamt	52,4	51,7	56,3	52,2	50,5	55,3	56,8
	Männer	53,7	53,2	56,6	53,1	53,1	56,0	57,1
	Frauen	50,1	49,0	55,9	49,6	48,3	53,1	56,5
Direktpensionen insgesamt	Gesamt	58,3	58,1	59,5	57,9	58,3	60,5	58,1
	Männer	59,2	59,0	60,4	58,2	60,3	61,3	58,4
	Frauen	57,3	57,2	58,4	57,3	57,1	59,0	57,9

Quelle: BMASK

Betrachtet man das Pensionsantrittsalter der im Laufe des Jahres 2011 neu zuerkannten Invaliditätspensionen nach den wichtigsten Krankheitsgruppen, so liegt das Pensionsantrittsalter unter dem Gesamtdurchschnitt, wenn die Zuerkennung aufgrund einer Krebserkrankung erfolgte (Männer 53,6 Jahre, Frauen 49,6 Jahre); im Fall von Zuerkennungen aufgrund psychiatrischer Krankheiten (Männer 48,9 Jahre, Frauen 47,6 Jahre) liegt es sogar deutlich unter dem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter. Bei Zuerkennungen infolge von Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bewegungsapparates liegt es hingegen deutlich über dem Durchschnittswert (Männer 56,8 Jahre, Frauen 54,6 Jahre). Über dem Schnitt liegt es auch bei Herz- und Kreislauferkrankungen (Männer 55,9 Jahre, Frauen 52,8 Jahre).

Seit 1970 ist das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei den Direktpensionen um 3 Jahre gesunken. Der Rückgang ist bei Männern mit 2,7 Jahren etwas schwächer als bei Frauen (3,1 Jahre). Zwischen den Versicherungszweigen bestehen allerdings deutliche Unterschiede: Im ASVG sank das durchschnittliche Zugangsalter von 60,2 Jahren (1970) auf 58,1 Jahre (2011), im Bereich der gewerblich und freiberuflich Selbstständigen von 65,9 Jahren (1970) auf 60,5 Jahre (2011) und im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung von 63,7 Jahren (1970) auf 58,1 Jahre (2011). Das Zugangsalter bei den Selbstständigen hat sich also stark an jenes der Unselbstständigen angeglichen.

Zugangsalter in der gesetzlichen Pensionsversicherung



Quelle: BMASK

3.2.10 PENSIONSANTRÄGE, ZUERKENNUNGSQUOTE UND ABLEHNUNGEN

Den 123.156 Zuerkennungen des Jahres 2011 standen im selben Zeitraum 179.298 neue Anträge gegenüber. Insgesamt wurden 2011 von den Pensionsversicherungsträgern 172.483 Anträge durch Zuerkennung (71,4%) oder Ablehnung (28,6%) erledigt. Die verbleibenden knapp 7.000 Anträge erfuhren eine anderweitige Erledigung.

Die Zuerkennungsquote – definiert als Anteil der Zuerkennungen an der Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen – unterscheidet sich je nach Pensionsart erheblich:

Bei den Alterspensionen lag die Zuerkennungsquote im Jahr 2011 bei 91,4% (Männer 89,8%, Frauen: 92,8%). In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen war die Zuerkennungsquote bei Alterspensionen mit 90,6% deutlich niedriger als in der Pensionsversicherung der Selbstständigen (97,9%).

Bei den Invaliditätspensionen war die Zuerkennungsquote im Jahr 2011 erwartungsgemäß mit 40,5% (Männer: 43,1%, Frauen: 36,5%) wesentlich geringer. Während sie in der Pensionsversicherung der Selbstständigen 77,9% erreichte, betrug sie in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen nur 37,2%. Die wesentlich höhere Zuerkennungsquote in der Pensionsversicherung der Selbstständigen ist einerseits darauf zurückzuführen, dass bei den Selbstständigen das durchschnittliche Pensionszugangsalter deutlich höher liegt als bei Unselbstständigen, weshalb angenommen werden kann, dass berufsbedingte Schädigungen schon stärker ausgeprägt sind. Außerdem ist bei den Selbstständigen die Antragshäufigkeit geringer. Andererseits werden ältere Arbeitslose – aus dem Bereich der Pensionsversicherung der Unselbstständigen – gedrängt, einen Antrag auf Invaliditätspension zu stellen, haben aber aufgrund ihres niedrigeren Alters weniger Chancen auf Zuerkennung.

2011 wurden bei den Arbeits- und Sozialgerichten 24.092 Klagen wegen Abweisung des

Antrags auf Invaliditätspension gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden 5.298 Klagen wegen Abweisung des Antrags auf Invaliditätspension durch Stattgebung oder Vergleich erledigt.

3.2.11 PENSIONSABGÄNGE, PENSIONSBEZUGSDAUER UND PENSIONSABGANGSALTER

Im Jahr 2011 gab es 83.830 Pensionsabgänge infolge Todes der PensionistInnen. Während ein 60-jähriger Mann 1970 eine Lebenserwartung von 74,9 Jahren hatte, konnte ein 60-Jähriger im Jahr 2011 schon mit einer Lebenserwartung von 81,7 Jahren rechnen. Eine 60-jährige Frau konnte 1970 damit rechnen, 78,8 Jahre, 2011 hingegen 85,6 Jahre alt zu werden. Die Lebenserwartung stieg in den letzten Jahren im Schnitt um rund zwei Monate pro Jahr.

Durch die Kombination aus gesunkenem Zugangsalter und steigender Lebenserwartung hat sich die Pensionsbezugsdauer stark erhöht. Für die Pensionsversicherung der ArbeiterInnen liegen Daten vor, die zeigen, dass Alterspensionisten, die im Laufe des Jahres 1970 gestorben waren, ihre Pension durchschnittlich 11,1 Jahre bezogen hatten, während die im Laufe des Jahres 2011 verstorbenen Alterspensionisten ihre Pension durchschnittlich 17,2 Jahre bezogen hatten. Bei den Alterspensionistinnen stieg die Bezugsdauer von 16,1 Jahren im Jahr 1970 auf 23,4 Jahre im Jahr 2011. Bei Invaliditätspensionisten stieg die Bezugsdauer von 11,1 Jahren für die 1970 Verstorbenen auf 16,9 Jahre für die 2011 Verstorbenen an. Invaliditätspensionistinnen starben 1970 nach einer Bezugsdauer von 15,1 Jahren, 2011 nach 23,3 Jahren Pensionsbezug.

Die Pensionsbezugsdauer der gesamten Abgangskohorte 2011 (im Laufe dieses Jahres verstorbene PensionistInnen) zeigt kaum Unterschiede zwischen Invaliditäts- und Alterspensionen, jedoch große Unterschiede zwischen Männern und Frauen: Bei Invaliditätspensionen betrug die Bezugsdauer für Männer 17,3 Jahre

und für Frauen 22,8 Jahre, bei den Alterspensionen für Männer 18,3 Jahre und für Frauen 23,3 Jahre.

3.2.12 HÖHE DER NEUZUERKANNTEN LEISTUNGEN

Trotz einer leichten Annäherung bestehen noch immer beträchtliche Unterschiede in der Pensionshöhe von Männern und Frauen. Frauen haben beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsmonate erworben als Männer. Durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird dieser Nachteil aber nur teilweise ausgeglichen. Die Aussagekraft dieser Zahlen ist allerdings durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt:

- » Auswirkungen von Reformmaßnahmen auf die Pensionshöhe und auf das Antrittsverhalten
- » unterschiedlich starke Besetzung der Geburtsjahrgänge im Pensionsalter
- » Wohnsitz im In- oder Ausland
- » zwischenstaatliche Teilpension(en)

Die durchschnittliche neuuerkannte Alterspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 2011 1.255 EUR (Männer: 1.577 EUR, Frauen: 1.001 EUR). Bei den Invaliditätspensionen lag der Durchschnittswert bei 962 EUR (Männer: 1.095 EUR, Frauen: 726 EUR). Die durchschnittliche neuuerkannte Pension betrug 2011 für Witwen 674 EUR, für Witwer 290 EUR und für Waisen 249 EUR.

Im Vergleich zu 2010 stieg die Pensionshöhe bei den neuuerkannten Invaliditätspensionen um 3,3% (Männer 2,9%, Frauen 4,2%). Bei den neuuerkannten Alterspensionen sank die Pensionshöhe um 2,0% (Männer 1,5%, Frauen 0,8%), bei neuuerkannten Witwenpensionen um 0,7%. Neuuerkannte Witwenpensionen stiegen dagegen um 1,9%. Die durchschnittliche Höhe der neuuerkannten Waisenpensionen lag auf dem Wert des Vorjahres.

Durchschnittspensionen des Neuzugangs 2011 nach Pensionsversicherungsträgern und Geschlecht¹⁾ (ohne Zulagen und Zuschüsse)

	Invaliditätspensionen				Alterspensionen			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	in EUR	Veränderung zum Vorjahr	in EUR	Veränderung zum Vorjahr	in EUR	Veränderung zum Vorjahr	in EUR	Veränderung zum Vorjahr
PVA - Arbeiter	1.008	3,0%	629	4,4%	1.141	-0,5%	683	1,0%
PVA - Angestellte	1.411	3,1%	854	3,4%	2.075	-0,6%	1.248	-1,2%
SVA der gew. Wirtschaft	1.192	2,8%	768	-4,1%	1.781	-0,2%	1.037	-11,1%
SVA der Bauern	982	-0,1%	670	4,8%	1.064	-1,6%	817	1,9%
PV insgesamt	1.095	2,9%	726	4,2%	1.577	-1,5%	1.001	-0,8%

Quelle: BMASK

1) ohne Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

Liegt der Wohnsitz im Inland, so beträgt die durchschnittliche neuzuerkannte Invaliditätspension im Jahr 2011 für Männer 1.137 EUR und für Frauen 739 EUR. Bei neuzuerkannten Alterspensionen im Inland erhielten Männer 1.885 EUR und Frauen 1.095 EUR. Neuzuerkannte Witwenpensionen im Inland betragen 796 EUR, Witwerpensionen 312 EUR und Waisenpensionen 265 EUR. Berücksichtigt man die Leistungen ins Ausland nicht, ergeben sich somit um 11,4% höhere Neuzugangspensionen.

3.2.13 DURCHSCHNITTLICHE PENSIONSLEISTUNGEN

Die Pensionshöhe wird beim Neuzugang und beim Pensionsstand im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- » Bemessungsgrundlage
- » erworbene Versicherungszeiten (Beitrags-, Ersatz- bzw. Teilversicherungszeiten) und
- » Pensionsantrittsalter

Beim Pensionsstand kommt noch die Pensionsbezugsdauer seit Pensionsantritt als bestimmender Faktor für die Höhe der Pension hinzu. Die folgenden Daten über die durchschnittliche Höhe der Leistungen sind Verwaltungsdaten der Pensionsversicherung, die zur Beurteilung der finanziellen Lage von PensionistInnen(-haushalten) nur beschränkt aussagekräftig sind, da sie weder Aussagen über Pro-Kopf-Einkommen noch Aussa-

gen über Haushaltseinkommen von PensionistInnen erlauben. Neben nicht erfassten sonstigen Einkommen wie zum Beispiel Beamtenpensionen, Kriegsoffer- und Opferfürsorgeleistungen, Pflegegeld und Erwerbseinkommen sind noch weitere Faktoren anzuführen, die zu statistischen Unschärfen führen können: Einfach- oder Mehrfachpensionsbezug aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, zwischenstaatliche Leistungen, Wohnsitz im In- oder Ausland.

Die durchschnittliche Alterspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 2011 1.090 EUR (Männer: 1.415 EUR, Frauen: 837 EUR). Bei den Invaliditätspensionen lag der Durchschnittswert bei 957 EUR (Männer: 1.068 EUR, Frauen: 697 EUR). Die durchschnittliche Witwenpension betrug 2011 624 EUR, die Durchschnittspension für Witwer 293 EUR und für Waisen 237 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Alterspensionen um 2,3% (Männer: -3,1%, Frauen: -3,1%), während die Invaliditätspensionen um 7,7% (Männer: -1,6%, Frauen: 17,2%) gestiegen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Invaliditätspensionen ab dem Erreichen des Anfallsalters für die normale Alterspension ab 2011 zu den Alterspensionen gezählt werden. Da es sich dabei häufig um niedrige Leistungen handelt, sinkt die durchschnittliche Alterspension.

Witwerpensionen waren 2011 um 1,7%, Witwenpensionen um 2,1% und Waisenpensionen um 1,7% höher als 2010.

3.2.14 AUSLANDSPENSIONEN

Im Dezember 2011 wurden 260.465 oder 11,6% der Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung an PensionsbezieherInnen mit Wohnsitz im Ausland überwiesen (2010: 257.062). Die Zahl der Pensionsleistungen im Inland und im Ausland ist gleich stark (um 1,3%) gestiegen. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ist der Anteil der Auslandspensionen mit 13,7% deutlich höher. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Personen, deren Wohnsitz aktuell im Ausland liegt, unabhängig davon, ob sie einen Teil oder ihre gesamte Versicherungskarriere in Österreich verbracht haben, und unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie jetzt besitzen oder zu einem früheren Zeitpunkt besessen haben.

Der Anteil der Auslandsleistungen hat in den vergangenen Jahren zugenommen, von 2010 auf 2011 ist er allerdings konstant geblieben. Bei den Invaliditätspensionen beträgt der Anteil 5,2%, bei den Alterspensionen 11,5% und bei den Hinterbliebenenpensionen 14,4%. Auslandspensionen erreichten im Dezember 2011 im Durchschnitt eine Höhe von 198 EUR (14-mal jährlich, inkl. Zulagen und Zuschüsse), Inlandspensionen hingegen von 1.090 EUR. Der Gesamtdurchschnitt erhöht sich, wenn man die ins Ausland überwiesenen Leistungen außer Betracht lässt, um 10,4%, in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen sogar um 12,7%.

3.2.15 ZWISCHENSTAATLICHE TEILLEISTUNGEN

370.455 oder 16,5% aller Pensionsleistungen wurden im Dezember 2011 durch eine oder mehrere ausländische Teilleistung(en) ergänzt (2010: 356.872). Dabei kann es sich um Leistungen an PensionistInnen mit Wohnsitz sowohl im In- als auch im Ausland handeln. Während alle Pensionsleistungen gegenüber dem Vorjahr um 1,3% gestiegen sind, haben die zwischenstaatlichen Fälle um 3,8% zugenommen. Die Anzahl der rein österreichischen Leistungen lag nur um 0,8% höher als 2010. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen betrug der

Anteil der Pensionen mit zwischenstaatlicher Teilleistung im Dezember 2011 schon 18,9%. Die durchschnittliche Leistungshöhe der Fälle mit zwischenstaatlicher Teilleistung belief sich auf 431 EUR (14-mal jährlich, inkl. Zulagen und Zuschüsse). Lässt man die zwischenstaatlichen Fälle außer Betracht, so ergibt sich eine Durchschnittsleistung von 1.097 EUR (Steigerung um 11,1% gegenüber dem Gesamtdurchschnitt). In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen liegt die Durchschnittspension bei Außerachtlassung der zwischenstaatlichen Fälle sogar um 13,6% höher.

Im Juni 2012 waren 366.642 oder 16,3% aller Pensionsleistungen Teilleistungen, die noch durch eine oder mehrere ausländische Pensionsleistungen ergänzt wurden.

3.2.16 PERSONENBEZOGENE LEISTUNGEN

Zum Stichtag 1. Juli 2011 bezogen 2.006.136 Personen (847.415 Männer und 1.158.721 Frauen) eine oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. 12,2% der PensionsbezieherInnen (4,4% Männer und 18,0% Frauen) erhielten zwei oder mehr Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Anteil der MehrfachbezieherInnen war in den letzten Jahren eher stabil. Bezieht man auch die BeamtInnenpensionen ein, gab es zum Stichtag 1. Juli 2011 2.244.299 PensionsbezieherInnen (1.003.601 Männer und 1.240.698 Frauen), von denen 86,3% eine Pension und 13,7% zwei oder mehr Pensionen bezogen.

Zur Beurteilung der finanziellen Lage der PensionistInnen sind personenbezogene Daten wesentlich besser geeignet als Durchschnittspensionen. Besonders deutlich wird dies bei Witwen: Während die durchschnittliche Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Dezember 2011 669 EUR (14-mal jährlich, inkl. Zulagen und Zuschüsse) betrug, erhielten verwitwete Invaliditätspensionistinnen eine monatliche Gesamtpension von 1.367 EUR und verwitwete Alterspensionistinnen eine monatliche Gesamtpension von 1.445 EUR.

3.2.17 AUSGLEICHSZULAGEN

Die gesetzliche Pensionsversicherung kennt keine echte Mindestpension. Mit der Ausgleichszulage verfügt sie jedoch über ein Instrument einer bedarfsorientierten, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängigen Mindestpension. Liegen Pension(en) und sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie z.B. Unterhaltsleistungen) einer Pensionistin/eines Pensionisten unter dem jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende wurde mit 1. Jänner 2012 um 1,5% erhöht und beträgt derzeit (2012) 814,82 EUR (2011: 793,40 EUR). Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Verheiratete wurde ebenfalls um 1,5% erhöht und beträgt seit 1. Jänner 2012 1.221,68 EUR (2011: 1.189,56 EUR).

Im Dezember 2011 wurden 234.671 Ausgleichszulagen (Dezember 2010: 238.242 Ausgleichs-

zulagen) ausbezahlt. Dies entspricht 10,4% der Pensionsleistungen (2010: 10,7%). Trotz zahlreicher überproportionaler Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze in den letzten Jahren war der Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen an allen PensionsbezieherInnen – mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2007 – rückläufig, so auch 2010 und 2011. Der Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen schwankt sehr stark nach Versicherungsträger: Während der Anteil in der Pensionsversicherung der Angestellten 3,5% betrug, erreichte er bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 9,2%, bei den ArbeiterInnen 13,6% und in der bäuerlichen Pensionsversicherung sogar 24,2%.

Im Dezember 2011 wurden an 9.834 BezieherInnen von Ausgleichszulagen (davon 6.290 Alleinstehende) Erhöhungsbeträge für insgesamt mehr als 14.700 Kinder ausbezahlt.

AusgleichszulagenbezieherInnen nach Geschlecht und Pensionsart, Dezember 2011

	Invaliditätspensionen		Alterspensionen		Witwer(n)-pensionen		Waisenspensionen		alle Pensionen		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Gesamt
PVA - ArbeiterInnen	21.285	12.975	18.453	38.984	362	41.730	4.881	5.178	44.981	98.867	143.848
PVA - Angestellte	3.268	6.142	2.601	9.608	177	4.275	1.008	961	7.054	20.986	28.040
SVA der gew. Wirtschaft	1.128	395	3.541	3.849	46	5.786	376	440	5.091	10.470	15.561
SVA der Bauern	2.561	552	13.973	9.364	64	15.885	1.042	1.054	17.640	26.855	44.495
PV insgesamt¹⁾	28.441	20.116	38.896	62.112	650	69.226	7.447	7.783	75.434	159.237	234.671

Quelle: BMASK

1) inkl. AusgleichszulagenbezieherInnen der VA für Eisenbahn und Bergbau

Im Dezember 2011 wurden 67,9% der Ausgleichszulagen (AZ) an Frauen ausbezahlt. Dies ist einerseits eine Folge des hohen Ausgleichszulagenanteils bei Witwenpensionen, andererseits eine Konsequenz der niedrigeren Durchschnittspensionen der Frauen. Bei Alterspensionen betrug der AZ-Anteil 6,6%, bei Invaliditätspensionen 23,0%. 1,5% der Witwenpensionisten, 16,4% der Witwenpensionistinnen

und 31,1% der Waisenspensionistinnen erhielten ebenfalls eine Ausgleichszulage.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage variiert sowohl nach Pensionsversicherungsträger als auch nach Pensionsart, Geschlecht und Bundesland. Im Dezember 2011 wurden 111.383 (74,5%) Ausgleichszulagen an alleinstehende und 38.182 (25,5%) Ausgleichszulagen an verhei-

ratete DirektpensionsbezieherInnen ausbezahlt. Die durchschnittliche Ausgleichszulage an allein-stehende BezieherInnen einer Direktpension be-lief sich auf 255 EUR (Dezember 2010: 253 EUR), diejenige an verheiratete BezieherInnen einer Di- rektpension auf 369 EUR (2010: 363 EUR). 85.106 Ausgleichszulagen entfielen auf BezieherInnen einer Hinterbliebenenpension.

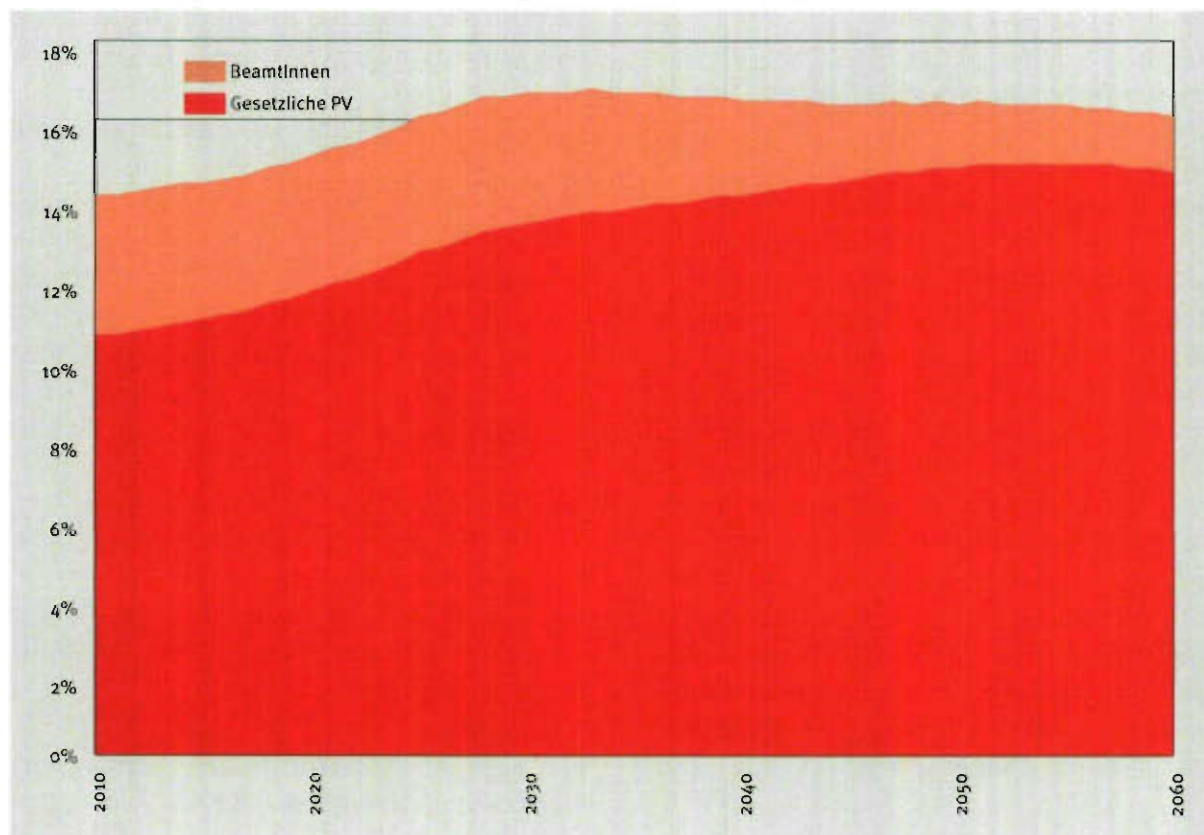
Im Juni 2012 wurden 233.560 Ausgleichszulagen ausbezahlt. Dies entspricht 10,4% des Pensi- onsstandes.

Gemessen an den Pensionsleistungen mit Wohnsitz im Inland beträgt der Anteil der Bezie- herInnen von Ausgleichszulagen 11,8% (Männer 9,8%, Frauen 13,0%).

3.2.18 LANGFRISTIGE ENTWICKLUNG DER PENSIONSVERSICHERUNG

Im Frühjahr 2012 wurde vom Economic Policy Com- mittee (EPC) der Europäischen Union zum vierten Mal in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern der Ageing Report erstellt. Dafür wurden 2011 vom BMASK auf Basis der vom EPC vorgegebenen An- nahmen langfristige Prognosen zur Entwicklung der Pensionen (ohne BeamtInnenpensionen) erstellt, die auf der aktuellen demografischen Prognose von EUROSTAT (EUROPOP2010) und auf den ökonomischen Annahmen des ECOFIN-Rates (Economic and Financial Affairs Council) der EU in Zusammenarbeit mit dem EPC beruhen. Der Prog- nosezeitraum umfasste die Jahre 2010 bis 2060. Da die Annahmen des EPC von den für die letzte nationale Langfristprognose (2010) verwendeten Grunddaten etwas abweichen, ergeben sich – im Niveau, aber nicht in der Struktur – etwas abwei- chende Endergebnisse.

Pensionsausgaben in % des BIP, Prognose bis 2060



3.2.19 REFORMMASSNAHMEN

Durch das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 (74. ASVG-Novelle, 37. GSVG-Novelle und 37. BSVG-Novelle), BGBl. I Nr. 102/2010, wurde der Einbehalt bzw. die Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen für ausländische Pensionen und Renten eingeführt, wenn diese neben einer österreichischen Pension bezogen werden. Die Regelung gilt für EU- und EWR-Staaten, die Schweiz und jene Abkommensstaaten, mit denen Regelungen über die Krankenversicherung der PensionistInnen bestehen.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (75. ASVG-Novelle), BGBl. I Nr. 111/2010, wurde der Eigenbeitragssatz in der Pensionsversicherung nach dem GSVG schon ab 1. Jänner 2011 auf 17,5% und der Eigenbeitragssatz in der Pensionsversicherung nach dem BSVG stufenweise von 15,25% ab dem Jahr 2011 auf 16% ab dem Jahr 2014 angehoben. Beide Maßnahmen bedingen jeweils eine Reduktion der Partnerleistung des Bundes im selben Ausmaß.

Um den Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ zu stärken, wurde ein Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation als Pflichtleistung der Pensionsversicherung geschaffen. Für ungelernete Erwerbstätige mit besonders eingeschränktem Leistungskalkül wurde im Invaliditätspensionsrecht eine bis 31. Dezember 2015 zeitlich befristete Härtefallregelung (ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) geschaffen. Die maximale Höhe des Abschlags bei Invaliditätspensionen wurde reduziert (von 15% auf 13,8%). Bei Parallelrechnung beträgt der maximale Abschlag im APG-Zweig (zeitlich befristet bis 31. Dezember 2015) 11%, wenn in den letzten 240 Monaten 120 Monate der Schwerarbeit vorliegen und das 57. Lebensjahr bereits vollendet ist. Die Sonderform der Invaliditätspension für Witwen mit mindestens vier Kindern ab dem 55. Lebensjahr wurde mit 1. Jänner 2011 abgeschafft.

Die Zuzahlungen zu Rehabilitations- und Kuraufenthalten auf Kosten der Pensionsversicherung wurden vereinheitlicht. Die Höhe ist einkommensabhängig gestaffelt, wobei auch eine Be-

freijung oder Herabsetzung der Zuzahlung möglich ist.

Die ansonsten abrupt auslaufende Langzeitversichertenregelung („Hacklerpension“) wurde so angepasst, dass das Anfallsalter für männliche Versicherte ab dem Jahrgang 1954 auf 62 Jahre angehoben wurde. Für weibliche Versicherte wurde das Anfallsalter beginnend mit dem Jahrgang 1959 schrittweise auf 62 Jahre (für weibliche Versicherte, die ab dem 2. Juni 1965 geboren sind) angehoben. Gleichzeitig steigt für Frauen auch die Anzahl der erforderlichen Versicherungsjahre auf 45. Für die neue Langzeitversichertenregelung werden nur mehr Beitragsmonate der Pflichtversicherung, Ersatzzeiten wegen Kindererziehung (maximal 60 Monate), Wochengeldbezug und Präsenz- oder Zivildienst (maximal 30 Monate) bzw. die entsprechenden Teilversicherungszeiten berücksichtigt, aber nicht mehr nachgekaufte Schul- und Studienzeiten oder andere Ersatzmonate bzw. Teilversicherungszeiten. Außerdem wurde ein Abschlag von 4,2% für jedes Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts (maximal aber 15%) eingeführt.

Die Abschlagsregelung bei Inanspruchnahme einer Korridor pension ab dem Jahrgang 1954 bzw. für Personen, auf die die sogenannte Parallelrechnung anzuwenden ist, wird einheitlich neu gefasst: pro Jahr des Pensionsantritts vor Erreichen des Anfallsalters für die normale Alterspension 4,2% innerhalb des sogenannten Verlustdeckels und 2,1% als gesonderter Korridorabschlag.

Die Pensionsanpassung 2011 wurde für Pensionen über 2.310 EUR monatlich ausgesetzt. Pensionen bis 2.000 EUR wurden mit 1,2% angepasst. Für Pensionen zwischen 2.000,01 und 2.310 EUR wurde eine linear auf null absinkende Erhöhung normiert.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden um 2,7% erhöht (siehe Abschnitt 3.2.7). Der Prozentsatz für die Berücksichtigung des fiktiven Ausgedingtes bei der Bestimmung der Höhe der Ausgleichszulage wurde von 20% stufenweise auf 15% (2015) reduziert.

Für das Jahr 2012 wurde eine abgestufte Pensionsanpassung festgesetzt. Pensionen bis 3.300 EUR brutto wurden mit 2,7%, Pensionen von 3.300,01 EUR bis 5.940 EUR zwischen 2,7 und 1,5% (linear fallend) und Pensionen über 5.940 EUR mit 1,5% angepasst.

Die erstmalige Valorisierung neuzuerkannter Pensionen wurde neuerlich um ein Jahr verschoben. Pensionen mit einem Stichtag nach 2010 werden somit erstmals mit 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres nach dem Pensionsstichtag erhöht.

Die Beiträge für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten werden bei Antragsstellung ab 2011 gleichgestellt und deutlich angehoben (auf 957,60 EUR im Jahr 2011).

Die Berechnungsmethode für die von rückständigen Beiträgen zu berechnenden Verzugszinsen wurde neu geregelt.

Durch das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 24/2011, wurde eine Richtlinienkompetenz für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geschaffen, um eine einheitliche Vollzugspraxis im Bereich der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping zu erreichen (siehe Kapitel 2).

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2011 (76. ASVG-Novelle), BGBl. I Nr. 122/2011, wurde der Anspruch auf Übergangsgeld bei beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereits ab dem Stichtag normiert.

Die Leistungen und Anwartschaften des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen wurden auf den jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger übertragen.

Bei der Veranlagung in verzinslichen Wertpapieren, die von Mitgliedstaaten des EWR in EUR begeben werden, wurde eine verpflichtende Bonitätsprüfung eingeführt.

Die Auszahlungsmonate der Pensionssonderzahlungen sind April und Oktober. Die erstmalige

ge Pensionssonderzahlung gebührt jedoch nur aliquot, wenn die Pension im Sonderzahlungsmonat und den fünf vorhergehenden Monaten nicht durchgehend bezogen wurde.

Für Steuerpflichtige ohne Kinder wurde der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag ab dem Steuerjahr 2011 abgeschafft. Der PensionistInnenabsetzbetrag wurde hingegen unter bestimmten Voraussetzungen von 400 auf 764 EUR erhöht.

Durch die ASVG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2012 werden TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialjahres und ähnlicher Dienste im Sinne des Freiwilligengesetzes in die Vollversicherung einbezogen (siehe auch Kapitel 10).

Im 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, sind darüber hinaus folgende budgetbegleitende Maßnahmen im Bereich Pensionsversicherung vorgesehen:

- » Die Höchstbeitragsgrundlage wurde zusätzlich zur jährlichen Aufwertung um 90 EUR angehoben. Die Mindestbeitragsgrundlage im GSVG wurde für die Jahre 2013 bis 2017 auf dem Niveau des Jahres 2012 fixiert (befristete Aussetzung der jährlichen Absenkung bis auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze). Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Fall einer Beitragsgrundlagenoption nach § 23 Abs. 1a BSVG wurde auf das Niveau der Kranken- und Unfallversicherung (2012: 694,33 EUR) angehoben.
- » Der Eigenbeitragssatz in der Pensionsversicherung nach dem GSVG wurde per 1. Jänner 2013 von 17,5% auf 18,5% angehoben, was im Gegenzug eine Reduktion der Partnerleistung des Bundes im selben Ausmaß bedingt. Der Eigenbeitragssatz in der Pensionsversicherung nach dem BSVG wird von 15,5% auf 16% (1. Juli 2012), 16,5% (1. Juli 2013) bzw. 17% (ab 1. Jänner 2015) angehoben, was jeweils eine Reduktion der Partnerleistung des Bundes im selben Ausmaß bedingt.
- » Die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension wurden verschärft (480 anstelle von 450 Versicherungsmonaten). Ebenso verschärft wurden die Anspruchsvoraussetzun-

gen für die auslaufende vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (480 anstelle von 450 Versicherungsmonaten bzw. 450 anstelle von 420 Beitragsmonaten). Damit soll schrittweise ein späterer Pensionsantritt sichergestellt werden.

- » Die Altersgrenze für den sogenannten Tätigkeitsschutz im Invaliditätsrecht wird ab 1. Jänner 2013 stufenweise von 57 auf 60 Jahre angehoben. Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2015 befristet eingeführte Härtefallregelung gilt unbefristet auch über das Jahr 2015 hinaus.
- » Durch die Einführung der Kontoerstgutschrift sowie einer allfälligen Ergänzungsgutschrift entfällt künftig die Parallelrechnung, wodurch die Wirksamkeit des Pensionskontos erheblich verbessert wird. Dazu wird zum Stichtag 1. Jänner 2014 eine fiktive Altpension unter Heranziehung aller bis zum Ende des Jahres 2013 erworbenen Versicherungszeiten ermittelt. Diese Neuregelung betrifft alle nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Versicherten, die bis zum Ende des Jahres 2013 zumindest einen Versicherungsmonat in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben.
- » Die Pensionsanpassung soll für das Jahr 2013 um einen Prozentpunkt und für das Jahr 2014 um 0,8 Prozentpunkte unter dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f) entsprechenden Erhöhungsprozentsatz liegen.
- » Die Sistierung der Bestimmung des Artikel XI Abs. 5 NSchG wurde aufgehoben, wodurch der Beitragssatz nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) für das Jahr 2013 im Verordnungsweg zu erhöhen sein wird.

Bilaterale Abkommen

Hinsichtlich der Abkommen über soziale Sicherheit mit internationalen Organisationen ist insbesondere auf jene mit der UNIDO und den sonstigen UN-Ämtern zu verweisen, die am 1. November 2010 in Kraft getreten sind.

Das Abkommen über soziale Sicherheit mit Montenegro ist am 1. Juni 2011, das Abkommen mit Uruguay am 1. Dezember 2011 und das 2. Zusatz-

abkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und Australien im Bereich der sozialen Sicherheit am 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

Die im Juni 2010 aufgenommenen ExpertInnenbesprechungen mit der Republik Moldau zum Abschluss eines Abkommens über soziale Sicherheit wurden abgeschlossen, die Ratifikation des Abkommens steht aber noch aus. Des Weiteren konnten die ExpertInnenbesprechungen mit Indien im Dezember 2010 bzw. März 2011 zum Abschluss gebracht werden; derzeit wird die Unterzeichnung vorbereitet.

Im Oktober 2010 und März 2011 wurden Gespräche mit Japan zum Abschluss eines Abkommens über soziale Sicherheit geführt. Diese sollen im Herbst 2012 fortgesetzt werden.

Am 26. Jänner 2012 wurde in Belgrad das Abkommen über soziale Sicherheit mit der Republik Serbien unterzeichnet. Die Ratifikation wird derzeit vorbereitet.

Im Februar 2012 fanden unter der Leitung des Außenministeriums Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens über soziale Sicherheit mit dem Kosovo statt. Mangels Gegenseitigkeit muss aber bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens das pragmatisch weiter angewendete Abkommen mit Jugoslawien teilweise suspendiert werden. Die Suspendierung ist derzeit in parlamentarischer Behandlung.

Europäische Union

Die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen, ist am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.¹ Sie gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark und Großbritannien.

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

¹ Diese Verordnungen enthalten Bestimmungen zur EU-weiten Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

und ihre Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 sind – nach Anpassungen des EU-Schweiz-Abkommens am 1. April 2012 in der Schweiz und nach Anpassungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Juni 2012 – auch in Norwegen, Island und im Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten.

Die Arbeiten an Änderungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 („Verschiedene Änderungen 2010“) konnten nach langen und schwierigen Verhandlungen abgeschlossen werden.² Die Änderungen betreffen insbesondere Verbesserungen des Schutzes von selbstständigen GrenzgängerInnen in der Arbeitslosenversicherung und Klarstellungen bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften nach Titel II der Verordnung (EG) Nr.

883/2004. So wurde insbesondere vorgesehen, dass das Kriterium der Ausübung einer „wesentlichen Tätigkeit“ im Wohnstaat auch bei der Tätigkeit für mehrere DienstgeberInnen zur Anwendung kommt.

In Bezug auf die Assoziationsabkommen mit Algerien, Israel, Marokko, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Tunesien und Kroatien konnte auf EU-Ebene eine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten zu einem Durchführungsbeschluss für den Bereich der sozialen Sicherheit erarbeitet werden. Nunmehr sind Verhandlungen in den gemischten Ausschüssen mit dem jeweiligen Partnerland aufzunehmen. Vergleichbare Arbeiten zu den Assoziationsabkommen mit Albanien, Montenegro, San Marino und der Türkei wurden im Juni 2012 aufgenommen.

3.3 KRANKENVERSICHERUNG³

Bei einem Gesamtbudget von 14,66 Mrd. EUR (2010: 14,28 Mrd. EUR) hatten die Krankenversicherungsträger im Jahr 2011 einen Gebarungüberschuss von 292,2 Mio. EUR (2010: 362,4 Mio. EUR) zu verzeichnen.

3.3.1 EINNAHMEN

Die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung betragen 2011 14,95 Mrd. EUR, das sind um 308,9 Mio. EUR bzw. 2,1% mehr als 2010. 81,6% bzw. 11,65 Mrd. EUR der Einnahmen entfielen auf Beiträge für Versicherte und 18,4% auf sonstige Einnahmen wie Kostenersätze, Selbstbehalte, Rezeptgebühren, Vermögenserträge etc. Die Beitragseinnahmen für pflichtversicherte Erwerbstätige, die sich auf 7,75 Mrd. EUR beliefen, stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4,0% (Unselbstständige nach dem ASVG 4,2%, gewerblich und freiberuflich Selbstständige 4,5% und Bäuerinnen/Bauern 1,2%), die Einnahmen aus der Krankenversicherung der PensionistInnen um 2,1% (2011 2,88 Mrd. EUR).

3.3.2 VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE

Die Anzahl der Versicherungsverhältnisse in der Krankenversicherung lag im Jahresdurchschnitt 2011 bei 6.543.564 (2010: 6.447.172) und damit um 1,5% höher als im Vorjahr. Dies entspricht einer Zunahme um 96.392 Versicherungsverhältnisse. Die Zunahme ist auf die steigende Zahl von ArbeiterInnen (+2,0%), Angestellten (+1,5%) und gewerblich und freiberuflich Selbstständigen (+2,8%), vor allem aber auf Zuwächse bei PensionistInnen und RentnerInnen (+1,6%) zurückzuführen. Die Zahl der krankenversicherten BeamtInnen (-3,9%) und Bäuerinnen und Bauern (-1,7%) war dagegen weiter rückläufig. Die Versicherungsverhältnisse von Frauen (+2,2%) sind sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentuell im Vergleich zum Vorjahr etwas mehr gestiegen als jene der Männer (+1,5%).

Zu den rund 6.198.000 beitragsleistenden Personen (um Mehrfachzahlungen bereinigt) kommen noch rund 2.010.000 beitragsfrei mitversi-

² VO (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012, ABl. L 149 vom 8. Juni 2012, S. 4

³ Mit dem Bundesministerengesetz 2003 wurden die Bereiche Kranken- und Unfallversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übertragen; aus Gründen der Kontinuität erfolgt aber weiterhin eine kurze Darstellung dieser Bereiche.

DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

cherte Angehörige (davon 1.586.568 Kinder und 423.437 sonstige beitragsfrei Mitversicherte). Somit waren im Jahr 2011 8.208.000 Personen oder 99,9% der österreichischen Wohnbevölkerung durch eine gesetzliche Krankenversicherung geschützt.

3.3.3 AUSGABEN

Die größte Ausgabenposition der Krankenversicherung stellte im Jahr 2011 mit 3,86 Mrd. EUR die „Überweisung an den Krankenanstaltenfonds“ dar, die der Finanzierung der Spitäler dient. Gegenüber 2010 ist diese um 4,4% bzw. 161,6 Mio. EUR gestiegen. Für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen gaben die Krankenversicherungsträger im Jahr 2011 3,57 Mrd. EUR aus. Die Aufwendungen für diese Position stiegen gegenüber 2010 um 3,0% bzw. 102,6 Mio. EUR. Für Zahnbehandlung wurden 2011 618,1 Mio. EUR (Steigerung gegenüber 2010: 0,8%) und für Zahnersatz 254,9 Mio. EUR (Rückgang gegenüber 2010: -0,8%) ausgegeben. Bei der Aufwandsposition „Heilmittel“, für die 2011 2,93 Mrd. EUR ausgegeben wurden, ist eine Steigerung gegenüber 2010 von 2,2% bzw. 63,8 Mio. EUR anzuführen. Aus der Rezeptgebühr wurden 2011 379,5 Mio. EUR eingenommen, was gegenüber 2010 einer Steigerung von 2,3% entspricht. Die Zahl der Heilmittelverordnungen ist gegenüber 2010 um 2,0% gestiegen. Die Aufwendungen für Heilbehelfe und Hilfs-

mittel betragen 234,1 Mio. EUR und lagen um 0,4% unter dem Wert des Vorjahres.

Für Krankengeld wurden 2011 561,3 Mio. EUR aufgewendet. Die Ausgaben für Krankengeld stiegen gegenüber dem Vorjahr mit 5,7% bzw. 30,3 Mio. EUR deutlich an. 2011 gab es 39,98 Mio. Krankenstandstage, das waren um 4,4% mehr als 2010. Die Zahl der Krankengeldtage der unselbstständig Erwerbstätigen ist um 5,0% gestiegen. Gleichzeitig sind die Krankenstands- und Krankengeldtage der Arbeitslosen gesunken (-5,9% bzw. -3,9%). Die durchschnittliche Krankenstandsdauer je unselbstständig Beschäftigten (ohne BeamtInnen) war weiter leicht rückläufig (von 10,8 Tagen im Jahr 2010 auf 10,6 Tage im Jahr 2011), die durchschnittliche Krankengelddauer hat hingegen von 2,68 (2010) auf 2,76 Tage (2011) zugenommen.

Für Mutterschaftsleistungen gaben die Krankenversicherungsträger 2011 insgesamt 567,9 Mio. EUR aus. Gegenüber 2010 bedeutet dies einen Rückgang von 4,5% bzw. 26,8 Mio. EUR, die in erster Linie auf den – infolge einer gesetzlichen Änderung – um 7,2% gesunkenen Aufwand für Wochengeld zurückzuführen ist.

Der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherung betrug 2011 414,9 Mio. EUR (2010: 408,9 Mio. EUR), das waren 2,8% der Gesamtausgaben der Krankenversicherung.

3.4 UNFALLVERSICHERUNG

Die Unfallversicherung erzielte 2011 ein positives Ergebnis: Einnahmen von 1,47 Mrd. EUR (2010: 1,44 Mrd. EUR) standen Ausgaben von 1,44 Mrd. EUR (2010: 1,41 Mrd. EUR) gegenüber, was einem Gebarungsüberschuss von 29,8 Mio. EUR (2010: 27,3 Mio. EUR) entspricht.

3.4.1 EINNAHMEN

Die Gesamteinnahmen von 1,47 Mrd. EUR stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,8% an. 95,7%

der Gesamteinnahmen entfielen auf Beiträge, der Rest auf sonstige Einnahmen.

3.4.2 VERSICHERTE

Die Zahl der Unfallversicherten betrug im Jahresdurchschnitt 2011 5.914.738 und war damit 0,7% niedriger als 2010 (5.957.879). Davon waren 77,9% Erwerbstätige (53,9% Unselbstständige; 24,0% Selbstständige) und 22,1% SchülerInnen und StudentInnen sowie sonstige Versicherte.

3.4.3 AUSGABEN

Die Ausgaben der Unfallversicherung lagen 2011 mit 1,44 Mrd. EUR um 1,7% über dem Wert des Vorjahres (2010: 1,41 Mrd. EUR). Im Jahr 2011 wurden 580,1 Mio. EUR für Renten ausgegeben, was 40,4% der Gesamtaufwendungen entspricht. Der Rentenaufwand erhöhte sich gegenüber 2010 um 2,0% (11,3 Mio. EUR).

Im Dezember 2011 bezogen 102.959 Personen eine Rente aus der Unfallversicherung, während es im Dezember 2010 noch 103.583 Personen waren. Damit war die Zahl der Unfallrenten von 2010 auf 2011 leicht rückläufig (-0,6%): Der Großteil entfiel mit 86.963 auf Versehrtenrenten (2010: 87.250), die restlichen 15.996 Rentenleistungen (2010: 16.333) entfielen auf Hinterbliebenenrenten. Die durchschnittliche Rente aus der Unfallversicherung betrug im Dezember 2011 380 EUR (2010: 371 EUR). Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung um 2,4%. 2.342 oder 2,7% der Versehrtenrenten waren Vollrenten mit einer Durchschnittsleistung von 1.704 EUR (2010: 1.661 EUR). 77.258 Personen oder 88,8% der BezieherInnen von Versehrtenrenten bezogen Teilrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis 49% und erhielten im Durchschnitt eine Rente von 261 EUR (2010: 255 EUR). Die restlichen 7.363 Personen oder 8,5% bezogen Teilrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis

99% und erhielten im Durchschnitt eine Rente von 848 EUR (2010: 827 EUR).

13.065 Personen (2010: 13.280) erhielten im Dezember 2011 eine Witwen- bzw. Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einem Durchschnittsbezug von 580 EUR (2010: 565 EUR). 2.922 Personen (2010: 3.041) bezogen eine Waisenrente mit einer durchschnittlichen Höhe von 390 EUR (2010: 379 EUR). 9 Personen bezogen Eltern- und Geschwisterrenten (2010: 12), deren durchschnittliche Höhe 398 EUR betrug (2010: 394 EUR).

394,5 Mio. EUR bzw. 27,5% der Gesamtausgaben der Unfallversicherung entfielen auf Unfallheilbehandlung. Gegenüber 2010 haben sich die Aufwendungen für diese Position um 6,2 Mio. EUR bzw. 1,6% erhöht. Die sonstigen Leistungsaufwendungen der Unfallversicherung – für Zuschüsse für Entgeltfortzahlung, Rehabilitation, Prävention, Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, Beiträge zur Krankenversicherung der RentnerInnen, Fahrtspesen und Transportkosten, etc. – beliefen sich auf 250,6 Mio. EUR (2010: 260,2 Mio. EUR).

Der Verwaltungsaufwand der Unfallversicherung betrug 2011 108,6 Mio. EUR (2010: 108,8 Mio. EUR), das waren 7,6% der Gesamtausgaben der Unfallversicherung.

4. KONSUMENTENPOLITIK

Sektion III, BMASK

Inhalt

4.1	Nationale Konsumentenpolitik	104
4.1.1	Legistik	105
4.1.2	Legistische Vorhaben	111
4.1.3	Durchsetzung und Vollziehung des Konsumentenrechts	111
4.1.4	Veranstaltungen	113
4.1.5	Produktsicherheit	114
4.1.6	Studien und Umfragen	115
4.1.7	Verbraucherbildung	117
4.2.	Konsumentenpolitik: EU und internationale Zusammenarbeit	118
4.2.1	Verbraucherprogramm 2014-2020	118
4.2.2	Das Europäische Verbraucherbarometer	118
4.2.3	Richtlinie über Rechte der Verbraucher	118
4.2.4	Alternative Streitbeilegung	119
4.2.5	Gemeinsames europäisches Kaufrecht	120
4.2.6	Märkte für Finanzinstrumente	121
4.2.7	Kreditverträge für VerbraucherInnen für Wohnimmobilien	121
4.2.8	Datenschutz-Grundverordnung	122
4.2.9	Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der EU	122
4.2.10	Energieeffizienz	123
4.2.11	Internationaler Verbraucherschutz	123

4. KONSUMENTENPOLITIK

4.1 NATIONALE KONSUMENTENPOLITIK

Bei der Konsumentenpolitik handelt es sich um eine typische Querschnittsmaterie. Konsumentenschutz berührt nahezu sämtliche Lebensbereiche, angefangen von Geschäften des alltäglichen Lebens, Leistungen der Daseinsvorsorge, Bankgeschäften, Wohnungsverträgen über Gesundheitsdienstleistungen, Werbung, Verschuldung bis hin zur Produktsicherheit. Die Sektion Konsumentenpolitik im BMASK verfügt mit Ausnahme der Produktsicherheit und der Verbraucherbehördenkooperation über keine legislativen oder Vollziehungskompetenzen. Vielmehr ist es das Arbeitsziel, die Interessen der KonsumentInnen in alle Politikbereiche einzubringen. Die Hauptaufgabe der Konsumentenpolitik im BMASK liegt gemäß Bundesministeriengesetz in der Koordinierung.

Das Konsumentenpolitische Forum ist das zentrale Koordinierungsgremium des BMASK, in welchem über den aktuellen Handlungsbedarf beraten wird. Es tagt ein Mal jährlich. Dem Forum gehören neben den klassischen Konsumentenorganisationen Arbeiterkammer und Verein für Konsumenteninformation ca. 20 mit spezifischen Konsumenteninteressen befasste Einrichtungen, einschließlich der Regulierungsbehörden RTR-GmbH und E-Control GmbH, an.

Daneben gibt es anlassbezogene Arbeitsgruppen (bisher zur Verbraucherbildung sowie zu europäischen und internationalen Vorhaben).

Zentrale Themen des Konsumentenpolitischen Forums 2011 waren die Kostenüberschreitungen bei Telefonrechnungen, die Verschuldung einschließlich möglicher Präventionsmaßnahmen – in diesem Zusammenhang wurde auch eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf ein Girokonto gefordert – und die Problematik zunehmender Online-Rechnungen. 2012 standen die Diskussion wichtiger europäischer Vorhaben wie die neue Richtlinie Verbraucherrechte und die außergerichtliche Streitbeilegung im Vordergrund, aber ebenso die neuen Entwicklun-

gen rund um intelligente Strommessgeräte und Apps. Auch die Finanzdienstleistungsthemen, u.a. die Problematik der Honorierung der AnlagemittlerInnen (Provision vs. Honorarberatung), wurden diskutiert.

Die Rechtspolitik ist ein zentrales Mittel, um KonsumentInnen entsprechende Rechte zu geben. Dies wird auf den nachstehenden Seiten in den verschiedensten Bereichen konkretisiert.

Das Vorhandensein von Rechten reicht nicht aus, denn diese müssen auch durchsetzbar sein. Der Zugang der VerbraucherInnen zum Recht ist strukturell schlecht und in der Regel geht es um geringe finanzielle Summen. Die Rechtskenntnis der VerbraucherInnen ist häufig nicht ausreichend, das Risiko der gerichtlichen Durchsetzung entsprechend groß und die Risikofreudigkeit daher gering. Eine zentrale Aufgabe der staatlichen Verantwortung besteht darin, dieses Manko zu kompensieren und KonsumentInnen in ihrem Rechtszugang zu unterstützen. Das BMASK beauftragt daher den Verein für Konsumenteninformation regelmäßig – im Rahmen eines Werkvertrages – mit der Führung von Prozessen. Zum einen sind dies individuelle Musterprozesse, in denen es neben der Unterstützung sozialer Härtefälle vor allem um die Klärung wesentlicher Rechtsfragen geht. Zum anderen werden mittels Verbandsklagen sittenwidrige Geschäftsbedingungen bekämpft. Dies dient in erster Linie der Prävention konsumentenunfreundlicher Praktiken, da die Verwendung von Geschäftsbedingungen regelmäßig eine große Anzahl von KonsumentInnen betrifft.

Um sinnvolle und wirksame Konsumentenpolitik zu betreiben, ist es notwendig, Probleme auf breiter Basis zu beobachten und zu analysieren. Hier bedarf es einer kontinuierlichen Verbrauchereinforschung, welche die Sektion für Konsumentenpolitik im BMASK in Form von Gutachten, Studien, Tagungen und Arbeitsgruppen betreibt.

4.1.1 LEGISTIK

Konsumentenschutzrechts-Änderungsgesetz 2011 (KSchRÄG 2011)

Aufgrund der erheblichen Anzahl von Konsumentenproblemen bei Vertragsabschlüssen im Zuge von unerbetener Telefonwerbung wurden die Bestimmungen über das Rücktrittsrecht im Fernabsatz des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) im Frühjahr 2011 geändert (BGBl. I Nr. 22/2011). Ausgehend von der Gewichtung der Beschwerdefälle wurde ein differenzierendes System eingeführt:

Verträge, die während eines unerbetenen Werbeanrufs ausgehandelt werden und im Zusammenhang mit Gewinnzusagen oder Wett- und Lotteriedienstleistungen stehen, sind nichtig. Für Dienstleistungsverträge, die im Rahmen eines solchen unzulässigen Anrufs abgeschlossen werden, wurde das Rücktrittsrecht verlängert.

Die Regelung ist seit 1. Mai 2011 in Kraft und wird im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie überarbeitet werden müssen.

Flankierend zu den beschriebenen Maßnahmen wurde 2011 im Telekommunikationsgesetz ein Verbot der Rufnummernunterdrückung und -verfälschung (Sanktionierung mit bis zu 37.000 EUR) vorgesehen.

Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG)

Das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (BGBl. I Nr. 148/2006; VBKG) wurde im November 2011 sowie im Jänner 2012 geändert.

Mit der erstgenannten Änderung wurden die vier im Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgesehenen Fernmeldebüros als zuständige Behörden für die Umsetzungsbestimmung des Art. 13 betreffend unerbetene Nachrichten¹ der Richtlinie 2002/58/EG benannt.

¹ In Österreich umgesetzt in § 107 TKG.

Mit der zweitgenannten Änderung wurde einerseits einem Anpassungsbedarf, der sich aus einer weiteren Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 ergab, Rechnung getragen. So wurden etwa die für die Umsetzungsbestimmungen der „neuen Verbraucherkreditrichtlinie“ 2008/48/EG sowie der relevanten Artikel der „Mediendiensterichtlinie“ 2010/13/EU zuständigen Behörden benannt, wobei grundsätzlich dieselben Behörden vorgesehen wurden, die schon für die Umsetzungsbestimmungen der Vorgängerrichtlinien vorgesehen waren. Andererseits wurde der Rechtslage nach dem BGBl. I Nr. 50/2010 entsprochen, wonach alle Angelegenheiten im Bereich des VBKG, die bis dahin vom Bundeskommunikationssenat wahrzunehmen waren, nunmehr bei der Kommunikationsbehörde Austria konzentriert wurden.

Bundeshaushaltsgesetz 2013

Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 wird für „Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben“ eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) eingeführt, die für bestimmte Kernbereiche eine – im Vergleich zu bisher – wesentlich tiefergehende Abschätzung der Folgen solcher Vorhaben verlangt. Dies gilt auch für „konsumentenschutzpolitische“ Auswirkungen, weshalb im Herbst 2011 der Entwurf der „WFA-Konsumentenpolitik-Verordnung“ zur Begutachtung ausgesendet wurde. Die Stellungnahmen werden 2012 eingearbeitet und parallel ein IT-Tool zur Abfrage der (konsumentenpolitischen) Auswirkungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen entwickelt.

Investmentfondsgesetz 2011

Mit 1. September 2011 ist das neue Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) in Kraft getreten, mit dem die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Richtlinie) umgesetzt wird.

Das InvFG 2011 führt gegenüber dem InvFG 1993 in mehreren Bereichen neue Regelungen ein (Fondsstrukturen, Fondsverschmelzungen, organisatorische Anforderungen und Wohlverhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften, grenzüberschreitende Verwaltung von Investmentfonds, grenzüberschreitender Fondsvertrieb). Aus der Sicht des Konsumentenschutzes besonders wichtig ist die Information der AnlegerInnen über ein europaweit einheitliches Kundeninformationsdokument (KID), das eine höhere Rechtssicherheit und bessere Vergleichbarkeit gewährleisten soll.

Das KID enthält Informationen über die Anlageziele und Anlagestrategien des jeweiligen Fonds, die Kosten, das Risiko- und Vergütungsprofil sowie über die vergangene Performance. Die nähere Ausgestaltung des KID ist in der Verordnung (EU) 583/2010 festgelegt. Zweck des KID ist es, den AnlegerInnen eine kurz gehaltene und in allgemein verständlicher Sprache abgefasste Information zur Hand zu geben, mit deren Hilfe sie Art und Risiko des angebotenen Fonds verstehen und eine fundierte Anlageentscheidung treffen können, ohne den umfangreichen und für LaiInnen nur schwer verständlichen Fondsprospekt lesen zu müssen.

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Verordnung)

Die SEPA²-Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (260/2012) wurde am 30. März 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 31. März 2012 in Kraft. Sie regelt die technischen Anforderungen der SEPA-Lastschriften und -Überweisungen, die im gesamten Euro-Raum einheitlich sind und die ab 1. Februar 2014 die nationalen Formate ablösen, um Zahlungen in Euro innerhalb der Union schneller, sicherer und billiger zu machen. Die Verordnung ist sofort in den Mitgliedstaaten anzuwenden, eine Umsetzung auf nationaler Ebene ist nicht erforderlich.

SEPA-Überweisungen und -Lastschriften werden auf der Grundlage der europaweit einheitlichen Kontonummer IBAN (International Bank Account Number) durchgeführt. Die Zahlungsdienstleister (Banken) werden in der Verordnung verpflichtet, durch Informationen, vertragliche Vereinbarungen und die Ausgabe entsprechender Vordrucke für Überweisungen und Lastschriften sicherzustellen, dass die ZahlungsdienstnutzerInnen ab 1. Februar 2014 für die Identifikation der Zahlungskonten immer die IBAN verwenden. Die Angabe der internationalen Bankleitzahl (BIC – Bank Identifier Code) ist hingegen nicht mehr erforderlich.

Ab dem 1. Februar 2014 müssen, um eine europaweite Interoperabilität sicherzustellen, alle Konten, die für eine Inlandsüberweisung erreichbar sind, auch für SEPA-Überweisungen aus einem beliebigen anderen Mitgliedstaat erreichbar sein. Ebenso müssen alle Konten, die für Inlandslastschriften erreichbar sind, auch für SEPA-Lastschriften erreichbar sein, egal in welchem Mitgliedstaat sich die/der ZahlungsempfängerIn befindet.

Die Verordnung enthält auch neue Schutzbestimmungen für ZahlerInnen bei Lastschriften: Unter anderem haben ZahlerInnen das Recht,

- » Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität zu begrenzen;
- » das Konto für alle Lastschriften oder für solche bestimmter ZahlungsempfängerInnen blockieren zu lassen oder
- » der Bank lediglich die Durchführung von Lastschriften für bestimmte ZahlungsempfängerInnen zu erlauben.

Können Lastschriften mangels ausreichender Kontodeckung nicht durchgeführt werden, darf der/dem ZahlerIn ein Entgelt für die Rücklastschrift nur mehr nach Maßgabe verschiedener Beschränkungen angelastet werden.

² Single Euro Payments Area

Wertpapieraufsichtsgesetz und Gewerbeordnung

Wegen zahlreicher Fehlberatungen durch FinanzdienstleistungsassistentInnen wurde in einer Entschließung des Nationalrates vom 10. Dezember 2008 festgelegt, dass ein Gesetzesvorschlag vorgelegt werden müsse, mit dem das System der Anlageberatungsberufe umfassend zu reformieren sei.

FinanzdienstleistungsassistentInnen waren nach der alten Rechtslage (freies Gewerbe) als VermittlerInnen von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierprodukten für konzessionierte inländische Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig und konnten für mehrere AuftraggeberInnen arbeiten (Mehrfachvermittlung).

Durch eine Änderung der Gewerbeordnung und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (BGBl. I Nr. 99/2011) wurde nicht nur der Name in „Wertpapiervermittler“ geändert, sondern auch zahlreiche Verbesserungen für KundInnen geschaffen, wie z.B. Aus- und Fortbildungsvorschriften, solidarische Haftung aller Geschäftsherren sofern keine eindeutige Offenlegung erfolgt, Provisionsentfall für Geschäftsherren und WertpapiervermittlerInnen bei Tätigkeit ohne erforderliche Berechtigung.

Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2012

Die Novelle BGBl. I Nr. 34/2012 hat eine lange Entstehungsgeschichte, die im Wesentlichen durch die umstrittenen Datenschutzbestimmungen in Bezug auf Gesundheitsdaten bei der Krankheitskostenversicherung bedingt war. Die nunmehrige Regelung ist sehr eng und sollte dadurch ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Nur bei Direktverrechnung dürfen Daten direkt von der Ärztin/vom Arzt oder der Krankenanstalt an den Versicherer fließen und auch das nur über Auftrag der PatientInnen, der im konkreten Fall widerrufen werden darf.

Gibt es keine Direktverrechnung, dürfen Daten nur über die ausdrückliche Zustimmung der Be-

troffenen mit jederzeitigem Widerrufsrecht und umfangreicher Belehrung von den Versicherungen erhoben werden. Die Datenarten sind streng limitiert.

Diese Bestimmungen traten am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Eine weitere Neuerung ist die Regelung des elektronischen Verkehrs zwischen Versicherung und VersicherungsnehmerInnen. Unterschieden wird zwischen Schriftform (das bedeutet Unterschrift oder digitale Signatur) und der geschriebenen Form, die auch durch Versendung per Mail eingehalten wird und keine Unterschrift erfordert. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation und damit der rechtlichen Verbindlichkeit von Mails bedarf der ausdrücklichen, gesonderten Erklärung der VerbraucherInnen und kann von den Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Sofern im Einzelfall dann doch aus sachlich gerechtfertigten Gründen Schriftlichkeit gelten soll, ist dies ebenfalls ausdrücklich und gesondert zu vereinbaren.

VerbraucherInnen können aber jedenfalls – und zwar jeweils einmal kostenfrei – auch die Ausfertigung von den übermittelten Dokumenten auf Papier verlangen.

Wesentlich vereinfacht wurde auch das Rücktrittsrecht für KonsumentInnen: Innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt aller Unterlagen und Belehrungen können sie ohne weitere Voraussetzungen und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

Überfällig war auch die Ergänzung der Bestimmung der Provisionskürzung bei vorzeitiger Kündigung oder Stilllegung des Vertrages für den Fall, dass die Provision von den VerbraucherInnen zu zahlen ist. Diesbezüglich gab es in der Vergangenheit zahlreiche Beschwerden von KonsumentInnen über Missbrauch mit überhöhten Prämien.

Diese Bestimmungen traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und Gaswirtschaftsgesetz 2011

Mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) und dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde das 3. Energie-Binnenmarktpaket der EU umgesetzt, dessen Ziele der Verbraucherschutz, die Versorgungssicherheit, der Umweltschutz und eine gleichwertige Wettbewerbsintensität sind.

Das EIWOG 2010 und das GWG 2011 bringen für KonsumentInnen unter anderem folgende Neuerungen:

- » Für den Bereich Strom gab es bereits Bestimmungen zum Recht auf Grundversorgung („Versorger letzter Instanz“). Mit den beiden Novellen wurde dies nunmehr auch für den Bereich Gas eingeführt und genauer geregelt. Somit ist für KundInnen, die auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten von der Versorgung mit Strom oder Gas ausgeschlossen werden würden, die weitere Versorgung dann gesichert, wenn sie eine Sicherheitsleistung in der Höhe einer Teilbetragszahlung leisten. Im Falle der Inanspruchnahme der Grundversorgung darf dieser Kundengruppe kein besonderer Tarif – der etwa einen Risikoaufschlag berücksichtigen würde – vorgeschrieben werden: Der Grundversorgungstarif ist jener Tarif, der bei der Mehrheit der vergleichbaren Kundengruppe zur Anwendung gelangt.
- » Der Wechsel zu einem anderen Lieferanten darf in Zukunft nur mehr drei Wochen dauern. Die für den Wechsel erforderlichen Informationen und Daten, die zuvor nur schwer verfügbar waren, wodurch längere Wartezeiten beim Wechsel entstanden sind, können nun schnell über eine einzurichtende Plattform weitergegeben werden.
- » Bei Änderungen von Netzbedingungen werden KundInnen in einem persönlich an sie adressierten Schreiben über den wesentlichen Inhalt der Änderungen und über die Kriterien, die dabei von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind, in nachvollziehbarer Weise informiert. Hierzu hatte es zuvor Be-

schwerden von KonsumentInnen gegeben.

- » Abschaltungen des Netzes bei Vertragsverletzungen (z.B. Nichtzahlung) dürfen erst nach zweimaliger Mahnung mit einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen vorgenommen werden. In der zweiten Mahnung sind KundInnen in Zukunft auch über die Folgen der Nichtbezahlung (z.B. Mehrkosten) zu informieren.
- » Erstmals wurde in einem Bundesgesetz verankert, dass für die Rechnungslegung in Papierform keine Mehrkosten verlangt werden dürfen. KonsumentInnen, für die eine Online-Rechnung keine der Papierrechnung gleichwertige Option ist, sollen nicht durch Zusatzkosten schlechter gestellt werden.
- » Weitere Regelungen betreffen die Einführung von intelligenten Messgeräten, die in Zukunft eine automatische Weiterleitung der Informationen über die Mengen verbrauchter Energie an die Energieversorger ermöglichen sollen.

Intelligente Messgeräte

Im Rahmen einer Verordnung hat die Regulierungsbehörde (E-Control Austria) auf der Grundlage von § 83 EIWOG die technischen Mindestfunktionalitäten, denen intelligente Messgeräte zu entsprechen haben, festgelegt.

Mit dieser vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG erlassenen intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) wurde der nähere Zeitplan für die Einführung von intelligenten Messgeräten festgelegt. In drei Etappen (Ende 2015 mind. 10%, Ende 2017 mind. 70%) sollen bis Ende 2019 mindestens 95% der Stromzähler auf intelligente Messgeräte umgerüstet sein. Darüber hinaus legt diese Verordnung Berichts- und Monitoringpflichten fest.

Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003

In Umsetzung der EU-Telekommunikations-Richtlinien kam es zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 102/2011, kundgemacht am 21. November 2011. Die Neuerungen bringen für KonsumentInnen vor allem

verbesserte Informationsrechte, mehr Transparenz und Schutz vor überhöhten Rechnungen.

Aus konsumentenpolitischer Sicht sind folgende Änderungen besonders erwähnenswert:

- » KonsumentInnen haben ein kostenloses Wahlrecht zwischen Online- und Papierrechnung.
- » Eine Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde zum Erlass von Bestimmungen, die KonsumentInnen vor hohen Rechnungen bei Überschreiten von vertraglich vereinbarten (Frei-)Mengen schützen sollen (siehe unten).
- Für Rechnungseinsprüche gilt nunmehr eine einheitliche Einspruchsfrist von drei Monaten. Innerhalb dieser Frist können KonsumentInnen bei Rechnungsunstimmigkeiten gegenüber den Telekommunikationsanbietern schriftlich Einspruch erheben, ohne die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens zu verwirken.
- » Es besteht die konkrete Verpflichtung der Betreiber, KundInnen vor Vertragsabschluss über die wesentlichen vertragsrelevanten Inhalte zu informieren.
- » Der wesentliche Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von Vertragsbestimmungen (AGB) oder Entgelten ist der/dem TeilnehmerIn mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Neu ist auch, dass die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) den Detaillierungsgrad, den Inhalt und die Form der Mitteilung an die TeilnehmerInnen mit Verordnung festlegen kann.
- » Die Regulierungsbehörde wurde mit neuen Handlungsmöglichkeiten gegen den Missbrauch von Mehrwertnummern ausgestattet.
- » Es dürfen keine Tarife angeboten werden, die eine längere Bindungsdauer als 24 Monate vorsehen. Zusätzlich muss je Dienst mindestens ein Tarif angeboten werden, der eine maximale Bindung von zwölf Monaten vorsieht.
- » Verbrauchsabhängig verrechnete Daten-

dienste müssen nun einmal pro Jahr eine kostenlose Sperrmöglichkeit enthalten.

Kostenbeschränkung Telekommunikation

Im Zuge der Novelle zum Telekommunikationsgesetz wurde unter anderem die Erlassung der Kostenbeschränkungsverordnung durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH möglich. Die Verordnung gilt seit 1. Mai 2012 und soll unerwartet hohe Handyrechnungen durch Überschreitung des im Tarif inkludierten Downloadvolumens verhindern.

Dies geschieht durch Warnungen und eine automatische Sperre bei Überschreitung des Datenpakets im Ausmaß von 60 EUR. Alternativ zu Warneinrichtungen und Sperren kann auch die Datenrate reduziert werden, wobei dann ohne zusätzliche Kosten langsamer weitergesurft werden kann.

KonsumentInnen, die trotz Überschreitung der jeweiligen Grenzen das mobile Internet normal weiternutzen wollen, können dies mit ausdrücklicher Erklärung tun. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für den Anschluss auf die Anwendung der Schutzmechanismen zu verzichten.

Flat-Tarife und Nummernübertragung

Bisher war vorgesehen, dass am Beginn jedes Gesprächs kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzugeben ist, sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird.

Die Tarifentwicklung und das Angebot an Flattarifen zeigten laut Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, dass die Produkte und damit auch die Tarife vereinheitlicht wurden und dadurch heute eine bessere Vergleichbarkeit gegeben ist. Der Schutz der EndkundInnen sei durch die Gestaltung der Tarife weitgehend erfüllt.

3 NÜV, BGBl. Nr. 102/2011

Aus diesem Grund hat die Regulierungsbehörde in der neuen Nummernübertragungsverordnung³ von der automatischen Tarifansage abgesehen. Eine Netzansage ist auf ausdrücklichen Wunsch der TelefonkundInnen jedoch weiterhin kostenlos möglich.

Verbot zum Mitwiegen von Verpackungsmaterial (Tara-Taste)

Seit 1. Jänner 2012 besteht gemäß § 43 des Maß- und Eichgesetzes das Verbot des Mitwiegens von Verpackungsmaterial. Damit wurde ein jahrzehntelanges Problem von KonsumentInnen, die über das Mitwiegen von Verpackungsmaterial bei Einkäufen von Wurst oder Käse in der Feinkostabteilung mitunter sehr verärgert waren, beseitigt.

Das bisherige Mitwiegen des Verpackungsmaterials hatte dazu geführt, dass KonsumentInnen nicht exakt die gewünschte Menge der Ware bekamen; auch variierte je nach Art der Ware auch der Preis für das Verpackungsmaterial. Eine im Auftrag des BMASK vom Verein für Konsumenteninformation durchgeführte Erhebung hat dies bestätigt. So wog bei Käufen von 100 Gramm Extrawurst bzw. Prosciutto das Verpackungsmaterial durchschnittlich fünf bis sechs Gramm. Im Durchschnitt kostete das Verpackungsmaterial zwischen fünf und 18 Cent.

Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011 (Spritpreisrechner)

Auf Basis dieser Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde 2011 bei der Energie-Control Austria eine Spritpreisdatenbank inkl. Spritpreisrechner eingerichtet. Betreiber von Tankstellen haben Treibstoffpreisänderungen innerhalb von 30 Minuten in die Datenbank einzutragen. Dadurch können AutofahrerInnen rasch erfahren, bei welcher Tankstelle in der Umgebung sie am günstigsten tanken können. Die Spritpreisdatenbank soll zu erhöhter Transparenz bei den Treibstoffpreisen und dadurch zu mehr Wettbewerb führen.

Lebensmittelkennzeichnung

Die EU-Verordnung 1169/2011 EG regelt die Lebensmittelkennzeichnung umfassend. Die Verordnung wird am 13. Dezember 2014 rechtswirksam, die Nährwertkennzeichnung ist bis 13. Dezember 2016 umzusetzen.

Die Verordnung gilt für alle Tätigkeiten der Lebensmittel-Unternehmen, die die Information der VerbraucherInnen über Lebensmittel betreffen. Der erweiterte Anwendungsbereich umfasst nicht nur (wie bisher) verpackte, sondern auch unverpackte Lebensmittel – einschließlich Lebensmittel in Gemeinschaftsverpflegungen (Gastronomie, Kantinen, Krankenhäusern, Schulen etc.).

Die bisherigen Kennzeichnungselemente für verpackte Lebensmittel werden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Für unverpackte Lebensmittel wird die verpflichtende Allergenkennzeichnung neu vorgeschrieben.

Verpflichtende Angaben sind insbesondere die Bezeichnung des Lebensmittels, das Zutatenverzeichnis, Allergene, die Menge bestimmter Zutaten, die Nettofüllmenge des Lebensmittels, das Mindesthaltbarkeitsdatum, Aufbewahrungs- und/oder Verwendungsbedingungen sowie Name/Firma des in der EU niedergelassenen Unternehmers. Die Kennzeichnung des Ursprungs- oder Herkunftslands hat dann zu erfolgen, wenn das Fehlen dieser Information irreführend sein könnte. Verpflichtend ist die Ursprungs-/Herkunftskennzeichnung auch für unverarbeitetes Schweine-, Schafs-, Ziegen- und Geflügelfleisch, sowohl frisch als auch gekühlt oder gefroren. Sind das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat und das angegebene Ursprungsland oder der Herkunftsort nicht identisch, so ist dieses auch anzugeben.

Verpflichtend ist auch die Nährwertkennzeichnung: Sie umfasst die Angabe des Brennwertes, von Fett, gesättigten Fettsäuren, weiters der Kohlehydrate, Zucker, Eiweiß und Salz.

Die Informationen müssen an gut sichtbarer Stelle deutlich, gut lesbar und dauerhaft angebracht

werden. Hinsichtlich der Kennzeichnungsform ist grundsätzlich eine Mindestschriftgröße von 1,2 Millimetern verpflichtend (Buchstabengröße ohne Ober- und Unterlängen). Alle Zutaten, die in Form technisch hergestellter Nanomaterialien vorhanden sind, müssen im Zutatenverzeichnis eindeutig angeführt sein.

Die Zuständigkeit für diese Verordnung liegt beim Bundesministerium für Gesundheit.

Werbeveranstaltungen mit Auslandsbezug

Entsprechend einer vom BMASK initiierten Novelle der Gewerbeordnung gelten seit 14. September 2012 für Werbeveranstaltungen, für die in Österreich geworben wird, die dann aber im Ausland stattfinden, spezielle Schutzvorschriften nach § 57 Gewerbeordnung (BGBl. I Nr. 85/2012).

Bereits seit 2008 müssen Werbeveranstaltungen, die außerhalb der Betriebsstätte oder der Wohnung von Gewerbetreibenden stattfinden, jener Behörde im Voraus angezeigt werden, die nach dem Ort der Veranstaltung zuständig ist, wobei für die Einladung zur Veranstaltung Mindestinformationen verpflichtend vorgeschrieben sind.

Diese Regelung hatte Probleme mit unseriösen Werbefahrten zunächst eingedämmt. In der Folge sind zahlreiche Werbeveranstalter (häufig auch solche aus dem Ausland) aber dazu übergegangen, österreichische KonsumentInnen bei Werbefahrten zu Werbeveranstaltungen ins grenznahe Ausland (zB Ungarn) zu bringen.

Die Neuregelung soll unseriösen Unternehmen einen Riegel vorschieben, indem bei Veranstaltungen, die ins Ausland führen, schon das Anbieten in Österreich anzeigepflichtig gemacht wird.

4.1.2 LEGISTISCHE VORHABEN

Produktsicherheit

In die Zuständigkeit des BMASK fallen im Rahmen der Konsumentenpolitik die Legistik und Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004 (PSG 2004). Dieses Gesetz setzt die EG-Richtlinie über

die allgemeine Produktsicherheit um und dient als Auffangnetz für alle Produkte, die keiner speziellen Regelung unterliegen oder die nicht ausreichend im Sinne eines hohen Sicherheitsniveaus für VerbraucherInnen geregelt sind.

Das BMASK ist daher auch für die Erlassung von Verordnungen zuständig. Aktuell steht eine Novelle der Verordnung zu Softguns vor dem Abschluss, eine Verordnung zur Festlegung der Inhaltsstoffe von Tätowiermitteln ist in Vorbereitung.

Auf EU-Ebene wird derzeit eine Änderung der zu Grunde liegenden EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit vorbereitet.

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die europäischen Marktüberwachungsbestimmungen in der Verordnung (EG) 765/2008 wird auch mit allen betroffenen Bundesministerien ein vom BMASK gewünschtes einheitliches österreichisches Marktüberwachungsgesetz diskutiert, mit dem die zersplitterte Rechtslage bei der Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten vereinheitlicht werden könnte.

4.1.3 DURCHSETZUNG UND VOLLZIEHUNG DES KONSUMENTENRECHTS

Die Förderung der Rechtsdurchsetzung ist eine der im Bundesministeriengesetz definierten Aufgaben des BMASK. Das Ressort stellt daher dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) als klagsbefugten Verband finanzielle Mittel zur Klagsführung zur Verfügung. Musterprozesse, Sammelklagen und Unterlassungsklagen wegen irreführender Werbung oder der Verwendung sittenwidriger Vertragsklauseln werden damit ermöglicht.

Aktuelle Schwerpunkte der Klagstätigkeit des VKI

Papierrechnung

Bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere im Telekommunikationsbereich) wird regelmäßig eine zusätzliche Gebühr für die Ausstellung einer Papierrechnung verlangt. Bislang konnte bereits Judikatur

der Untergerichte zur Sittenwidrigkeit dieser Vorgangsweise erzielt werden. Ein Urteil des OGH dazu steht noch aus.

Zahlscheingebühren

KonsumentInnen, die Unternehmen keine Einzugsermächtigung für Zahlungen erteilen, werden häufig mit der Verrechnung von Zahlscheinentgelten konfrontiert. Mehrere Verfahren gegen Mobilfunkbetreiber und Versicherungen wurden mit der Begründung eingeleitet, dass das Zahlungsdienstegesetz derartige Strafzahlungen verbietet. Bislang konnte positive Judikatur der Untergerichte erzielt werden. In einem Verfahren hat der OGH ein Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof zur Klärung dieser Rechtsfrage initiiert.

Leasing-Bedingungen

In den vergangenen Jahren wurden schwerpunktmäßig KFZ-Leasingbedingungen inkriminiert, die zahlreiche unzulässige Vertragsklauseln beinhalteten. Ein letztes Verfahren wurde nunmehr durch ein positives OGH-Urteil abgeschlossen.

Irreführende Werbung

Die Telekombranche hat eine sogenannte Servicepauschale eingeführt. In der Werbung wird nur auf den monatlich zu zahlenden Grundbetrag, jedoch nicht oder nicht ausreichend auf die einmal jährlich zu zahlende Servicepauschale hingewiesen. Mehrere Verfahren sind dazu anhängig. Auch konnte bereits positive Judikatur der Untergerichte erzielt werden.

Werbung, die gezielt an Kinder gerichtet ist und eine Kaufaufforderung enthält, bildet einen weiteren Schwerpunkt der Klagtätigkeit. Insbesondere sollen schwierige Abgrenzungsfragen geklärt werden.

Inkassokosten

Die Verrechnung von Inkassokosten im Fall des Zahlungsverzugs ist oft in intransparenter Weise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorgesehen. Dazu sind einige Verfahren anhängig.

Zahlungsdienstegesetz

Nach Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) mit 1. November 2009 wurden die AGB der Banken auf Rechtskonformität mit der neuen Rechtslage geprüft und in einem Fall mangels abgegebener Unterlassungserklärung eine Klage eingebracht.

Auch die nach dem ZaDiG unzulässige Erhebung von Zahlscheingebühren diverser TelekommunikationsanbieterInnen ist derzeit Gegenstand von Verbandsklagen.

Anlageberatung

Was von AnlageberaterInnen als „sicher wie ein Sparbuch“ oder als „mündelsicher“ beworbenes Anlageprodukt vermittelt wird, erweist sich oft als Verlustgeschäft. Falsche bzw. irreführende Anlageberatung ist daher Gegenstand zahlreicher Musterverfahren und Verbandsklagen. Systematische Fehlberatung in die Richtung, dass konservativen SparerInnen Aktien als mündelsichere Veranlagung vermittelt wurden, ist Gegenstand einer großangelegten Sammelaktion (AWD-Immofinanz) des VKI, die schließlich in die größte Sammelklagsaktion der 2. Republik nach dem Skandal rund um Anlageprodukte der WEB-Gruppe mündete.

Personenbetreuung

Verträge zwischen betreuungsbedürftigen Personen und PflegerInnen bzw. den vermittelnden Agenturen werden auf ihre Zulässigkeit geprüft und Regelungen wie etwa eine „Konkurrenzklausel“ nach Ablauf des Vertrages auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft.

Lesbarkeit

Quer über Branchen hinweg führen die geringe Schriftgröße und schlechter Kontrast bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sehr häufig zu schlechter Lesbarkeit und damit mangelnder Transparenz. Ein Verbandsklagsverfahren zur Lesbarkeit von AGB und Vertragsformblättern ist aktuell anhängig.

Verbraucherschutz im Internet

Neben der Bearbeitung von Amtshilfeersuchen waren die österreichischen Mitglieder des Behördenkooperationsnetzwerkes mit der Abwicklung von jährlich stattfindenden europaweiten Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen von sogenannten internationalen Surftagen („Sweeps“) in Bezug auf die Internetauftritte gewisser Branchen befasst.

Dabei galt es einerseits die durch den „Sweep 2010“ – betreffend Karten für Freizeitveranstaltungen – von Österreich aufgedeckten Verstöße bei 70% der überprüften Webseiten weiter zu verfolgen. Zu beanstanden waren vor allem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kartenbüros. Im Kleingedruckten fanden sich unter anderem Klauseln, die eine nachträgliche Preiserhöhung ermöglichen sollten oder Rechtsansprüche der KonsumentInnen wegen verspäteter Lieferung der Eintrittskarten ebenso ausschließen sollten wie Schadenersatzansprüche. Im Zuge der Durchsetzungsphase konnte die Einstellung aller Zuwiderhandlungen bewirkt werden.

Der „Sweep 2011“ zu Verbraucherkrediten zeigte bei etwas mehr als der Hälfte der von Österreich geprüften Webseiten Verstöße an. Diese betreffen hauptsächlich mangelnde Angaben von Banken und KreditvermittlerInnen über die Kosten des Kredits, wozu Gesamtbelastung, effektiver Jahreszinssatz und Einzelheiten der Kosten zählen. Hier dauern die entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen noch an.

Insgesamt zeigen auch diese beiden „Sweeps“ eine bereinigende und sensibilisierende Wirkung auf die geprüften Branchen und unterstreichen die Bedeutung des Netzwerkes in Bezug auf eine umfassendere Einhaltung der relevanten Verbraucherschutzbestimmungen.

4.1.4 VERANSTALTUNGEN

Wilhelminenberg-Gespräche 2011

Im Zentrum der vom BMASK organisierten 11. Wilhelminenberg-Gespräche „Catch me if you can! Ge-

schäfte an der Grenze des Erlaubten“ standen „Internetabzocke“, unerbetene Werbeanrufe („cold calls“) und unseriöse Werbeveranstaltungen. Diese drei Problemkreise wurden bei der Tagung aus verwaltungsrechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sicht beleuchtet. PraktikerInnen, BehördenvertreterInnen und WissenschaftlerInnen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz kamen zu Wort. Die Tagung bot einen umfassenden Querschnitt über die aktuelle Rechtslage und zeigte wirksame Gegenmaßnahmen auf. Der Tagungsband erschien 2012 im Verlag Österreich.

Konsumentenpolitisches Forum 2011

Beim Konsumentenpolitischen Forum, zu dem Konsumentenschutzminister Rudolf Hundstorfer am 19. und 20. Mai 2011 geladen hatte, urgierten die TeilnehmerInnen angesichts der anhaltenden Probleme mit überraschend hohen Mobil-Telefonrechnungen bei Datendienstnutzungen, dass KonsumentInnen bei Erreichen von vereinbarten Kostengrenzen einer weiteren Nutzung aktiv zustimmen müssen (Einrichtung von Kostenlimits).

Auch das Thema Verschuldung wurde unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Neben der Vorstellung präventiver Ansätze wie einem Pilotprojekt zur Budgetberatung bekräftigten die TeilnehmerInnen den Bedarf an einer rechtlichen Verankerung des Rechts auf ein Girokonto, auch wenn es erfreulicherweise bereits mehrere Angebote von Banken für ein Basiskonto gibt.

Schließlich wurden die neuen Entwicklungen rund um die Papierrechnung diskutiert. Es sollte das Recht der KonsumentInnen sein, sich bewusst zwischen Papier- und elektronischer Rechnung zu entscheiden.

Konsumentenpolitisches Forum 2012

Am 30. und 31. Mai 2012 fand das Konsumentenpolitische Forum zum siebten Mal statt. Im Zentrum standen mehrere europäische Entwicklungen. Erörtert wurden im Speziellen die Verbraucherrechte-Richtlinie, die Vorschläge einer Richtlinie für alternative Streitbeilegung und einer Verordnung für online Streitbeilegung sowie die Richtlinie über

Märkte für Finanzinstrumente. Zwei weitere Themen, die die finanzielle Situation der VerbraucherInnen betreffen, wurden auf Basis von Studien der Arbeiterkammer diskutiert: Bei Pensionsvorsorge-Produkten wurde kritisiert, dass diese oft am Interesse und an den Bedürfnissen der VerbraucherInnen vorbeigehen und eine Studie über steigende Mietpreise zeigte Handlungsbedarf auf.

Auch die aktuellen Entwicklungen bei intelligenten Strommessgeräten („smart meters“) wurden behandelt. Ein Vertreter der Akademie der Wissenschaften betonte, dass in diesem Zusammenhang besonders auf den Datenschutz und auf Transparenz zu achten ist. Auch die Verschuldung war wieder ein Thema: Leider musste festgestellt werden, dass dieses Vorhaben noch zu keinem positiven Abschluss gekommen ist.

4.1.5 PRODUKTSICHERHEIT

Die Abteilung Produktsicherheit in der Sektion Konsumentenpolitik des BMASK koordiniert im Rahmen der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004 unter anderem die Marktüberwachung der Bundesländer, vertritt diesen Bereich in den einschlägigen EU-Gremien und ist nationaler Kontaktpunkt für das europäische Produktsicherheits-Meldeverfahren RAPEX („Rapid Exchange of Information System“). Darüber hinaus werden Studien und Gutachten bzw. Produkttests in Auftrag gegeben sowie die Sammlung von Unfalldaten im Haus- und Freizeitbereich gefördert.

Schwerpunkt Chemikalien in Produkten

Der „klassische“ Zugang zur Produktsicherheit betrifft primär mechanische Gefahren, die z.B. zu Schnitt- oder Quetschverletzungen führen. Obwohl dieser Bereich nach wie vor die zentrale Aufgabe in der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes ist, gibt es hier wenig Forschungsbedarf: eine laufende Marktüberwachung mit den fallweise erforderlichen Eingriffen in den Markt steht im Vordergrund; die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen für die zugrundeliegende Risikobewertung stehen weitestgehend schon zur Verfügung.

Anders verhält es sich mit der Frage nach Inhaltstoffen: In den letzten Jahren ist eine intensive Diskussion über Gefahren durch Chemikalien in Verbraucherprodukten entstanden. Bekannte Beispiele sind etwa Phthalate, die als Weichmacher für Kunststoffe (PVC) eingesetzt werden und deren Gefährdungspotenzial lange nicht ausreichend begegnet wurde. Ähnlich verhält es sich mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), die z.B. in Werkzeuggriffen eingesetzt werden, aber auch mit Chemikalien, die zur Begasung von Schiffscontainern gegen Schädlings- oder Schimmelbefall eingesetzt werden. Giftige Schwermetalle sind – genauso wie gefährliche Bestandteile von Tätowier-Farben – nach wie vor ein Thema.

Fachausschuss

Im BMASK wurde daher ein Fachausschuss des Produktsicherheitsbeirates eingerichtet, der diese Themen aufbereiten soll und als Vernetzungs-Plattform für die betroffenen Behörden und Organisationen dient. In bislang fünf Sitzungen wurden eine breite Themenpalette besprochen und zwei Empfehlungen des Produktsicherheitsbeirates vorbereitet, die mittlerweile veröffentlicht wurden. Eine Empfehlung bezieht sich auf die oben angeführten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe, die zweite Empfehlung betrifft Blei in Schmuck. Eine weitere Empfehlung zu Bisphenol A wurde vorläufig zurückgestellt, da hier bereits gesetzliche Schritte auf europäischer Ebene erfolgten.

RAPEX: Neue Leitlinien zur Risikobewertung

Mit dem europäischen Produktsicherheits-Meldeverfahren RAPEX (Rapid Exchange of Information System) werden EU-weit Maßnahmen gegen gefährliche Produkte mitgeteilt. Pro Jahr sind es etwa 2.000 Meldungen, die vom BMASK empfangen und – je nach Zuständigkeit – entweder im eigenen Wirkungsbereich bearbeitet (bzw. für Erhebungen an die Landesbehörden weitergeleitet werden) oder an andere zuständige Behörden übermittelt werden müssen.

Eine Bedingung für RAPEX-Meldungen ist, dass die entsprechende Maßnahme wegen des Vorliegens einer ernststen Gefahr gesetzt wurde. Für die Bewertung, ob von einer ernststen Gefahr auszugehen ist, hat die Europäische Kommission 2010 neue Leitlinien veröffentlicht. Diese neue Form der Risikobewertung erfordert die Erarbeitung von Unfallszenarien und die Berechnung von Wahrscheinlichkeiten; in Kombination mit den zu erwartenden Verletzungsfolgen kann dann eine Einstufung des Risikos vorgenommen werden.

Nach Einführung des neuen Risikobewertungs-Modells kam es zu einem Absinken der Zahl der RAPEX-Meldungen, weshalb 2011 „nur“ rund 1.500 Meldungen einlangten. Die bislang vorliegenden Zahlen für 2012 deuten aber darauf hin, dass die Meldeaktivitäten wieder stark ansteigen.

4.1.6 STUDIEN UND UMFRAGEN

Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2009/2010

Der Bericht zur Lage der KonsumentInnen ist im aktuellen Regierungsprogramm verankert. Der VKI hat diesen im Auftrag des BMASK erstellt und Anfang 2012 herausgegeben. Die Publikation soll einen breiten Überblick über die typischen und wiederkehrenden Probleme der KonsumentInnen in der Praxis geben. Quer durch alle Branchen werden diese anhand von realen Beispielen leicht fassbar und nachvollziehbar dargestellt. Die Themengebiete reichen vom allgemeinen Konsumentenrecht über Wohnen, Bankgeschäfte, Versicherungen, unlauteren Wettbewerb, Reisen, Telekommunikation bis zu Timesharing und Heimträger.

Basis der empirischen Aufbereitung der Problemlagen sind mehr als eine Million Beschwerden, die im Berichtszeitraum von 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010 an unterschiedliche Konsumenteneinrichtungen herangetragen wurden und an Hand der Materialien (Jahresberichte, Statistiken, Beschwerdefälle der jeweiligen Organisationen) ausgewertet wurden.

Der Bericht gibt einerseits die Erfahrungen der „klassischen“ Konsumentenberatungseinrichtungen (Arbeiterkammern und Verein für Konsumenteninformation, Europäisches Verbraucherzentrum) wieder. Hinzu treten Erfahrungen anderer Einrichtungen, die mit spezifischen Konsumenteninteressen befasst sind, wie z.B. der branchenspezifischen Regulatoren in den Bereichen Energie, Telekommunikation, Schiene, des Internet-Ombudsmanns, der Dachorganisation ASB Schuldnerberatungen GmbH, der Datenschutzkommission bis hin zur Gleichbehandlungsanwaltschaft. In einem Anhang sind alle empirischen Daten und Berichte angeführt, die im Bericht zur Lage der KonsumentInnen als Grundlage herangezogen wurden.

Diese in Europa singuläre Erfassung und detaillierte Auswertung einer derart umfassenden Anzahl konkreter Beschwerden zeigt wesentliche Defizite auf und ist wichtige Basis für die Verbraucherpolitik.

Der Bericht ist online auf www.bmask.gv.at > Konsumentenschutz > Berichte und Studien zu finden.

Das KonsumentInnen-Barometer 2011

Alle zwei Jahre werden im Auftrag der Sektion Konsumentenpolitik in einer repräsentativen Umfrage das Verhalten und die Zufriedenheit der KonsumentInnen in Österreich abgefragt. Im KonsumentInnen-Barometer 2011 zeigen sich positive Entwicklungen:

So ist zwar der Prozentsatz der ÖsterreicherInnen, die bei Produkten und/oder Dienstleistungen Anlass zur Beschwerde hatten, mit 29% annähernd gleich geblieben im Vergleich zu den Vorjahren, tatsächlich beschwert haben sich 78% der Betroffenen, das ist eine Steigerung von immerhin fünf Prozentpunkten gegenüber den Ergebnissen von 2009.

Die österreichischen KonsumentInnen sind offensichtlich kritischer geworden und haben erkannt, dass sie auch das Recht haben, bei

Beanstandungen aktiv zu werden. Dieses selbstbewusste Auftreten hat wohl auch dazu geführt, dass die Beschwerden erfolgreicher abgewickelt wurden als in den Vorjahren.

Das kritischere Bewusstsein bewirkt darüber hinaus, dass KonsumentInnen verstärkt Konsequenzen ziehen, wenn sie mit einem Unternehmen nicht zufrieden sind. Bei der Umfrage 2011 geben 54% an, nach einer erfolglosen Beschwerde das Unternehmen nicht mehr zu besuchen, 2009 waren dies nur 31%.

In der detailreichen Umfrage finden sich Antworten auf die Fragen nach beschwerdeanfälligen Branchen, irreführender Werbung, Fremdfinanzierungen und die daraus entstehenden Probleme und vieles mehr.

www.konsumentenfragen.at › Eingabe im Suchfeld: KonsumentInnenbarometer

Erhebung des BMASK zur Einhaltung der Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes

Am 11. Juni 2010 trat das Verbraucherkreditgesetz auf Grund einer EU-Richtlinie in Kraft. Das BMASK hat im Rahmen eines Mystery-Shoppings die Einhaltung der neuen Bestimmungen überprüft. Im Frühjahr 2011 wurden insgesamt zehn Verträge abgeschlossen. Da bei einer der Banken mehrere gravierende Mängel auftraten, wurden bei dieser Bank im Rahmen eines Zusatzauftrags im darauf folgenden Herbst fünf weitere Kredite aufgenommen. Nach Abschluss der Kredite wurde vom gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht und alle erhaltenen Unterlagen dokumentiert.

Wesentliche Ergebnisse der Erhebung:

- » Die vorvertragliche Information war bei fast allen Banken insofern schlecht, als die KonsumentInnen in 14 der 15 Fälle trotz Nachfrage keinen Kreditvertragsentwurf erhielten. Das Europäische Standardinformationsblatt wurde in neun von 15 Fällen nicht rechtzeitig übergeben. Damit wird einem der Hauptanliegen des neuen Gesetzes nicht ausreichend entsprochen.

- » Bei den Kredit- und Versicherungskosten gibt es (auch innerhalb der einzelnen Banken) sehr große Unterschiede, die weder auf die Bonität der jeweiligen KundInnen noch auf deren/ dessen Verhandlungsgeschick zurückgeführt werden können, da die TesterInnen nicht den Auftrag hatten, die Konditionen zu verhandeln.
- » Eine der Banken war mit Abstand die teuerste Bank. Gerade dort kam es zu den meisten Gesetzesverstößen, sodass der Verein für Konsumenteninformation (VKI) mit der Einleitung eines Abmahnverfahrens nach dem Konsumentenschutzgesetz beauftragt wurde. Die Erhebung ist online unter

www.bmask.gv.at › Konsumentenschutz › Berichte und Studien

Studie „Das Recht auf Grundversorgung nach § 77 ElWOG und § 124 GWG“

In Umsetzung des dritten Energiebinnenmarktpakets wurde 2010 mit § 77 ElWOG bzw. § 124 GWG der Grundversorgungsanspruch ausgeweitet und verbessert.

Für HaushaltskundInnen ist eine maximale Höhe des Entgelts und der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung festgelegt worden.

Univ. Prof. Dr. Martin Winner von der Wirtschaftsuniversität Wien hat im Auftrag des BMASK ein Gutachten zur zivilrechtlichen Tragweite dieses neuen Kontrahierungszwangs erstellt.

www.bmask.gv.at › Konsumentenschutz › Berichte und Studien

VKI-Erhebung Aschewolke

Der VKI erhob im Auftrag des BMASK, ob die den Betroffenen der Luftraumsperrung in Folge des Vulkanausbruchs im April 2010 in Island zustehenden Rechte aus der EU-VO 261/2004 eingehalten wurden.

Bei der Auswertung zeigte sich, dass der Anspruch auf Ticketrückerstattung grundsätzlich erfüllt wurde. Die Durchsetzung des Rechts auf Verpflegung oder alternative Beförderung gestaltete sich schwieriger. Der VKI konnte durch Intervention Lösungen erzielen und aus der Erhebung grundsätzliche Rechtsfragen ableiten, die nun vor allem auf EU-Ebene zu klären sind.

Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2009-2010 - Schriftenreihe „Verbraucherrecht-Verbraucherpolitik“

Der 11. Sammelband der Jahrbücher, in dem die zentralen verbraucherpolitischen Themen der jeweils letzten zwei Jahre dokumentiert werden, präsentiert in der Einführung mit dem „Österreichischen Aktionsplan Konsumentenschutz 2010-2013“ die wichtigsten Vorhaben und Pläne der Verbraucherpolitik.

Außerdem finden sich Beiträge aus dem EU-Bereich, dem Finanzbereich, Betrachtungen aus volkswirtschaftlicher Sicht, Überlegungen zu Sammelklagen und zur außergerichtlichen Streitbeilegung sowie zum Datenschutz und vieles mehr.

In der Tradition der vorangegangenen Bände wird auch das aktuelle Jahrbuch mit einer umfassenden Dokumentation zu relevanten Rechtsentscheidungen und einem Kalendarium mit den wesentlichen legislativen Änderungen der vergangenen zwei Jahre abgeschlossen; es ist im Verlag Österreich erschienen:

www.verlagoesterreich.at › Rechtsgebiete › Zivil- u. Zivilverfahrensrecht › Allgemeines Privatrecht › Konsumentenpolitisches-Jahrbuch 2009-2010

Studien zu Chemikalien in Verbraucherprodukten

Vom BMASK wurden einschlägige Studien zu Chemikalien in Verbraucherprodukten in Auftrag gegeben, u.a. beim Umweltbundesamt zu Fahrrad- und Werkzeuggriffen. Bei dieser Untersu-

chung wurden zehn Griffe von Fahrrädern sowie 25 Griffe von Werkzeugen auf das Vorhandensein von insgesamt 18 Substanzen aus der Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) getestet. Zusätzlich wurden einzelne Proben, die bereits einen erhöhten PAK-Gehalt aufwiesen, semi-quantitativ auf bestimmte Phthalate untersucht. Auffällige Proben fanden sich teilweise unter den Werkzeugen, im Großen und Ganzen hielt sich die PAK-Belastung bei den untersuchten Produkten aber in Grenzen.

Die InverkehrbringerInnen wurden mit den Untersuchungsergebnissen konfrontiert und auf die o.a. Empfehlung aufmerksam gemacht, wodurch freiwillige Verkaufseinstellungen im Fall der besonders stark belasteten Produkte erwirkt werden konnten. Eine weitere Untersuchung auf Dimethylfumarat erfolgte – in Zusammenarbeit mit dem Zolllabor des BM für Finanzen – zu Schuhen bzw. Sportschuhen, wobei alle elf getesteten Proben keine Belastungen aufwiesen; Tests anderer Produkte, die mit dem Körper in Berührung kommen (u.a. Textilien), werden folgen.

Die aktuellen Diskussionen zeigen jedenfalls, dass der Bereich Chemikalien in Produkten weiterhin hoher Aufmerksamkeit bedarf, um ein hohes Sicherheitsniveau garantieren zu können.

4.1.7 VERBRAUCHERBILDUNG

Eine Website zu Konsumentenfragen ist seit August 2010 online und erfreut sich zahlreicher Abrufe (www.konsumentenfragen.at). Die Dreiteilung in die Bereiche „mein Alltag“ mit allen verbraucherrelevanten Fragestellungen und AnsprechpartnerInnen, „mein Geld“ mit den wesentlichen Finanzfragen und „für die Schule“ mit Unterrichtsmaterialien, Trainingsbeispielen und Wissenschecks hat sich bewährt.

Im letzten Jahr wurden auch Unterrichtsmaterialien, Trainingsbeispiele und ein Wissenscheck für die 11. Schulstufe erstellt. Die Themen sind Wohnen, Mobilität, Haushaltskosten, Versicherungen, Autofinanzierung und Veranlagung.

4.2. KONSUMENTENPOLITIK: EU UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

4.2.1 VERBRAUCHERPROGRAMM 2014-2020

Die Kommission veröffentlichte im November 2011 ihren Verordnungsvorschlag bezüglich des Verbraucherprogramms der Jahre 2014-2020. Für das Budget wurden in der Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ vom 29. Juni 2011 insgesamt 175 Mio. EUR vorgesehen, wobei die Kommission die enorme Wirtschaftskraft von 500 Millionen VerbraucherInnen (56% des BIP der EU) unterstrich. Diese müsse genutzt werden, um das Wachstum wieder anzukurbeln. Das Geld werde gebraucht, um das Verbrauchervertrauen in den Markt zu festigen.

Angesichts der begrenzten budgetären Mittel wurde eine Konzentration der Bemühungen auf die Themen Produktsicherheit, Information und (VerbraucherInnen-)Bildung, Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung beschlossen.

4.2.2 DAS EUROPÄISCHE VERBRAUCHERBAROMETER

Das Verbraucherbarometer (engl. Scoreboard) ist eine große, gesamteuropäische Umfrage, bei welcher VerbraucherInnen unmittelbar befragt werden, wie sie den Europäischen Markt bewerten. Mithilfe der gewonnenen Antworten kann wahrgenommenen Störungen gezielt entgegengewirkt werden.

Da die Scoreboarddaten zweimal pro Jahr erhoben werden, fallen in den Berichtszeitraum drei Analysen. Für Österreich seien folgende Ergebnisse hervorgehoben:

Die Ergebnisse vom März 2011 zeigten, dass irreführende Telefonanrufe viele KonsumentInnen beschäftigten. Ein erfreuliches Ergebnis der Erhebung aber war, dass VerbraucherInnen, europaweit betrachtet, nur noch in Großbritannien zufriedener mit der Arbeit nationaler Verbraucherschutzbehörden waren als in Österreich.

Die Umfrage vom Oktober 2011 ergab, dass man hierzulande mit dem städtischen öffentlichen Transport und der Wasserversorgung zufriedener ist als im EU-Durchschnitt, Nachholbedarf offenbarte sich aber bei der Produktvergleichbarkeit in Sachen „Treibstoffe“.

Das Scoreboard vom Mai 2012 bestätigte dann nicht nur erneut die positive Wahrnehmung bezüglich der guten Arbeit der Verbraucherschutzbehörden, sondern zeigte auch einen schon über die letzten Jahre hindurch feststellbaren Aufwärtstrend auf, wonach sich immer mehr KonsumentInnen generell durch bestehende Maßnahmen ausreichend geschützt ansehen. Mit den heuer erreichten 84% führen die ÖsterreicherInnen diese Statistik sogar an. Problematisch erscheint allerdings das ebenso im Scoreboard bestätigte geringe Wissen der VerkäuferInnen über Rücktrittsfristen bei Fernabsatzgeschäften, ebenso ortete die Analyse Handlungsbedarf hinsichtlich irreführender Werbung.

4.2.3 RICHTLINIE ÜBER RECHTE DER VERBRAUCHER

Die Richtlinie zu Verbraucherrechten wurde Ende Oktober 2011 veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben binnen zwei Jahren die Umsetzungs-gesetze zu erlassen, die Bestimmungen sind ab 14. Juni 2014 anzuwenden.

Die Richtlinie wird weitreichend in österreichisches Verbraucherrecht eingreifen. Sie etabliert im allgemeinen Verbrauchervertragsrecht vorvertragliche Informationspflichten und neue Verbraucherrechte (Gefahrtragung, Lieferverzug, Telefonkosten für Servicenummern, Zahlungspflicht für Zusatzkosten).

Die besonderen Vertriebsformen Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge – die Teil des Konsumentenschutzgesetzes sind – werden inhaltlich neu geregelt (Informationsvorschriften, Rücktrittsmodalitäten, Kostenersatz im Fall des Rücktritts).

Die Richtlinie verfolgt weitgehend einen vollharmonisierten Ansatz, wodurch europaweit inhaltlich gleiche Regelungen etabliert werden sollen. Dessen ungeachtet enthält sie einige Regelungsoptionen und gestattet den Mitgliedstaaten in der Regel eine Erstreckung auf Bereiche, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

Zugunsten der VerbraucherInnen wird sich unter anderem Folgendes ändern:

Haustürgeschäfte und Fernabsatzgeschäfte

- » Die Rücktrittsfrist wird auf zwei Wochen verlängert (bisher eine Woche bzw. sieben Werktage). Wird über das Rücktrittsrecht nicht (ausreichend) belehrt, verlängert sich die Frist auf ein Jahr.
- » Beim Haustürgeschäft wird grundsätzlich nicht mehr darauf abgestellt, ob VerbraucherInnen an der Haustür oder bei Werbefahrten „übereumpelt“ wurden oder ob sie den Vertrag angebahnt haben. Allerdings gibt es für angebahnte Verträge Ausnahmen von den Informationspflichten und Rücktrittsrechten, insbesondere für sogenannte Heimwerkerverträge (z.B. InstallateurInnen oder DachdeckerInnen).
- » Kostenfallen im Internet und bei elektronisch abgeschlossenen Verträgen (z.B. via SMS): Die fragwürdigen Praktiken sollten bald der Vergangenheit angehören. Ein Vertrag, der auf elektronischem Weg abgeschlossen wurde, ist nur wirksam, wenn deutlich auf die Kostenpflicht hingewiesen wird und wenn im Fall der Bestätigung durch einen „Button“ auf diesem selbst sinngemäß eine Aufschrift wie beispielsweise „kostenpflichtige Bestellung“ angebracht wird.
- » Mitgliedstaaten können Schutzbestimmungen für sogenannte Cold Calling-Verträge normieren: Hat die/der UnternehmerIn die/den VerbraucherIn angerufen und wurde anlässlich dieses Telefonats der Vertrag abgeschlossen, ist dieser nur wirksam, wenn die/der VerbraucherIn den Vertrag im Nachhinein schriftlich (oder auf dauerhaftem Datenträger) bestätigt.
- » Neben anderen Informationspflichten muss

das Unternehmen vorweg über den Gesamtpreis inkl. Steuern und Kosten (z.B. Transportkosten oder Rücksendekosten im Rücktrittsfall) informieren. Geschieht dies nicht, schulden die KonsumentInnen diese Kosten nicht.

- » Online-Versteigerungen (z.B. Ebay) gelten als Fernabsatzgeschäfte, sofern die/der VertragspartnerIn (VerkäuferIn) UnternehmerIn ist.
- » Digitale Inhalte – die nicht in Verbindung mit einem Medium (z.B. CD, DVD) gekauft werden – sind von der RL ebenfalls geregelt: Spezielle Informationen sind vorweg über dazu passende Hard- und Software, etwaige technische Schutzvorrichtungen oder ein etwaiges Kopierverbot zu geben.

Verträge allgemein

- » UnternehmerInnen dürfen Kosten/Gebühren für eine bestimmte Zahlungsart nur verlangen, soweit ihnen diese selbst erwachsen sind (z.B. Unkosten für Zahlung mit Kreditkarte).
- » Wird eine Ware beim Transport beschädigt oder geht sie verloren, so tragen die UnternehmerInnen dafür das Risiko. Erst wenn die Ware der/dem VerbraucherIn übergeben wurde, geht das Risiko auf sie/ihn über.
- » UnternehmerInnen müssen den VerbraucherInnen u.a. ihre Telefonnummer, E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nummer bekannt geben, damit diese rasch Kontakt aufnehmen und effektiv kommunizieren können. Kontaktiert die/der KonsumentIn die/den UnternehmerIn unter der angegebenen Telefonnummer (Service-Hotline) im Zusammenhang mit einem bestehenden Vertrag, dürfen nur „Basiskosten“ für das Telefonat verrechnet werden (keine teuren Mehrwerkkosten).
- » Kosten, die zusätzlich zum Preis für die Hauptleistung verrechnet werden, müssen ausdrücklich vereinbart werden, andernfalls können sie zurückverlangt werden. Voreinstellungen im Internet im Sinne von vorab angekreuzten Kästchen reichen nicht aus (z.B. Flugschein bei zusätzlicher Reiseversicherungsoption).

4.2.4 ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Im November 2011 präsentierte die Europäische Kommission (EK) zwei Legislativvorschläge zur

außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit einer Rahmen-Richtlinie für die allgemeine außergerichtliche Streitschlichtung (Alternative Dispute Resolution – ADR) soll sichergestellt werden, dass in der gesamten EU für jede Vertragsstreitigkeit, die sich aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen ergibt, außergerichtliche Streitschlichtungsstellen (in weiterer Folge AS-Stellen) zur Verfügung stehen. Die Richtlinie zielt ferner darauf ab, dass die AS-Stellen bestimmten Qualitätsgrundsätzen genügen, wozu beispielsweise Unparteilichkeit, Transparenz, Effektivität und Fairness gehören. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollen die AS-Stellen überwachen und sicherstellen, dass sie ordnungsgemäß und den Qualitätskriterien entsprechend arbeiten. Speziell für grenzüberschreitende Vertragsstreitigkeiten, die sich aus Internetgeschäften ergeben, finanziert die EK eine Online-Plattform, einen sogenannten „Single Entry Point“. VerbraucherInnen können ihre Beschwerde auf dieser Plattform online eingeben; auch die Kontaktaufnahme mit dem streitverfangenen Unternehmen sowie die Zuweisung zur zuständigen AS-Stelle erfolgt online. Die Abwicklung dieser „Online Dispute Resolution (ODR)“ wird mittels Verordnung geregelt.

Seit Ende Dezember 2011 finden Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ zu beiden Dossiers statt. Für Mitgliedstaaten wie Österreich, die keine ausgeprägte Tradition in der außergerichtlichen Streitschlichtung haben, waren vor allem der breite Anwendungsbereich und die damit verbundene Finanzierung eines flächendeckenden AS-Systems eines der Hauptprobleme. Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe haben dazu geführt, dass der nun vorliegende Kompromisstext der dänischen Präsidentschaft erheblich vom ursprünglichen Kommissionstext abweicht. Neben einigen wenigen sektoralen Ausnahmen (wie soziale und Gesundheitsdienstleistungen) ermöglicht der derzeitige Textvorschlag den AS-Stellen, Beschwerden (z.B. wegen Komplexität oder Sinnlosigkeit) abzulehnen. Auf Betreiben Österreichs sieht der jetzige Text einen Erwägungsgrund zur Verjährungshemmung vor, um

darauf hinzuwirken, dass Forderungen in einem laufenden AS-Verfahren nicht verjähren und der Zugang zu Gericht weiterhin uneingeschränkt offen bleibt.

Österreich hat sich am Rat Wettbewerbsfähigkeit am 30. Mai 2012 im Sinne eines Gesamtkompromisses für den Text ausgesprochen. Mit Ausnahme von Deutschland und Rumänien haben die Mitgliedstaaten dem Textvorschlag zugestimmt, womit eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden konnte.

4.2.5 GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT

Im Oktober 2011 hat die EK einen Vorschlag für eine Verordnung zu einem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (Common European Sales Law – CESL) vorgestellt. Dabei handelt es sich um eine Art „28. Vertragsrechtsordnung“, die neben die Vertragsrechtsregime der einzelnen Mitgliedsstaaten treten und, sofern ein Kaufvertrag grenzüberschreitende Elemente aufweist, für die Vertragsparteien frei wählbar sein soll. Ziel der Kommission ist es, mit dieser Maßnahme den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr insbesondere im Bereich moderner Vertriebswege – Stichwort Online-Shopping – zu fördern.

Schon in Reaktion auf das dem Vorschlag vorangehende Grünbuch zum Europäischen Vertragsrecht aus dem Jahr 2010 und die Anfang Mai 2011 veröffentlichte Durchführbarkeitsstudie wurde in Stellungnahmen des BMASK und BMJ Skepsis hinsichtlich eines optionalen Instruments geäußert.

Diese Haltung teilt auch der österreichische Bundesrat, der im Dezember 2011 eine Subsidiaritätsrüge beschlossen hat. Deutschland, Großbritannien und Belgien haben wegen der zu bezweifelnden Kompetenz der Europäischen Union ebenfalls eine Subsidiaritätsrüge an die Kommission übermittelt.

Auch wenn die Kommission im Zuge der Diskussion um das Europäische Vertragsrecht betont, dass dieses ein einheitliches hohes Verbrau-

cherschutzniveau vorsehe, so ist zu befürchten, dass durch eine Rechtswahl zugunsten des Europäischen Vertragsrechts die Aushöhlung nationaler Schutzniveaus droht. Bislang garantierte das in Artikel 6 der ROM-I-Verordnung verankerte Günstigkeitsprinzip VerbraucherInnen auch bei grenzüberschreitenden Transaktionen den Schutz zwingender Normen ihrer Heimatrechtsordnung. VerbraucherInnen können hinkünftig in das Europäische Kaufvertragsrecht optieren.

Zu bedenken gilt es dabei, dass die Wahl des Europäischen Vertragsrechts den VerbraucherInnen seitens der VertragspartnerInnen oktroyiert wird und sie sich dem neuen Vertragsrechtsregime letztlich unterwerfen müssen. Dies bedeutet allerdings auch ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit, das mit der Wahl eines unerprobten Regelwerks zwangsläufig verbunden ist.

Darüber hinaus sind oftmals nicht unterschiedliche Vertragssysteme in den Mitgliedsstaaten, sondern andere Faktoren bei der Entscheidung gegen grenzüberschreitende Transaktionen relevant. So bestehen insbesondere im Hinblick auf betrügerisches Vorgehen, auf die Erstattung von Zahlungen im Falle eines Widerrufs oder die Durchsetzung von Nichterfüllungs- und Schlechterfüllungsansprüchen (z.B. Gewährleistung) Bedenken und Befürchtungen seitens der VerbraucherInnen.

Für VerbraucherInnen würde das In-Kraft-Setzen eines europäischen Vertragsrechtsinstruments den Beginn eines mit dem Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus unvereinbaren „race to the bottom“ markieren, das wohl wenig geeignet ist, das Vertrauen der VerbraucherInnen in den Binnenmarkt zu stärken.

4.2.6 MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE

Die EK hat Ende Oktober 2011 einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) vorgelegt (KOM(2011)656). Die Kernpunkte dieses Vorschlags sind aus der Sicht des Konsumentenschutzes die Erhöhung der Transparenz und die Verbesserung des Anlegerschutzes.

Aufbauend auf den bereits bestehenden umfassenden Vorschriften werden je nach Kundenkategorie strengere Informations- und Sorgfaltspflichten für die Portfolioverwaltung, die Anlageberatung und das Anbieten komplexer Finanzprodukte (strukturierte Produkte) vorgeschlagen.

Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte wird es Wertpapierfirmen, die als unabhängige BeraterInnen oder PortfolioverwalterInnen tätig werden wollen, untersagt, Zahlungen oder sonstige finanzielle Vorteile von Dritten, insbesondere von den Emittenten der Finanzprodukte, anzunehmen. Wertpapierfirmen, die sich gegenüber AnlegerInnen als abhängige BeraterInnen oder VermittlerInnen deklarieren, können aber weiterhin Zahlungen oder sonstige Vorteile von ProduktgeberInnen annehmen.

4.2.7 KREDITVERTRÄGE FÜR VERBRAUCHERINNEN FÜR WOHNIMMOBILIEN

Die Europäische Kommission präsentierte Ende März 2011 den Vorschlag für eine Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Darin geregelt sind jene Kreditverträge von VerbraucherInnen, die mit einer Hypothek oder einer anderen vergleichbaren Sicherheit besichert sind, sowie Kreditverträge, die dem Erwerb oder der Erhaltung der Wohnimmobilie dienen. In diesem Richtlinienvorschlag werden zum Großteil Regelungen der Verbraucherkreditrichtlinie übernommen. So finden sich z.B. Regelungen zur Werbung, zu den vorvertraglichen Informationspflichten sowie zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes, zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und zur vorzeitigen Rückzahlung. Daneben regelt die Wohnimmobilienkreditrichtlinie aufsichtsrechtliche Anforderungen für KreditvermittlerInnen.

Österreich hat bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG) den Anwendungsbereich auf Hypothekarkredite und sonstige Wohnimmobilienkreditverträge ausgedehnt. Somit sind in Österreich zahlreiche Bestimmungen des Richtlinienvorschlags bereits geregelt. Daher besteht aus österreichischer

Sicht kein Bedarf für eine Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Österreich hat dem vorliegenden Richtlinienentwurf daher nicht zugestimmt. Die Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen haben gezeigt, dass Österreich mit der ablehnenden Haltung gegenüber diesem Richtlinienvorschlag in der Minderheit ist.

Grundsätzlich befürwortete Österreich hingegen den Ansatz, dass dieser Richtlinienvorschlag erstmals auch Bestimmungen für KreditvermittlerInnen enthält. Regelungen für KreditvermittlerInnen sollten aber nicht nur für die Vermittlung von Wohnimmobilienkreditverträgen gelten, sondern generell – ähnlich der Versicherungsvermittlungsrichtlinie (RL 2002/92/EG) – bei der Vermittlung von Krediten jeglicher Art.

Nachdem die Richtlinie über ein Jahr lang in 17 Ratsarbeitsgruppen verhandelt worden ist, startet nun unter zyprischer Präsidentschaft der Trilog⁴. Das Europäische Parlament hat zahlreiche Änderungen, viele davon zu Gunsten der VerbraucherInnen, vorgeschlagen.

4.2.8 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Die Europäische Kommission präsentierte Ende Jänner 2012 Vorschläge für eine umfassende Reform der EU-Datenschutzvorschriften bestehend aus der „Datenschutz-Grundverordnung“ (KOM(2012)11) und einer Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (KOM(2012)10).

Konsumentenrechtlich bedeutsam ist die „Datenschutz-Grundverordnung“, die vor allem die Datenschutzrechte bei Online-Aktivitäten stärken soll. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die/der Einzelne bessere Möglichkeiten erhalten, die eigenen Daten zu kontrollieren. Zum Beispiel soll ein sogenanntes „Recht auf

Vergessenwerden und Löschung“ die Möglichkeit implementieren, dass KonsumentInnen die einmal veröffentlichten Daten jederzeit unwiederbringlich löschen lassen können. KonsumentInnen sollen auch einen leichteren Zugang zu ihren Daten haben und diese Daten jederzeit übertragen können. Geplant sind weiters datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by default“), die den größtmöglichen Datenschutz gewährleisten sollen. Die bisherige Richtlinie 95/46/EG ist aufgrund des technischen Fortschritts veraltet und bedarf einer Anpassung an neue Technologien. Der Vorschlag der Kommission ist aus konsumentenpolitischer Sicht durchaus ambitioniert.

Unter dänischer Präsidentschaft wird der Verordnungsvorschlag noch nicht in einer Ratstagung behandelt werden. Der dänische Vorsitz wies allerdings darauf hin, dass der zeitliche Rahmen für die Behandlung des Dossiers – angesichts der nächsten EP-Wahlen 2014 – relativ eng gezogen sei.

4.2.9 ROAMING IN ÖFFENTLICHEN MOBILFUNKNETZEN IN DER EU

Am 1. Juli 2012 tritt die neue EU-Roaming-Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates Nr. 531/2012 in Kraft. Damit wird die Nutzung von Handys und Smartphones im Ausland wieder günstiger. Die Höchstgrenzen für Sprachtelefonie und SMS werden schrittweise weiter gesenkt und die Warnpflichten ausgebaut. Ab 1. Juli 2012 zahlen Kunden nicht mehr als 29 Cent/Minute für abgehende, 8 Cent/Minute für ankommende Anrufe sowie 9 Cent pro SMS. Ab Juli 2012 wird es außerdem erstmals eine Höchstgrenze für Datendienste von 70 Cent/Megabyte geben, die bis 2014 auf 20 Cent gesenkt werden soll. Bis dahin werden RoamingkundInnen nur mehr 19 Cent für aktive und 5 Cent für passive Sprachtelefonie bzw. 6 Cent für SMS zahlen (alle Preise ohne MwSt). Durch eine Ausdehnung der bereits innerhalb der EU geltenden Warnsysteme bei Überschreitung der Kosten durch Datendienste auf Nicht-EU Staaten wird eine weitere Kostenfalle vermieden.

⁴ Verfahren der ordentlichen Gesetzgebung auf EU-Ebene, unter Beteiligung der Europäischen Kommission, des Rats der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments